

Est. A-9370

Der
Kaufcontract

nach
russischem Rechte.



Eine,
zur Erlangung
der Würde eines Magisters der Rechte
verfaßte
und mit Genehmigung
Einer Hochverordneten Juristen-Facultät
der Kaiserlichen Universität Dorpat
zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte
Abhandlung

von

Alexander Sokolow, Cand. jur.,

aus Kasan.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

57640

Dorpat, 1853.

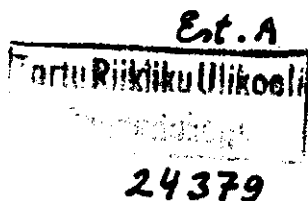
Gedruckt bei J. C. Schönmann's Wittve und C. Mattiesen.

Auf Verfügung Einer Hochverordneten Juristen-Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat wird der Druck dieser Abhandlung nebst Thesen unter der Bedingung gestattet, daß sogleich nach Beendigung desselben, die gesetzliche Anzahl von Exemplaren der Censurbehörde in Dorpat eingereicht werde.

Professor Dr. **E. S. Tobien,**
Decan der Juristen-Facultät.

Dorpat, den 16. Mai 1853.

N^o 69.



Einleitung.

§ 1. Die Existenz des Kaufcontractes bei einem Volke wird sowohl durch die Stufe, auf welcher dasselbe hinsichtlich seiner politisch-ökonomischen Entwicklung sich befindet, als durch den Grad, den es in seinem gesellschaftlichen Leben erreicht hat, bedingt. — So lange ein Volk in seinem Verkehre bei dem Hingeben von Sachen gegen Empfang anderer sich noch nicht des Geldes — das ist eines Objectes, mit dem sich ein bestimmter Nominalwerth verbindet, das daher als das zweckmäßigste Mittel zur Bestimmung des (relativen) Werthes aller übrigen Gegenstände erscheint, — bedient, so lange existirt bei demselben nur der Vertrag des Tausches, nicht aber des Kaufes und Verkaufes. — Geld aber pflegt bei einem Volke erst aufzukommen und gebraucht zu werden, sobald es in einen staatlichen Verband getreten ist, weil erst hier die zum Umsatz geeignetsten sachlichen Mittel einen Nominalwerth erhalten können. Doch ist damit nicht gesagt, daß der Kaufcontract überall mit dem Entstehen des Staates seinen Anfang nehme; er wird vielmehr, wie bereits erwähnt, auch durch die politisch-ökonomische Entwicklung des Staats und seines Volkes bedingt. So begegnen uns denn auch in dem russischen Staatsverbände Völkerschaften, auf einer der untersten Stufen der geistigen und bürgerlichen Entwicklung stehend, deren Handel und Verkehr bis auf die Gegenwart sich auf den Tausch beschränkt, die also den Kaufcontract noch nicht kennen. Wir erinnern an die, Sibirien bewohnenden, sogenannten Inorodzen, ferner an die Ureinwohner der russisch-amerikanischen Besitzungen.

§ 2. Die weitere Ausbildung des Kaufvertrages, gleichmäßig mit der ökonomisch-politischen Fortentwicklung des staatlichen Lebens eines Volkes vorschreitend, trägt die bestimmten Merkmale des indivi-

buellen Charakters der Gesetzgebung dieses Volkes an sich. — Einerseits üben Umstände, wie die Ausbildung des Volkes selbst, die Existenz von Ständen, welche sich mit dem Kauf und Verkauf, als mit einem Gewerbe beschäftigen, die eigenthümlichen Finanz- und Creditssysteme eines Staats u. einen ungemein großen Einfluß auf die Ausbildung des Kaufcontractes aus, so daß ein Volk, welches noch nicht eine bestimmte politisch-ökonomische Stufe der Entwicklung erreicht hat, auch nicht diejenigen Beziehungen und Arten des Kaufes kennt, welche aus der Existenz solcher Umstände und Institute entspringen. Andererseits drücken die, in der historischen Entwicklung begründeten Principien der Gesetzgebung eines Volkes und Staates dem Kaufcontracte eine Individualität des Charakters auf, welche ihn unverkennbar von demselben Vertrage der Legislation eines andern Volkes, das anderen Grundsätzen in seiner geschichtlichen Entwicklung gefolgt, unterscheidet. Den Beweis dafür wird uns die vergleichende Betrachtung des römischen Rechts und des Rechts der westeuropäischen Staaten mit unserer vaterländischen Gesetzgebung liefern.

Das römische Recht hat in seinem Streben nach voller und allseitiger Ausbildung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Staatsbürger mit bewunderungswürdiger Genauigkeit und Umständlichkeit dieselben auch hinsichtlich des Kaufvertrages entwickelt, so daß fast kein Fall gefunden werden dürfte, der nicht entschieden wäre, oder der doch wenigstens nach den Principien dieser Legislation nicht entschieden werden könnte.

Die auf das römische Recht begründeten Gesetzgebungen der westeuropäischen Staaten konnten dem Kaufvertrage nur den Charakter, welcher ihn in diesem Rechte auszeichnet, verleihen, und hat derselbe auch durch die fortschreitende und sich scharf unterscheidende politisch-ökonomische Entwicklung dieser Staaten von der des Alterthums nicht so weit modificirt werden können, daß ihm eine Selbstständigkeit zu vindiciren wäre.

Die russische Gesetzgebung dagegen, — unter dem Einflusse anderer Principien und in einer ganz anderen Weise sich entwickelnd, — trägt auch die Merkmale eines, vom römischen Rechte und von den auf dieses basirten Legislationen wesentlich verschiednen Charakters,

die auch nicht durch Aufnahme der politisch-ökonomischen Principien jener Staaten des westlichen Europas sich einander genähert haben oder vermischt worden sind.

Einerseits nahmen die Rechte am Grunde und Boden, späterhin am unbeweglichen Vermögen überhaupt in dem staatlichen und privatrechtlichen Leben sowohl der Slaven im Allgemeinen, als insbesondere der russischen, eine hohe Stellung und Bedeutung ein. Die Gesetzgebung dieser Völker, vornehmlich aber der russischen, wandte eine vorzugsweise, wenn nicht ausschließliche Berücksichtigung, den vermögensrechtlichen Beziehungen der Staatsbürger hinsichtlich des Landbesitzes, späterhin aber hinsichtlich des Eigenthums an unbeweglichen Gegenständen überhaupt, zu, in Folge dessen die Rechte der verschiedenen Stände an solches Vermögen, die Arten seines Erwerbes u. festgestellt und entwickelt wurden.

Andererseits bildete die russische Gesetzgebung, — die seit den ältesten Zeiten besonders die proceßrechtliche Seite kultivirte, — die vermögensrechtlichen Beziehungen der Staatsbürger nur in dem Maße aus, als es in proceßrechtlicher Hinsicht notwendig war, während die Feststellung der privatrechtlichen Beziehungen der Sitte und der Gewohnheit überlassen blieb. Daraus erklärt sich denn auch die Bedeutung, welche die Verfestigung (*закрепощение*) der Rechte an Sachen im Rechtssysteme einnimmt. — So kann die russische Gesetzgebung im Vergleich mit dem römischen Rechte und den auf dieses basirten Legislationen ein Mal überaus vielfache Bestimmungen über den Kaufcontract, ein anderes Mal nur ungemein wenige aufweisen.

Die ganze Masse dieser Bestimmungen geht vorzugsweise auf Erwerbung des unbeweglichen Vermögens und seine Veräußerung; — während der Verkauf beweglicher Sachen im Allgemeinen, mit wenigen Ausnahmen, dem Privat-Ermessen überlassen ist; ferner auf Feststellung der Formen der Eingehung und Schließung des Kaufcontractes und auf die Bestimmung derjenigen Vermögensgegenstände, welche von einer Person, je nach ihrer Eingehörigkeit zu einem Stande, erworben werden dürfen, — so wie auf die Aufzählung derjenigen Sachen, hinsichtlich welcher eine formelle Vertrags-Abschließung erforderlich ist. — Die meisten übrigen aus dem Kaufcontract entstehenden Begle-

hungen dagegen sind noch gegenwärtig dem Ermessen der Paciscenten und dem Gewohnheitsrechte überlassen.

§ 3. Der in der Kürze entwickelte Charakter der russischen Gesetzgebung hinsichtlich des Kaufcontractes bedingt auch den Umfang und die Art und Weise, wie in einer Monographie dieser Gegenstand zu behandeln sei. Sie müßte, wenn sie mögliche Vollständigkeit beanspruchen und den Forderungen der wissenschaftlichen Forschung entsprechen wollte, eine Darstellung:

a) der Principien und Grundsätze der Gesetzgebung in ihrer geschichtlichen Entwicklung;

b) die Darlegung des positiven geltenden Rechts, sowohl des allgemeinen als des particulären und des Gewohnheitsrechts und

c) eine fortlaufende Vergleichung mit andern Legislationen, — wenigstens mit den zur höchsten Stufe der Entfaltung gelangten und wissenschaftlich ausgebildeten, — enthalten.

Vorliegende Abhandlung dagegen beschränkt sich nur auf die Darstellung der Bestimmungen des gegenwärtig geltenden russischen Reichsrechts hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes; während die zur richtigen wissenschaftlichen Erkenntniß und Würdigung so nothwendige historische Entwicklung dieses Vertrages durch die russische Gesetzgebung, vornehmlich aus Mangel an entsprechenden Hilfsmitteln und wegen Kürze der Zeit unterbleiben mußte. In gleicher Weise konnte auch das Gewohnheitsrecht, wegen seiner Verschiedenheit in dem ausgedehnten Gebiete unseres Vaterlandes und der dazu erforderlichen vielfachen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen eine umfassendere Berücksichtigung nicht finden, während die Provincialrechte, welche durchgehende Verschiedenheit und Abweichung vom Reichsrechte und selbständige, umfangreiche Literatur darbieten, ausgeschlossen worden sind. Aus denselben Gründen konnte endlich eine hinweisende Vergleichung mit dem römischen und dem auf dieses basirten gemeinen Rechte auch nur in dem Maße Platz finden, als nöthig ist, um auf die Übereinstimmung oder Verschiedenheit der wesentlichsten Momente aufmerksam zu machen.

§ 4. Die bei vorliegender Abhandlung benutzten Quellen sind:

a) die vollständige Gesetzesammlung (**Полное Собрание Законов**);

b. das Reichsgesetzbuch (*Сводъ Законовъ Россійской Имперіи, повѣленіемъ Государя Императора Николая Павловича составленный*) in seiner Ausgabe von 1842 mit den bis auf die Gegenwart herausgegebenen (XVI) Fortsetzungen (продолженія) zu demselben ¹⁾);

c. das Gesetzbuch der Criminal- und Correctionstrafen von 1845 (*Уложение о наказаніяхъ уголовныхъ и исправительныхъ* ²⁾).

§ 5. In der Literatur der dogmatischen Darstellung des Kaufcontractes ³⁾) unterscheiden wir:

A. Werke, welche systematisch das ganze russische Recht, oder doch das Privatrecht, oder endlich das Handelsrecht umfassen. Als solche wären aufzuführen:

1) **Артемьевъ**: *Краткое начертаніе Россійскаго и Римскаго права*. Москва 1778.

2) **Терлячъ**: *Краткое руководство къ системати-*

1) Zur Übersicht der, in dem Reichsgesetzbuch befindlichen Gesetzesstellen rücksichtlich des Kaufcontractes dient das im Jahre 1844 erschienene alphabetische Repertorium zu demselben.

2) In diesem die §§ 1617—1619, 1621, 1624, 1625, 1631, 1632, 1741, 1742, 1744—1749, 1757, 1762—1764, 1766, 2198—2202, 2204, 2205, 2207—2214.

3) Von der Literatur unseres Gegenstandes, so wie des russischen Rechts überhaupt handeln: 1) **Bunge**: Versuch einer Geschichte des Studiums und der Literatur des russischen Rechts und der Rechtswissenschaft in Rußland überhaupt. In der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, herausgegeben von **Mittermaier**, 1830. 2) **П. Дегай**:

Пособія и правила изученія Россійскихъ законовъ. С. Пб. 1831.

3) **Благовещенскій**: *Исторія Россійскаго ученаго законовѣденія съ Царствованія Петра Вел. до нашихъ временъ*. Im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung v. J. 1835, Juni und Juliheft. 4) **Неволинъ**: *Энциклопедія законовѣденія*. Кіевъ 1843, — und *Исторія Россійскихъ гражд. законовъ*. В. I. 5) **Морошкинъ** in seiner Übersetzung von **Reuß's** Versuch über die geschichtliche Entwicklung der russischen Staats- und Rechtsverfassung. Москва 1836. 6) **Кранихфельдъ** in seinem später zu citirenden Werke. 7) Die Kataloge von **Смирдинъ** nebst deren Fortsetzungen von **Ольхинъ**.

тесному познанію гражданского частнаго права Россіи.
Т. II. С. Петербургъ 18¹⁰₁₁ г.

3) Кукольникъ: Начальныя основанія частнаго гражданского права. СПб. 18¹⁴₁₅.

4) deßselben: Россійское частное гражданское право. СПб. 18¹⁵₁₆. 2 Theile.

5) Васильевъ: Новѣйшее руководство къ познанію Россійскихъ законовъ. Москва 18²⁶₂₇. 2 Theile.

Alle diese Werke sind jetzt veraltet, überdies ihr wissenschaftlicher Werth auch ein geringer; wir finden in ihnen das nicht richtig aufgefaßte Streben, die Wissenschaft des römischen Rechts auf das russische Privatrecht anwenden zu wollen; nur das Werk des Letztgenannten möchte wegen seiner genügenden Darstellung der Art der Verfestigung der Vermögensrechte auch noch für die Gegenwart nicht ganz ohne Interesse sein.

6) В. Вельяминовъ-Зерновъ: Опытъ начертанія Росс. гражд. права. СПб. 1821, enthält für unsere Zwecke nur einzelne Bemerkungen (da die Verträge und Obligationen in demselben nicht abgehandelt werden).

7) Bunge: Darstellung des heutigen russischen Handelsrechts mit Rücksicht auf die deutschen Ostseeprovinzen. Riga 1829; das einzige auf diesem Gebiete, und von wissenschaftlicher Bedeutung, doch dürfte auch dieses Werk, wenigstens zum Theil, veraltet sein.

8) Кранихфельдъ: Начертаніе Россійскаго гражданского права въ историческомъ его развитіи. СПб. 1843; der dogmatische Theil dieses Buches ist nur ein kurzer geordneter Auszug aus dem Reichsgesetzbuche.

9) Vor allen wichtig ist Неволинъ: Исторія Россійскихъ гражданскихъ законовъ. СПб. 1851. Bd. III. Abth. V. § 403—409, geschichtlich und systematisch geordnet.

В. Monographien.

So weit uns bekannt, ist über den Kaufcontract nur eine Monographie erschienen unter dem Titel:

Смирновъ: о договорахъ или вообще о контрактахъ и въ частности о продажѣ и правѣ выкупа. Москва 1821,

die nur eine Darstellung der damals geltenden Geseze mit historischen Anmerkungen giebt, aber ohne alle Wissenschaftlichkeit, oft ohne alles System.

Außerdem existiren noch einige Einzelschriften über Gegenstände aus dem Gebiete des Privatrechts, welche in einzelnen Stellen auch für den Kaufcontract nicht ohne Bedeutung sind; sie werden im Verlaufe dieser Abhandlung an den betreffenden Stellen aufgeführt werden.

C. Zeitschriften und praktische Anleitungen. Alle uns bekannten Schriften dieser Art sind, so weit sie unsern Gegenstand behandeln, weder wissenschaftlich noch auch praktisch, ihre Aufzählung daher von keinem Interesse.

Erster Abschnitt.

Begriff des Kaufcontractes.

§ 6. Wie in vielen andern Fällen, so ist von der russischen Gesetzgebung auch in Betreff des Kaufcontractes eine Begriffsfeststellung nicht gegeben worden. — Aus der Vergleichung der §§ 1141, 1144, 1146, 1149, 1159, 1211, 1221, 1249, 1251, 1262—1271, 1278 und 1366 Punkt 2 der Civilgesetze mit dem § 497 der Gesetze über das Creditwesen, dem § 362 der Bestimmungen über das Bergwesen und dem § 2209 des Gesetzbuches der Criminal- und Correctionsstrafen kann aber eine solche gewonnen werden. Diesen Gesetzstellen zufolge ist der Kaufcontract:

ein zweiseitiger Vertrag, kraft dessen der eine der Paciscenten (der Verkäufer) für einen gewissen Preis dem andern (dem Käufer) den verabredeten Gegenstand zu übergeben, dieser aber für die übergebene Sache den festgesetzten Preis zu bezahlen sich verpflichtet.

Man wird nicht verkennen können, daß dieser Definition eine nähere Angabe der Größe und des Umfanges der, dem Käufer an dem erstandenen und auf ihn übergehenden Gegenstände zustehenden Rechte mangelt. Die Berücksichtigung jedoch nachstehender Gründe ließ eine solche genauere Angabe an diesem Orte zweckwidrig erscheinen.

1. Darf die aus den §§ 1144, 1146 und 1149 der Civilgesetze fast augenscheinlich resultirende Ansicht, nach welcher der Verkäufer das ausschließliche Eigenthumsrecht an der verkauften Sache auf den Käufer zu übertragen verpflichtet ist, schon darum nicht gefolgert werden, weil alsdann nicht alle von der Gesetzgebung erörterten Kaufcontractarten der Definition (welche, wenn sie nicht alle Fälle umfaßt, als eine solche im streng logischen Sinne nicht anzusehen ist) subsumirt werden könnten. So namentlich der Verkauf der Ländersantheile (no-

земельные участки) in den zum Ressort des Bergwesens und dessen Gewerbsanstalten gehörigen Kronsdörfern (**казенныя горно-заводскія селенія**), welche (Länderantheile) von den, zu genannten Gewerbsanstalten verzeichneten Bauern urbar gemacht, oder in Wiesen verwandelt, ihnen zu lebenslänglicher Nutzung und mit dem Rechte einer zeitweiligen (auf die Lebensdauer des ersten Erwerbers beschränkten) Veräußerung, überlassen worden ⁴⁾.

Ferner der Kauf von Actien, Wechseln, Billeten der Reichsbank u. ⁵⁾, welcher nach unserer Meinung nicht in dem Eigenthums-erwerbe des, an sich werthlosen und im Falle seines Verlustes durch ein, nach geführtem gerichtlichen Beweise, gleiches Document zu ersetzenden Papierstückes besteht, sondern in dem Erwerbe des Rechts, aus einer solchen Urkunde Eigenthum zu erlangen, — eines Rechts, das vermöge seiner Herleitung physisch nicht existirt, daher auch nicht Gegenstand des Eigenthums sein kann.

Einen anderweitigen Beleg für unsere Ansicht, nach welcher nicht in allen Fällen der Käufer das Eigenthum an der erkauften Sache durch den Kauf erlangt, giebt uns die Natur des Rechts an der, von einem Nicht-eigenthümer erstandenen Sache, welches Recht erst in Folge eines ununterbrochenen, 10 Jahre hindurch fortgesetzten Besizes der durch den Kauf erworbenen Sache, zum Eigenthume wird.

2. Andererseits kann aber auch nicht behauptet werden, daß in Folge des Kaufcontractes nur das Recht des (juristischen) Besizes und der Nutzung, von dem Verkäufer auf den Käufer übergehe, weil man sonst, da die so eben angeführten Fälle des Kaufes nur Ausnahmen von der, in den § 1144, 1146 und 1149 l. c. klar und deutlich ausgedrückten allgemeinen Regel sind, — leicht in den Irrthum verfallen würde, Singularitäten und Ausnahmen von der Rechtsregel verbindliche Kraft eines allgemeinen Gesetzes zuzuschreiben; eine Ausdehnung vereinzelter Bestimmungen aber nach den strengen Interpretationsgrundsätzen der russischen Gesetzgebung (cf. Sw. Bd. I. Grundgesetze. § 65) unzulässig ist.

4) Sw. B. VII. § 362. Berggesetze.

5) Sw. B. X. § 1866. Civilgesetze und

Sw. B. XI. § 134. Creditgesetze

und § 2317. Handelsgesetze.

Dem zufolge erachten wir es für zweckmäßiger, zugleich auch dem Geiste der Gesetzgebung entsprechender, von dem Umfange und der Ausdehnung des Rechts an dem von dem Verkäufer auf den Käufer übergehenden Kaufgegenstande ausführlich und möglichst vollständig erst im Abschnitt, der die Erörterung der Folgen (*послѣдствія*) des Kaufcontractes zum Gegenstande hat, — zu handeln.

Das Moment des Kaufcontractes, welches in der von uns gegebenen Begriffsbestimmung hingestellt worden ist, hat aber auf alle Fälle, in denen ein Kauf vorliegt, — ganz abgesehen von den verschiedenen und auch gesetzlich ausgezeichneten Arten dieses Vertrages, — eine gleiche Anwendung. Diese Begriffsbestimmung wird weder durch den Einfluß getrübt, den die strenge Unterscheidung der Natur und Eigenschaft der unbeweglichen und beweglichen Sachen auch auf den Kaufcontract ausübt, noch durch diejenigen Arten dieses Vertrages modificirt, bei denen das Kron- oder das gemeine Interesse in Betracht kommt und die daher eine ungleich genauere Behandlung erfahren haben.

§ 7. Nach dem Vorhergehenden kann es nun nicht mehr schwierig sein, den Kaufcontract von andern ihm verwandten und ähnlichen Verträgen abzugränzen.

Der für den erkauften Gegenstand zu entrichtende Preis, als ein wesentlich bedingendes Moment, unterscheidet den Kauf von der Schenkung. Fehlt die Preisangabe für die erstandene Sache, so kann von einem Kaufe nicht die Rede sein, sondern das Rechtsgeschäft ist eine Schenkung (*дареніе*).

Der Preis, auf dem Begriffe des Geldes, als des, die Werthbestimmung aller übrigen Sachen in sich schließenden und somit als Maßeinheit für jegliche Schätzung geltenden Gegenstandes beruhend, — bedingt ferner den Unterschied des Kaufes von dem Tausche (*мѣна*), einem Vertrage, dessen bedingendes Moment in der gegenseitigen Leistung von Sachen, ohne Reducirung derselben von der einen oder der andern Seite auf Geld besteht.

Mit der Pacht und Miethе (*наемъ имущества*) hat der Kauf einerseits die Übergabe eines Vermögensobjectes, andererseits das dafür zu leistende Aequivalent in Geld gemein, unterscheidet sich aber streng von demselben dadurch, daß bei der Pacht und der Miethе die

Übergabe allein zum Zwecke der Nugnießung auf eine begränzte Zeit, welche nie zum Eigenthum führen kann, geschieht; für den Kauf aber dieses Moment, wenngleich es stattfinden kann, nicht wesentlich ist.

Aus dem Begriffe der Sachen, als den Gegenständen der Leistung beim Kaufcontract, ist die Unterscheidung desselben von dem Dienstvertrage (*личный наемъ*), bei welchem persönliche Leistungen, zu einem gewissen Werthe veranschlagt (*имѣющие рыночную цѣну*), für Geld erstanden werden, — zu entnehmen. — Aber persönliche Leistungen, wenngleich sie in den Begriff des Vermögens fallen, können von der Person nicht getrennt, daher als Sachen nicht angesehen und in keinem Falle als Vermögensobjecte behandelt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bezeichnung des Kaufcontracts und seiner Stellung im Systeme der Gesetzgebung.

§ 8. Die Bestimmungen über den Kaufcontract werden von der Gesetzgebung unter dem Titel: *о продажѣ и куплѣ* abgehandelt. — Es könnte beim ersten Anblick scheinen, als ob hier von zwei selbstständigen Verträgen die Rede sei, da überdies unter diesem Titel erst der Bestimmungen über den Verkauf und darauf der, über den Kauf Erwähnung geschieht, also von denselben abgesondert und gleichsam wie von zwei verschiedenen Verträgen gesprochen wird; doch liegt in der Wirklichkeit nur ein Vertrag vor. Vielmehr erscheint, bei der nothwendigen Berücksichtigung des Einflusses, den Standesverhältnisse auf die Legislation im Allgemeinen, insbesondere aber auf die verschiedenen Bestimmungen über den Kaufcontract (wie wir sie noch werden kennen lernen) ausüben, die getrennte Darstellung der gesetzlichen Normen über den Verkauf von denen über den Kauf nicht nur in vielen Beziehungen gerechtfertigt, sondern auch als zu ihrer praktischen Anwendung unerlässlich.

Ferner enthält, — wie im römischen Rechte die Benennung *emptio-venditio*, — der Ausdruck **купля и продажа** (wenngleich stets, wo ein Verkauf vorliegt, — auch ein Kauf stattfindet) einen Pleonasmus nicht; vollständig schon durch die von der Gesetzgebung beurkundeten Grundsätze gerechtfertigt, muß er vielmehr als ein glücklich gewählter bezeichnet werden, wegen der in demselben liegenden Hinweisung auf die Zweiseitigkeit dieses Vertrages, d. h. der gegenseitigen Berechtigung und Verpflichtung der Contrahenten. — Ubrigens scheint diese Bezeichnung für den Kaufcontract nur an der Stelle, in welcher von diesem Vertrage zunächst gehandelt wird, gebraucht zu werden, während in den Fällen, wo seine Anwendung zu Folge gesetzlicher Anordnungen festgesetzt wird, entweder vom Kaufe (**о куплѣ**) allein, oder nur vom Verkaufe (**о продажѣ**) die Rede ist.

§ 9. Was die Stellung des Kaufcontractes im Systeme der Gesetzgebung betrifft: so ist es ungleich schwieriger diejenigen Principien zu ermitteln, von welchen die Redactoren des Reichsgesetzbuches (**Сводъ законовъ**) geleitet, diesem Vertrage den ihm angewiesenen Platz bestimmt haben.

Aus der Darstellungsweise der gesetzlichen Erwerbsarten des Eigenthums oder vielmehr der Rechte an Sachen, — die in den Civilgesetzen, nach der daselbst im § 565 aufgezählten Ordnung in 2 Büchern, folgendermaßen abgehandelt werden, daß im

III. Buche im Abschnitte I: von den einseitigen und unentgeltlichen Erwerbsarten (**способы дарственные и безмездные**),
im Abschnitt II: vom Erbrechte (**наслѣдство**),
im Abschnitt III: von den zweiseitigen Erwerbsarten, als welche der Tausch und der Kauf betrachtet werden, die Rede ist;
das IV. Buch dagegen die Verträge und Obligationen (**договоры и обязательства**) zum Gegenstande hat, —

scheint unzweifelhaft hervorzugehen, daß die Redactoren des *Svod* den Kaufcontract von den übrigen Verträgen absondernd, denselben als gesetzliche Erwerbsart des Eigenthums, nicht aber als Vertrag angesehen wissen wollen. Diese Anschauungsweise spiegelt sich denn auch noch in folgenden Umständen ab: es wird

1) der Kaufcontract in dem Abschnitte, der von ihm zunächst handelt, nicht ein Vertrag genannt und die hieselbst selten vorkommenden Ausdrücke: Vertrag (договоръ), Vertragsbedingungen (договорныя условия), Paciscenten (договаривающіеся), scheinen gebraucht worden zu sein ⁶⁾, ohne daß ein besonderes Gewicht auf sie gelegt worden wäre;

2) die rechtliche Natur der Verträge beim Kaufcontracte, im Vergleich zu andern Verträgen, fast gar nicht entwickelt;

3) die Zusage des künftig abzuschließenden Kaufcontractes (pactum de vendendo, запродажа, Vorkaufcontract) von dem Kaufcontracte gesondert, als ein selbstständiger Vertrag aufgestellt und abgehandelt, und

4) zu den nach der Krcpostform abzuschließenden Verträgen nur die unter Verpfändung von Immobilien contrahirte Anleihe gezählt ⁷⁾.

Diese von den Redactoren des Reichsgesetzbuches dem Kaufcontracte angewiesene Stellung ließe sich aber auch rechtfertigen durch die Annahme, daß nach dem, von ihnen gewählten Systeme im III. Buche der Civilgesetze die directen Erwerbsarten des Eigenthums, als des vollständigen und höchsten Rechtes auf Sachen, dargelegt, im IV. Buche aber nur die Erwerbsarten im Allgemeinen (also diejenigen, welche gleichsam nur als ein indirectes Mittel zur Erlangung von Eigenthumsrechten erscheinen) erklärt werden sollten. — Zu diesen letztern auch die Verträge zählend, war es eine nothwendige Folge, den Kauf

6) So in den §§ 1224, 1225, 1229, 1230, 1236 — 1238 Sw. Bd. X. Civilgesetze, Ausgabe von 1842, in welchen, auf Grundlage des am 19. Juli 1833, also nach Herausgabe des Reichsgesetzbuches erlassenen Ukases, der unter den Baschkiren vorkommende Verkauf ihrer Erblandeireien (ворочный земан ихъ) geregelt ist; ferner in den §§ 1243, 1249 und 1250 eod. über den Verkauf auf dem Wege der Licitation, entnommen aus dem

Ukase vom 17. October 1830, in welchem die Versteigerung in einer Reihe mit den Kronspedbrjaden, die einen selbstständigen Vertrag ausmachen, behandelt wird. Endlich die §§ 1266, 1268, 1270, 1271, 1273 eod., die aus dem Ukase vom 26. Aug. 1726, welcher den Kauf und Verkauf als einen Vertrag behandelt, geschöpft sind.

7) Sw. Bd. X. § 1284. Civilgesetze.

(und auch den Tausch) wegen des, mit ihm meist verbundenen Überganges des Eigenthums von dem einen Contrahenten auf den andern aus der Zahl derselben auszuscheiden. — Freilich liegt der Einwurf nahe: daß zur Aufrechterhaltung des einmal angenommenen Systems, in diesem Falle auch die Anleihe, — gleichfalls eine unmittelbare Erwerbsart des Eigenthums, — aus der Zahl der Verträge hätte ausgeschieden werden müssen. Dagegen aber ist zu erinnern, daß:

1) unsere Gesetzgebung die Anleihe zu den einseitigen Verträgen zählt, bei welcher das wesentliche Moment die Verpflichtung des Debitors zur Bezahlung der contrahirten Schuld bildet; der Übergang des Geldes aber vom Gläubiger auf den Schuldner mit dem Rechte des Eigenthums an dasselbe, nicht weiter in Betracht kommt, da Leihbriefe auch für empfangene Waaren, oder geleistete Dienste, oder statt liquider Rechnungen (счетов) u. ausgestellt werden;

2) daß die Legislation durch theoretische Grundsätze allein sich nicht bestimmen lassen konnte, sondern vielmehr als das Vorzüglichere, die zur praktischen Anwendbarkeit bequemere Aufstellung der von ihr erlassenen Bestimmungen sich angelegen lassen sein mußte. Es ist Sache der Wissenschaft, aus den vereinzeltten Bestimmungen des Reichsgesetzbuches die rechtliche Natur des Kaufcontractes, als die eines Vertrages, festzustellen und zu begründen.

Dritter Abschnitt.

Von der Eingehung (соглашение) des Kaufcontractes.

§. 10. Im Allgemeinen kommt der Kaufcontract, — wie alle übrigen Verträge, — durch den übereinstimmenden Willen der Partiscenten zu Stande⁸⁾, und wir haben hier zu handeln:

8) См. Вд. X. I. c. §§ 1280, 1180, 1183, 1266 и.

- 1) von den Personen, die einen Kaufcontract eingehen können,
- 2) von den Gegenständen des Kaufes und den durch dieselben bedingten Kaufarten, und
- 3) von der Art und Weise der Eingehung dieses Vertrages.

Der Gegenstand des Kaufes, wie auch seiner, theils von der Gesetzgebung anerkannten oder in Grundlage der Gewohnheit nur in der Praxis existirenden Arten, ist bei dem unverkennbaren Einflusse, den seine rechtliche Natur sowohl hinsichtlich der, einen solchen Vertrag schließenden Personen, als auf die Art und Weise seiner Eingehung ausübt, zuvörderst einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Erste Abtheilung.

Von dem Gegenstande des Kaufcontractes.

§. 11. Der Gegenstand des Kaufcontractes als eines zweiseitigen Vertrages bildet von Seiten des Verkäufers: die, den Gesetzen, dem Anstande und der allgemeinen Ordnung nicht zuwiderlaufende Leistung einer Sache ⁹⁾ (des Verkaufsobjectes); von Seiten des Käufers: die Erlegung des Preises in Geld, also eines, aber bereits als Werthmaß statuirten, Objectes.

Die Mannigfaltigkeit der in den Gesetzen vorkommenden Bestimmungen hinsichtlich des Kaufgegenstandes (d. i. der von dem Verkäufer zu prästirenden Leistung) und hinsichtlich des Kaufpreises erheischt für beide eine gesonderte Darstellung.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Kaufcontractsubjecte.

§ 12. Mit Ausnahme einiger dem Kaufe und Verkaufe entweder durch gesetzliche Bestimmungen oder schon vermöge ihrer eigenen Natur entzogenen Sachen können im Allgemeinen Objecte jeglicher Art Gegenstand dieses Vertrags sein, natürlich mit Beobachtung der durch die rechtliche Eigenschaft der einzelnen Sachen bedingten gesetzlichen Beschränkungen.

9) Civ. Bd. X. 1. c. § 1280 u. 1281. (S. 1.)

Erstes Capitel.

Von den Gegenständen des Kaufes und Verkaufes im Einzelnen und von den Kaufcontractarten.

§ 13. Die Classification der Sachen ¹⁰⁾ ist für den Kaufcontract von so einflußreicher Bedeutung, daß eine Durchführung derselben durch die ganze Stufenleiter um so unumgänglicher erscheint, als dadurch die von der Gesetzgebung ausgezeichneten Kaufcontractarten sich von selbst ergeben, und auch eine Übersicht der, über einzelne Gegenstände in Betreff des Kaufcontractes zerstreuten vereinzelter Bestimmungen erzielt werden kann. — So hat:

I. die oberste Eintheilung der Sachen in Immobilien und Mobilien (*имущества недвижимыя и движимыя*) die unumgängliche Anfertigung von Krepofacten bei Veräußerung von unbeweglichen Objecten hervorgerufen, während der Kauf und Verkauf beweglicher Gegenstände, sofern sich nur damit nicht ein Krons- oder Gemeinde-Interesse verknüpft, wegen seiner Geringfügigkeit und Unbedeutendheit in den meisten Fällen wenig berücksichtigt ist.

II. Die Sonderung der Immobilien in *principalia* und *accessoria* (*вещи главные и принадлежности*) äußert auf den Kaufcontract einen wesentlichen Einfluß in folgenden 2 Fällen:

- 1) beim Verkaufe von Fabriken und Gewerbsanstalten ¹¹⁾ und
- 2) bei dem Verkaufe der in den Reichscreditanstalten verpfändeten Vermögensobjecte ¹²⁾.

III. Eine andere Unterscheidung der Immobilien in *wohlerworbenes* und *Stammvermögen* (*благоприобретенное и родовое имущество*) ist darum von Wichtigkeit, weil beim Stammvermögen das Recht des Rückkaufs (*выкупъ* ¹³⁾), d. h. das Recht, das in ein fremdes Geschlecht veräußerte Vermögen wieder durch Kauf an sich zu bringen) den Verwandten des Verkäufers offen gelassen worden.

IV. Die Unterscheidung der Mobilien als leicht verderbliche und dem Verderbniß nicht ausgesetzte (*вещи съложныя и несложныя*)

10) Enthalten im Sw. Bb. X. § 352—387.

11) Sw. Bb. X. § 357. [§. VI.]

12) eod. § 360 Sw. Bb. XI. § 471, 470.

Creditg. [§. XIV.]

13) Sw. Bb. X. § 1110—1114.

kommt beim Verkaufe von Pupillenvermögen und zur Concursmasse gehörigen Gegenstände u. s. w. in Betracht ¹⁴⁾.

V. Ferner findet die im gemeinschaftlichen Eigenthum oder in Folge gesetzlicher Vorschriften ihren Grund habende Untheilbarkeit beweglicher sowohl als unbeweglicher Gegenstände beim Verkaufe derselben eine nicht geringe Berücksichtigung. So hat der von einem Miteigenthümer beabsichtigte und zu schließende Kaufcontract mehrfache Bestimmungen veranlaßt ¹⁵⁾. Nicht minder der Verkauf der gesetzlich untheilbaren Objecte, zu denen gezählt werden:

a. Fabriken, Gewerbsanstalten ¹⁶⁾ (namentlich die zum Bergwesen gehörigen), Buden ¹⁷⁾, Hofplätze ¹⁸⁾ (дворовыя мѣста);

b. die Ländereantheile der freien Ackerbauern (свободные хлебопашцы), nunmehr auf eigenen Ländereien angesiedelte Kronsbauern (Государственные крестьяне, подворенные на собственныхъ земляхъ) zufolge Ukases vom 15. Juli 1848 genannt, von 8 Dessätinen; mit Leibeigenen besetztes Land (населенное имѣніе) von 4½ Dessätinen ¹⁹⁾;

c. die zu Fabriken und Gewerbsanstalten, wie auch zu den, in den Reichscreditanstalten verpfändeten Gegenständen gehörigen Accessorien ²⁰⁾;

d. Majorate in den westlichen Gouvernements, wie auch in den großrussischen Provinzen, hier заповѣдныя наследственные имѣнія ²¹⁾ genannt;

e. die Familien leibeignen Leute (семейство), welche aus dem Ehemanne, der Ehefrau und den unverheiratheten, minderjährigen sowohl als volljährigen Kindern besteht ²²⁾.

§ 14. Ferner muß, dem Gesetze gemäß, beim Kaufcontracte unterschieden werden:

A. in Betreff der unbeweglichen Sachen:

14) cod. § 264, 294 und Sw. Bd. XI. § 1736. F.-G.

15) Sw. Bd. X. § 473 [F. XII] u. Sw. Bd. XI. § 709, 716—718. F.-G.

16) Sw. Bd. X. § 362 1c.

17) cod. § 362, 678 u. 1154. [F. XI, XII.]

18) Sw. Bd. XII. § 301—312. Bauges.

19) Sw. Bd. X. § 1154. [F. XI, XII.] Bei den freien Bauern in dem kaufsf. Geb. 2½ Dess. [F. 1. XV, 2] § 1004. Sw. Bd. IX.

20) Sw. Bd. XI. § 469. Creditgesetze. [F. XIV.]

21) Sw. Bd. X. § 363. [F. VII.] P. 37 1c.

22) Sw. Bd. X. § 362 und 372.

a. mit Leibeigenen besetztes Vermögen (**имущество наслеленное**),

b. unbefetztes Vermögen (**имущество ненаслеленное**) oder Nutzungen (**угодья**) и. und

c. angesiedeltes Land (**заселенное имущество**), zu welchem die von den verpflichteten Bauern (**обязанные крестьяне**), Hälftnern (**половинники**) и. besessenen Landantheile gezählt werden;

d. Häuser und Gebäude ²³).

B. In Betreff der beweglichen Sachen:

a. Schiffe und Flussfahrzeuge jeder Art ²⁴);

b. Wechsel, Actien (der f. g. **пан**), Fonds и.;

c. Billete der Reichsschuldentilgungs-Commission ²⁵);

d. Erbbauern ohne Land ²⁶);

e. Recrutenuittungen (**рекрутекия зачетными квитанци**) ²⁷);

f. Potterie-Billete ²⁸);

g. Gifte und Narcotica ²⁹);

h. Heiligenbilder und Erzeugnisse der Wissenschaften und Künste ³⁰);

i. Waaren;

k. Gegenstände, aus denen die Krone Einkünfte bezieht, als Regalien, Monopole und Kronverkäufe (**казенные продажи**), zu denen namentlich gehören:

a) als rohe Producte:

1) Metalle, vorzugsweise Gold und Silber ³¹),

2) Mineralien, namentlich Salz ³²),

23) Sw. Vb. X. § 353 und 354.

24) Sw. Vb. XI. § 692—708. **С.-В.**

25) Sw. Vb. XI. § 716—718, 1792, 2317. **С.-В.** § 86, 114, 134. [**В.** XI. § 18.] Creditg. Sw. Vb. X. § 1866. [**В.** XI.]

26) Sw. Vb. IX. § 990—1010.

27) Sw. Vb. X. § 594, 1157, 1173 u. Sw. Vb. IV. § 444 und ff. **Re-** crutenleistungsgesetze.

28) Sw. Vb. X. § 1158; Sw. Vb. XIV. § 389—404. Polizeigesetze.

29) Sw. Vb. XIII. § 414—523, 570. [**В.** VIII.] Medicinal-Verordnung.

30) Sw. Vb. XIV. § 124 u. 127. Polizeigesetze. Sw. Vb. X. § 4092 и.

31) Sw. Vb. XI. § 511—573. Handwerksgesetze.

32) Sw. Vb. VII. Gesetze über Salzwesen.

3) Erzeugnisse der Wäldungen³³⁾,

4) Korn³⁴⁾;

β) als verarbeitete Producte:

1) Brandwein und Liqueure³⁵⁾,

2) Münzen³⁶⁾,

3) Taback und Cigarren³⁷⁾,

4) Pulver, Schießbaumwolle und Gewehre³⁸⁾,

5) Stempelpapier³⁹⁾.

Eine weitere Berücksichtigung beim Kaufe und Verkaufe von Vermögensgegenständen erheischt ihre, der Rücksicht auf die Eigenthümer derselben entnommene Einteilung:

1) in Staats- oder Kronsländereien (Государственные или казенные земли), wo besonders die den Landbewohnern überlassenen Länderteile von Bedeutung sind⁴⁰⁾;

2) in Appanagevermögen⁴¹⁾;

3) in Palaisvermögen (дворцовое имущество), das sich wiederum

a. in Kaiserliches Palaisvermögen und

b. in das, den andern Gliedern des Kaiserhauses gehöriges Palaisvermögen⁴²⁾ scheidet;

4) in das, verschiedenen Anstalten gehörige Vermögen, als: der Kirchen und Archiepiscöpalen Häuser, der Credit- und Wohlthätigkeits-Anstalten, der gelehrten und Bildungs-Anstalten;

5) in das Vermögen der Corporationen, des Adels, der Stadt- und der Bauer-Gemeinden;

6) in das Privatvermögen, sowohl einzelner Personen als der

33) Sw. Bb. VIII. G. über Forstwesen.

34) Sw. Bb. II. § 156—172. Verwaltung der Inorobgenländer. Sw. Bb. XII. § 567 (F. II.) § 230—579; 678—680, über Volksversorgung.

35) Sw. Bb. V. über die Getränkesteuer.

36) Sw. Bb. XI. § 898—900. C. u. G.

37) Sw. Bb. V. über Tabackaccise.

38) Sw. Bb. XII. § 39. über die Genesordnung.

39) Sw. Bb. V. über directe und indirecte Steuern.

40) Sw. Bb. IX. § 1237, 1238, 1673, 1694, 3072 u. Sw. Bb. II. § 1237, 1238 und 1693.

41) Sw. Bb. I. § 170. Grundgesetze.

42) Sw. Bb. X. § 380.

Actien-Gesellschaften, der Handels-Compagnien und der Concurssmassen⁴³⁾.

§ 15. Ein flüchtiger Blick wird hinreichen, um zu beweisen, welch' einen verschiedenen Einfluß die den Sachen anhaftende oder ihnen rechtlich beigelegte Natur und Beschaffenheit auf den Kaufcontract ausüben muß, so daß nach unserer, auf die Analyse aller, den Kaufcontract betreffenden Bestimmungen gestützten Meinung folgende besondere Arten des Kaufes sich herausstellen: der Kauf:

- 1) von Land mit Bauern;
- 2) von Land ohne Bauern;
- 3) von Fabriken und Gewerbsanstalten;
- 4) von Höfen;
- 5) leibeigener Leute ohne Land;
- 6) von Schiffen und Flußfahrzeugen;
- 7) von Lotterie-Billetsen;
- 8) von Wechselln u.
- 9) von Waaren;
- 10) von Gegenständen, die einer Corporation angehören;
- 11) von gesetzlich untheilbaren Objecten; endlich
- 12) der Rückkauf.

Wie aber die rechtliche Natur aller dieser Gegenstände auf die Eingehung und Schließung des Kaufcontractes und auf das Wesen desselben von Einfluß sein muß, so ist derselbe doch nicht in dem Maße vorhanden, daß dadurch der Begriff des Kaufes, wie er von uns aufgestellt worden ist, aufgehoben werden könnte, daher denn auch die etwa vorhandenen Gründe zu ihrer gesonderten Darstellung und Betrachtung uns nicht bestimmen konnten, auch hier eine solche zu versuchen. Es muß der Wissenschaft freistehen, im geeigneten Systeme die von der Gesetzgebung ausführlich gebotenen oder auch nur ange deuteten Momente ihrem Geiste gemäß zu entwickeln.

§ 16. Vergleichen wir die Bestimmungen über den Kaufcontract nach russischem Rechte mit denen anderer Staaten, so kann es nach dem, bereits in der Einleitung hinsichtlich der geschichtlichen Entwicke-

43) Sw. Wb. I. § 1835, 1836.

lung der russischen Legislation Gefagten nicht mehr auffallen, daß jene andere Kaufarten als die russische Gesetzgebung statuiren.

Während die, besonders auf römisches Recht begründeten Gesetzgebungen, die Natur des Vertrages beim Kaufe ins Auge fassend, alle aus derselben für diesen Contract resultirenden Beziehungen mit einer außerordentlichen Genauigkeit entwickeln und bestimmen, hat das russ. Recht diesen Gesichtspunkt, in Folge der vorherrschenden Entwicklung der Standesverhältnisse und der, der einzelnen Person (nach der Hingehörigkeit zu einem Stande) rechtlich zustehenden Grundeigenthums-Befugnisse, in Übereinstimmung mit seiner ganzen historischen Entwicklung nicht nur beim Kaufe, sondern auch bei mehreren andern Verträgen aufgeben müssen, es ganz dem Ermessen des Paciscenten überlassend, die aus der Vertragsnatur des Kaufcontractes resultirenden Beziehungen, sofern sie sonst nicht gesetzwidrig sind, festzustellen⁴⁴⁾. — Weder die Vorzüge, noch die Nachtheile dieses Systems weiter abwägend, glauben wir es aber aussprechen zu können, daß das russische Recht, — bei aller Unantastbarkeit und Stabilität der im Allgemeinen und auch für den Kauf und Verkauf insbesondere gesetzlich angeordneten Bestimmungen, — die fernere Entwicklung der Vertragsnatur dieses Contractes auf dem Wege des Gewohnheitsrechts nicht nur nicht verbietet, sondern sogar die Grundsätze anderer Gesetzgebungen zur näheren Feststellung der gegenseitigen Beziehungen den Paciscenten anzuwenden gestattet. — So existiren in der Praxis bei uns fast alle, im gemeinen Rechte ausgezeichneten Kaufs- und Verkaufsarten, denen ein rechtlicher Schutz nicht nur nicht versagt wird, sondern für welche zur Entscheidung der aus ihnen entstehenden Streitigkeiten sogar besondere Behörden, wie die Commerzgerichte (oder, wo solche fehlen, die Magistrate oder Rathhäuser), die mündlichen Handelsgerichte u. errichtet sind, welchen, zumal beim Kaufe im Handel, auch auf Gewohnheiten und Gebräuche ihre Urtheile zu gründen gestattet worden ist. Daher sind auch wir berechtigt, diese meist nur in der Praxis bestehenden Kaufsarten in der Kürze zu betrachten, und auf dieselben die bestehenden Gesetze anzuwenden.

44) Em. Bd. X. § 1183. P. 4.

§ 17. 1) Der Kauf auf Lieferung (покупка) ist ein Vertrag, in Folge dessen der eine Paciscent (der Lieferant) dem andern, zu einem oder mehreren bestimmten Terminen, irgend einen Gegenstand, — gewöhnlich einen Complex von Sachen (die zur Zeit der Schließung noch nicht vorliegen, sondern erst verschiedene Operationen erfordern) — herbeizuschaffen und gegen Empfang des verabredeten Preises in Geld zu übergeben sich verpflichtet. — Derselbe ist in unserer Gesetzgebung selbstständig als Lieferungscontract (покупка) hingestellt worden, zu welchem als Unterart der s. g. Prämienhandel gehört, der sich vom ersten besonders dadurch unterscheidet, daß bei diesem eine Lieferung und Bezahlung der erhandelten Waare oder Sache gar nicht bezweckt wird; die Absicht geht vielmehr nur auf Zahlung der Differenz des, zur bedungenen Lieferungszeit gegen den Zeitpunkt der Abschließung des Contractes gesunkenen oder gestiegenen Preises. Das Versprechen der Lieferung ist hier nur die Form, unter der die Forderung der Differenz soll geltend gemacht werden können. — Ein solcher Handel, obgleich z. B. der Kauf von Actien, Fonds ic. gegen baares Geld gestattet ist, darf, da er die wesentlichen Momente eines Glückspiels an sich trägt, unter Commination der Strafe wie für verbotene Spiele weder an den Börsen noch sonst wo Statt finden⁴⁵⁾.

2) Der Kauf einer fremden Sache. Dieser ist nach russischem wie nach römischem Rechte der Verkauf einer gestohlenen Sache, schlechterdings für ungültig erklärt, obwohl mit Vorbehalt der Schadenersprüche des redlichen Käufers⁴⁶⁾.

3) Der Kauf der eigenen Sache. Hier stimmt das russische Recht nach seinen Principien mit dem römischen, nach welchem der Käufer außer seiner Sache auch noch das, etwa dafür gezahlte Geld zurückerhalten muß, vollständig überein, und es dürfte der Verkäufer gleich dem Entäußerer fremden Eigenthums beurtheilt werden. — Ausdrücklich gestattet es nur den bedingten Kauf der eigenen Sache,

45) Sw. Bb. X. § 1866. P. 2. [§. XI.]

46) Sw. Bb. X. § 1144, 1164, 1168,

2210, 223. — Geber über Crim. und
Correct.-Strafen v. 1845.

b. h. den Kauf für den Fall, wenn das Eigenthum an einer Sache auf einen Andern übergehen sollte⁴⁷⁾, z. B. für den Fall, wenn das in der Reichsleihbank verpfändete Vermögen in Folge nicht rechtzeitiger Zinsenzahlung versteigert werden soll.

4) Der Besitzkauf als ein, auf die Herstellung eines augenblicklichen factischen Zustandes gerichteter Vertrag. Derselbe könnte für das russische Recht, in Grundlage des § 422 der Civilgesetze, wohl angenommen werden und zwar in Betreff der entgeltlichen Veräußerung dinglicher Rechte, z. B. der Walservitut, der Jagd- und Fischfangs-Berechtigung u. und ihrer Erwerbung durch den Eigenthümer des belasteten Grundstückes. Allein dem stehen andererseits schroff entgegen die klaren Bestimmungen, welchen zufolge die Ablösung von Servitutten durch besondere Contracte (сдѣлки) zu bewerkstelligen ist, welche für die entgeltliche sowohl als unentgeltliche Veräußerung von gleicher Beschaffenheit sind und die man daher nicht als Kaufcontracte ansehen kann.

§ 18. 5) Der Hoffnungskauf. Ein Vertrag, bei dem es sich gegen einen, in Bausch und Bogen bedungenen Preis um die Überlassung desjenigen handelt, was entweder durch den ungewissen Erfolg anzuwendender Bemühungen mit oder ohne Erfolg, jedenfalls in noch ungewissem Betrage, erlangt werden wird, oder dessen Erlangung sogar vom Zufall allein abhängt. — Er unterscheidet sich vom Lieferungscontract dadurch, daß bei dem Letztern der zu leistende Gegenstand seiner Gattung, Quantität und Beschaffenheit nach bestimmt ist, auch die Größe des Preises nach dem Resultate der Lieferung sich richtet. Zu dem Hoffnungskaufe wird gemeinrechtlich einerseits der Kauf von (erst zu fangenden) Fischen, Vögeln und Thieren gezählt. Im bürgerlichen Verkehr kommen auch in Rußland derartige Conventionen täglich vor, und werden, so viel uns bekannt, sowohl durch polizeiliche Maßregeln, als auch durch richterliche Hülfe geschützt. Bei dem gänzlichen Stillschweigen der russischen Gesetzgebung über derartige Fälle aber hängt die Frage: zu welchem Rechtsgeschäfte überhaupt eine solche

47) Sw. Bd. XI, 517. [§. XIV.] C. G.

Convention gezählt, oder genauer: welchen Verträgen sie subsumirt werden könne und solle, von der Bestimmung ab: wem der Fang oder die Jagd zustehe. Hat der Hoffnungskäufer den Fang oder die Jagd selbst auszuüben, so wird das Rechtsgeschäft entweder eine Cession oder eine Pacht sein, bei welcher letzteren die Menge der zu erlangenden Früchte natürlich nicht vorher ermessen werden kann. — Ist es dagegen der Hoffnungsverkäufer, der sich zur Lieferung des zu hoffenden Ertrages der Jagd oder des Fischfanges verpflichtet: so muß in diesem Falle die Convention als ein Kauf behandelt werden. — Der Einwurf, daß wenn der Hoffnungsverkäufer zugleich Eigenthümer des Reviers ist, das Rechtsgeschäft ein Pachtvertrag, im entgegengesetzten Falle (also wenn er etwa nur Arrendator oder Pächter) dasselbe eine Cession ist, mit dem Dienstvertrage verbunden also ein Doppelvertrag sei, wird beseitigt, und zwar

a. durch die Bestimmung der Gesetze, nach denen die Verpachtung von Gewässern stets einer formellen Abschließung bedarf⁴⁸⁾, während der Hoffnungskauf mündlich zu Stande kommt, und

b. daß in der Praxis derartige Rechtsgeschäfte stets als Kauf bezeichnet werden. So z. B. Kauf eines Fischzuges (тона) и., wobei nicht selten auch das pactum de vendendo (запродажа) vorzukommen pflegt.

Gemeinrechtlich werden zum Hoffnungskaufe noch gerechnet und als besondere Unterarten — ihrer Eigenthümlichkeit wegen — hingestellt: der Kauf hängender Früchte, des Kornes auf dem Halme, noch ungeborener, aber zu hoffender Hausthiere. Alle diese Hoffnungskaufe kommen auch bei uns vor, und werden entweder in Form von Pachtverträgen, oder eines pactum de vendendo, oft sogar selbst als Kaufcontracte, abgeschlossen.

Zur zweiten Kategorie des Hoffnungskaufes kann und muß nach unseren Gesetzen der Verkauf der Lotterie-Billete gezählt werden. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten haben, wegen gänzlichen Mangels gesetzlicher, das Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer normirender

48) Sw. Wb. X, § 1425, 1435—1451.

Bestimmungen, die Behörden einzig auf Grundlage der besondern Natur dieses Vertrages und der Praxis zu entscheiden.

Somit ist die Existenz des Hoffungskaufs auch im russischen Recht nicht zu leugnen. Derselbe liegt aber, da seine Beziehungen nicht gesetzlich, sondern nur durch Praxis geregelt worden sind, — außerhalb der Gränzen vorliegender Darstellung des Positiven.

§ 19. Von dem Hoffungskaufe, wie vom Lieferungscontracte verschieden ist derjenige Kauf, durch welchen gewisse, ihrer Individualität oder doch ihrer Zahl, ihrem Maße und Gewichte, wohl auch dem Orte und der Zeit ihrer Erwerbung nach bestimmbare, aber noch nicht zur Verfügung des Verkäufers stehende, auch wohl noch nicht vorhandene Sachen — Gegenstand des Kaufes bilden, bei denen aber ein bestimmter Preis verabredet und festgesetzt wird für jedes einzelne Object, oder für eine gewisse Zahl, oder für ein gewisses Maß gleichartiger Dinge, oder für ein gewisses Gewicht des ausbedungenen Gegenstandes. Dieser Kauf wird der, einer gehofften Sache genannt, ist seiner Natur nach ein bedingter Kauf, bietet aber nach russischem Rechte nichts Besonderes dar.

Als ein, aus dem Sachkaufe und dem Hoffungskaufe gemischtes Geschäft findet der Kauf einer Sache von ungewissem Ertrage im russischen Rechte gleichfalls keine weitere Berücksichtigung. Ebenso wenig wie der, übrigens nicht gesetzwidrige Kauf eines Gegenstandes, für den ein übermäßiger Preis bezahlt worden war, in der Hoffnung auf einen zu erlangenden großen Vortheil, z. B. bei dem Kauf einer Actie, welche nicht nur keine Dividende gegeben, sondern sogar zu einem geringfügigen Preise wieder veräußert werden mußte.

6) Der Verkauf von Quantitäten. Ein Vertrag, durch den eine gewisse schon vorhandene, nicht erst zu liefernde Menge von Dingen verkauft wird, entweder ohne daß die Quantität vorher bestimmt wird, oder so, daß Stückzahl, Maß oder Gewicht davon angegeben wird, und in beiden Fällen mit der Bestimmung des Preises entweder in Bausch und Bogen, oder nach Einheiten. Auch nicht weiter von unserer Gesetzgebung bestimmt, hat er seine Ausbildung in der kaufmännischen Praxis, wo er am häufigsten vorkommt, erhalten,

und werden die aus ihm etwa entstehenden Differenzen der Contractanten auf Grundlage der Handelsgewohnheiten entschieden.

Zweites Capitel.

Von den, dem Kaufe und Verkaufe entzogenen Gegenständen.

§ 20. Die dem Kaufe entzogenen Gegenstände sind es entweder gänzlich oder theilweise. Die gänzliche Verkehrsentziehung hat ihren Grund entweder

- 1) in der Natur oder Beschaffenheit solcher Sachen selbst, oder
- 2) in gesetzlichen Bestimmungen, durch welche ihnen die Verkehrsfähigkeit abgesprochen worden.

Als theilweise dem Kaufe und Verkaufe entzogene Objecte müssen solche angesehen werden, deren Veräußerung, wenngleich erlaubt, doch nur unter Beobachtung bestimmter Vorschriften Statt finden darf.

§ 21. Zuzolge ihrer Natur und Beschaffenheit sind dem Kaufe und Verkaufe entzogen:

- 1) Geld, in seiner Eigenschaft als solches, nicht aber als Münze. — Der Grund hiervon liegt in dem, den Begriff des Kaufes bedingenden Aequivalente für den erstandenen Gegenstand, dem Preise, der in Geld bestehen muß; mithin läge, — wenn Geld gegen Geld, oder gegen Geld repräsentirende Objecte, z. B. Reichscreditscheine und Billets der meisten Creditanstalten, gegeben wird, — ein Tausch vor.

Es kann nun auch vorkommen, daß statt des baaren Geldes die Zahlung des Preises in Wecheln oder Leihbriefen geschehe; wird aber dagegen Geld als Sache überlassen: so ist das Rechtsgeschäft eine Cession, oder wenn man sich so ausdrücken darf, ein umgekehrter Kauf von Wecheln.

Eine besondere Ausnahme machen die Billets der Reichsschuldentilgungscommission, welche einerseits gleich den Scheinen der übrigen Reichs- und Creditanstalten dem Gelde gleichgestellt sind und dasselbe, z. B. bei Abgaben ⁴⁹⁾, Steuerzahlung, Pfandbestellung zu Kronspodbräden, Lieferungen ⁵⁰⁾ u. repräsentiren, dennoch aber dem Über-

49) Sw. Bd. V. § 45. über Kronsabgaben. 50) Sw. Bd. I. § 1891. P. 4.

gange aus einer Hand in die andere durch Kauf und Verkauf überlassen worden sind. Eine solche Anomalie wird aber gerechtfertigt durch die eigenthümliche Natur der Billete der Reichsschuldentilgungscommission. — Sie sind nichts anderes als einfache, auf unbestimmte Zeit (*безсрочные*) vom Staate entweder ihren eigenen Unterthanen, oder ausländischen Personen ausgestellte Wechsel, mit Zahlung der Procente bis zum Zeitpunkte des Capitalabtrages. — Da nun der Credit eines Staates, je nach den politischen Umständen, einer Schwankung unterworfen ist und sogar durch einen Staats-Banqueroute vernichtet werden kann, eine solche Schwankung aber auf die Erhöhung oder das Heruntergehen des Nominal-Werthes auch der Billete der Reichsschuldentilgungscommission, da sie nicht durch Hypothek gesicherte Staatspapiere sind, Einfluß hat, so ist die natürliche Folge eine durch Speculation veranlaßte größere oder geringere Nachfrage und die Entstehung eines Börsencourses für sie. — Dazu kommt noch, daß diese Papiere, wie bereits erwähnt, nicht durch Fonds gleich den übrigen Scheinen der Reichscreditanstalten gesichert, sondern nur auf den Staatscredit gegründet sind, auch nicht zur sofortigen oder terminmäßigen Bezahlung oder Umwechselung, wie es doch bei den übrigen, bei uns courfrenden Staatspapieren der Fall ist, präsentirt werden können, diese vielmehr von dem Ermessen der Regierung abhängt. — Demnach mußten andere Wege ihrer Sicherung und des darauf gegründeten Vertrauens des Inhabers auf den Staatscredit solcher Papiere gegeben werden. Ein solcher wurde gefunden in der Gestattung ihres Verkaufs und Überganges aus einer Hand in die andere. Ein zweites Mittel ist ihre Annahme zum Nominalwerthe bei Zahlungen an die Krone gleich der courfrenden Münze. Diesem nach vereinigen sie die Natur der Wechsel mit der, des baaren Geldes.

Was den Kauf und Verkauf des Geldes als Münze anlangt, so ist in einem solchen Falle das Geld als Waare zu betrachten, welche nicht immer dem Nominalwerthe entspricht, weil sie je nach der größern oder geringern Nachfrage dem Börsencourse unterworfen ist ⁵¹⁾.

§ 22. 2) Persönliche Handlungen und dingliche

51) *Sw. Bd. XI. § 898—900. C. G.*

Rechte. Da nur Sachen Gegenstand des Kaufs sein können, so folgt daraus von selbst, daß alle Rechtsgeschäfte, welche persönliche Leistungen betreffen, — mögen sie noch so große Ähnlichkeit mit dem Kaufcontracte haben, — nicht zu diesem Vertrage gezählt werden dürfen. Persönliche Leistungen können von dem Menschen nicht getrennt gedacht werden, können auch nicht Gegenstand der Übergabe sein, wie solches beim Kaufe in Betreff des verkauften Gegenstandes durchaus unumgänglich ist, wenngleich der Kauf und Verkauf eines Menschen vorkommt.

Ebenso wenig können dingliche Rechte Gegenstand des Kaufs sein, obgleich sie durch Rechtsgeschäfte mancher Art von einer Person auf die andere übergehen. Es liegt dieß in der Natur der Sache und deshalb sind auch von der russischen Gesetzgebung die, den Übergang dinglicher Rechte betreffenden Rechtsgeschäfte nicht zu dem Kaufcontracte oder einer seiner Unterarten gezählt worden; wobei freilich ihre oft außerordentliche Ähnlichkeit mit dem Kauf die Unterscheidung so sehr erschwert, daß sie den ganzen Aufwand wissenschaftlicher Distinction in Anspruch nehmen. Wohl ist aber nach russischem Rechte der Übergang von Wechselfn, Actien, Fonds u. von einer Person auf die andere, gegen Zahlung einer bestimmten Summe, — dem Kaufcontracte beigezählt und als eine Kaufart hingestellt worden. Hierbei ist die cedirende Aufschrift (*передаточная надпись*, d. i. die Form, in welcher sie auf den Namen des Käufers verzeichnet werden) als Übergabe oder als Einweisung in den Besitz hinsichtlich der aus solchen Papieren zustehenden Rechte zu betrachten. Das Capital, auf welches sie lauten, repräsentirend, werden sie daher auch hin und wieder selbst Capitalien genannt⁵²⁾, und können, — ähnlich den bereits erörterten Billeten der Reichsschulden Tilgungscommission, — als physische Objecte Gegenstand des Kaufs und Verkaufs bilden.

§ 23. Zufolge gesetzlicher Bestimmungen sind dem Kaufe und Verkaufe entgegen:

1) freie Leute unter Commination der im Übertretungsfalle dafür gesetzten Strafe⁵³⁾.

52) Sw. Bd. XI. § 716—718, 1792, 23

§. 6.

53) Crim.-Cod. v. 1845, § 1060 und Sw. Bd. X, § 1169.

2) Unfreie, d. h. Personen, auf die Jemand vermöge irgend welcher, nicht gesetzwidrigen Erwerbungsarten ein beschränktes Anrecht erworben hat, — ohne daß selbige den eigentlichen Leibeigenen beizuzählen wären. Zu solchen Personen zählt das Recht:

a) die aus dem Auslande eingeführten Unfreien, namentlich Neger. Diese dürfen nach dem, zwischen Rußland, England und einigen andern Staaten über die Unterdrückung (уничтожение) des Negerhandels abgeschlossenen Tractate vom 26. December 1841 weder nach Rußland als Unfreie eingeführt, noch auch, falls selbige etwa bis zum 8. December 1841 waren besessen worden, weiter verkauft werden⁵⁴⁾.

b) Die auf der sibirischen und orenburgischen Linie von den benachbarten Nomaden bis zum 8. October 1825 erkauften Kalmücken- und Kirgisen-Kinder⁵⁵⁾.

Eine besondere Ausnahme ist der, von dem Gesetze, aus menschenfreundlichen Zwecken, zeitweilig gestattete Kauf der Sklaven und Unfreien von den Tscherkessen, den Transkubanern und von andern Bergvölkern — durch die im stawropolschen Gouvernement und im Kaukasus angesiedelten Gemeinden der schottischen Colonisten und durch die Gemeinden der, in Transkaukasien zwischen dem schwarzen und kaspischen Meere wohnenden kasesschen Missionaire. Doch ist dieser Kauf nur unter mehrfachen Beschränkungen gestattet, so namentlich unter der Bedingung, daß

- 1) die Gekauften keine Russen oder Grusier seien,
- 2) sie nicht weiter veräußert werden dürfen und
- 3) die von ihnen in den Colonien erzeugten Kinder frei seien.

Was die Zeit betrifft, welche die Gekauften in der Abhängigkeit von ihrem Käufer zubringen müssen, um dadurch gleichsam den, für sie erlegten Kaufpreis abzubienen, so ist von der Gesetzgebung angeordnet, daß die, welche beim Kaufe

- 1) noch nicht 16 Jahr alt waren, bis zu ihrem 23sten Jahre incl. ihrem Käufer dienen müssen;

54) Sw. Bb. X. § 1161 [R. XVI.] und 55) Sw. Bb. X. § 1162 Ann.
Grim.-Cod. v. 1843, § 1861.

2) die, welche über 16 Jahr alt waren, überhaupt nur 7 Jahre; endlich

3) daß alle, welche über 23 Jahr alt waren, zu jeder Zeit das Recht haben sollen, sich mit 200 Rbl. oder durch den Erfaß des für sie gezahlten Kaufpreises loszukaufen, — was namentlich von den Gemeinden der baselfchen Missionaire gilt ⁵⁶⁾.

Außerdem ist durch Ukas vom 17. Mai 1835 (8148) Punkt 1—3, 6 den Bewohnern des Kaukasus und andern russischen Unterthanen, sowohl christlichen als muhamedanischen Glaubensbekenntnisses, gestattet worden, von den Bergvölkern Gefangene (Tasfuren, Лсыры) zu kaufen. — Dafür sind die Gefangenen verpflichtet, ihren Käufern nach folgendem Ansage zu dienen:

- 1) die bis 5 Jahr alten — 25 Jahr;
- 2) die von 5—10 Jahr alten — 20 Jahr
- 3) " " 10—15 " " — 15 "
- 4) " " 15—20 " " — 12 "
- 5) " " 20—30 " " — 10 "
- 6) " " 30—40 " " — 8 "
- 7) " " 40—50 " " — 5 "

und erhalten nach ausgedienter Zeit die volle Freiheit.

Eine dritte Ausnahme machen die, bis zum 25. Mai 1808 von Erbädlichen erworbenen Kalmücken- und Kirgisen-Kinder und andre Asiaten, welche als vollständige Leibeigene weiter veräußert werden dürfen.

3) Geheiligte und geweihte Sachen, zu denen die Gesetze der Staatskirche: Kelche (чотыры), Hostiensthaalen (дискосы), Heiligenbilder (образа), Meßtücher (антимансы), Reliquien (мощи) und überhaupt die beim Gottesdienste gebrauchten Gegenstände ⁵⁷⁾ — zählen.

56) Sw. Bd. XII. § 182. Gesetze über die Colonien.

57) Criminalcodex § 243. Nach den Gesetzen der römisch-katholischen und der protestantischen Kirche sind gleich-

falls unterschieden Gegenstände, welche förmlich oder nur durch den Gebrauch in der Kirche geweiht sind. Allerh. best. Meinung des Reichsraths v. 12. März 1851. (Nr. 25022.)

So lange sie als geheiligt und geweiht gelten, darf ein Kauf und Verkauf derselben nicht Statt haben, wohl aber ist er erlaubt:

a. so lange sie noch nicht geweiht oder noch nicht zu religiösen Zwecken und zum Cultus bestimmt worden sind;

b. wenn sie ihres Alters oder ihrer Unbrauchbarkeit wegen diese Eigenschaft verloren haben.

c. Die Veräußerung von Heiligenbildern ist unter gewissen Umständen nur unter Form eines Tausches zulässig⁵⁸⁾.

Anlangend Kirchen, so werden sie sowohl als Accessorien des Landes mit demselben verkauft, als auch zum Abbruch veräußert, im letztern Falle aber nur nachdem aus ihnen alle sowohl geheiligten als geweihten Gegenstände waren entfernt worden und unter der Bedingung, daß ihr fernerer Gebrauch ein ihrer bisherigen Bestimmung entsprechender sei.

4) Kaiserliches Palais- und Appanage-Vermögen, dessen Veräußerung das Familiengesetz des russ. Kaiserhauses vom 5. April 1797 untersagt⁵⁹⁾.

5) Recrutenquittungen. Ihr Verkauf, von der Gesetzgebung nur als Ausnahme gestattet⁶⁰⁾, steht nur folgenden Personen, unter Beobachtung jedoch nachstehender Beschränkungen, zu:

a. abligen Gutsbesitzern,

α. welche solche Quittungen an Private, aber nur mit ihrem ganzen unbeweglichen Vermögen überlassen dürfen. Ausgenommen sind die, für die Kinder der Ackeroldaten erteilten Quittungen, welche nur an Gutsbesitzer und ohne das Recht des Weiterverkaufs veräußert werden dürfen, — ferner die, in den Gouvernements Kasan, Drel, Tambow und Saratow bei der 83-, 84- und 85ten Recrutirung den gering begüterten (мало-помѣстные) Gutsbesitzern ausgegebenen Quittungen, die aber gleichfalls nur an Gutsbesitzer desjenigen Gouvernements verkauft werden dürfen, aus denen die resp. Recruten genommen waren.

β. Der Verkauf der Recrutenquittungen an die Krone ist allen

58) Sw. Bd. x. § 3812. [X. xiv.] Sw. 59) Sw. Bd. i. § 170. Grund.-G.
Bd. v. § 328, 329. Polizei-G. 60) Sw. Bd. x. § 1151.

Gutsbesitzern gestattet, sobald diese Quittungen bis zum 7. Juni 1833 waren ausgegeben worden; seit jener Zeit werden von der Krone aber nur diejenigen Quittungen angenommen, welche an Gutsbesitzer, die mit weniger als 20 Bauern im Gouvernement besitzlich sind, waren ausgegeben worden ⁶¹⁾).

b. Den Bürgern, Kronsz-, Appanage- und freien Ackerbauern; aber mit der Beschränkung, daß

α. bei den Bürgern der Verkauf nur an einen Bürger derselben Stadt und stets mit Entscheidung des Ministeriums des Innern, in den sibirischen Städten aber mit Erlaubniß des Generalgouverneurs, Statt finde;

β. bei den Kronsbauern nur an Standesgenossen desselben Gouvernements, nach eingeholter Erlaubniß der Palate der Reichsdomänen, oder — wo eine solche noch nicht besteht, — des Cameralhofes, und mit Zustimmung des Gouvernements=Chefs, falls die Familie, welche eine solche Quittung veräußern will, nur nicht zur ersten Recruten=Classe gehört.

γ. In gleicher Weise ist den Kronsz- und freien Ackerbauern, — den Leptern, sobald sie nachweisen, daß sie gegen ihre frühern Gutsherren alle Pflichten erfüllt haben, — der Verkauf von Recruten=Quittungen untereinander gestattet, falls sie zu einer und derselben Gemeinde und einem und demselben Recrutenantheile (урацона) gehören ⁶²⁾.

c. Ferner den Kaufleuten, welche aus dem Bauernstande zum Kaufmannsstande waren übergegangen; aber nur an diejenigen Landbewohner, zu deren Gemeinden die Verkäufer selbst früher angeschrieben gewesen waren, — und in der unter Litt. b angegebenen Ordnung.

Den Gemeinden dieser Stände ist jede Veräußerung der, ihnen ertheilten Recruten=Quittungen untersagt, mit Ausnahme der Appanage- und Palaisbauergemeinden, welchen gestattet worden ist, die, für Abgabe eines liederlichen Subjects empfangene Quittung, in dem Bereiche ihres Ressorts, zu verkaufen. — Ingleichen den Bewohnern des sibirischen Gouvernements ⁶³⁾, denen für die, von den Bergvölkern getöb-

61) Sw. Bd. IV. § 444. Recr. Leiß.=G. 62) Sw. Bd. IV. § 453. Recr. Leiß.=G. [S. XV, 1.]

63) Sw. Bd. IV. § 454, 446 ood.

teten oder gefangen genommenen Gemeindeglieder Recruten-Quittungen erteilt werden, — welche sie dann nach Willkür zu verkaufen das Recht haben. Nach den am 15. Novbr. und 23. April 1851 emanirten Ukasen ist es den Palaten der Reichsdomainen und der Palaisverwaltung (дворцовое управление) gestattet worden, Recruten-Quittungen für die Summe von 570 Rbl. S. an die, unter ihrem Ressort Stehenden zu verkaufen, was auch von den im oloneßschen Gouvernement befindlichen Verwaltungen des Bergressorts gilt.

6) Privat-Promessen auf Obligationen der polnischen Anleihe und überhaupt alle Promessen auf irgend welche Lotterien, — unter Commination einer Criminalstrafe ⁶⁴⁾. Der Verkauf der Lotteriebilletts aber ist nach eingeholter Erlaubniß der Regierung und unter Beobachtung der, dafür erlassenen gesetzlichen Anordnungen ⁶⁵⁾ gestattet.

7) Majorate (заповѣдныя имѣнія in Großrußland) und die Lehnsgüter in den westlichen Gouvernements. Sie dürfen von ihrem Besitzer weder im Ganzen noch in ihren einzelnen Theilen veräußert werden; — doch gestattet das Recht den Verkauf der ersteren in dem Falle, wenn sie, vor ihrer Erhebung zu solchen Majoraten mit hypothekarischen Schulden, welche aus den Einkünften eines solchen Vermögens nicht gedeckt werden können, waren belastet worden ⁶⁶⁾.

8) Das, von den Gliedern des früher regierenden grusinischen Fürstengeschlechts aus den ihnen verliehenen Capitalien erworbene Vermögen ⁶⁷⁾.

9) Die, von der Krone zur Ansiedelung im smolenskischen, simbirskischen und rjäsanischen Gouvernement den gering begüterten Edelleuten zum Eigenthum gegebenen Landstücke dürfen gleichfalls nicht veräußert werden ⁶⁸⁾.

64) Criminalcöder § 279, 363. [§. VII. § 38 und 55.]

65) Sw. Ab. XIV. § 389—404.

66) Sw. Ab. VIII. Über Kronserwerb

tung. [Beilage 2, 38, 55.] Sw. Ab. X. § 363. [§. VII.]

67) Sw. Ab. X. § 629.

68) Sw. Ab. IX. § 437. [§. XI.]

10. Da nach den Gesetzen, und namentlich nach § 1149 und 1144 der Civilgesetze, nur das Jemandem eigenthümlich gehörige Vermögen von ihm veräußert werden darf, so folgt daraus, daß:

a. ein Vermögen, welches Jemand auf dem Wege einer Erbschaft zu hoffen hat, von ihm vor dem Erbantritte nicht verkauft werden darf⁶⁹⁾;

b. ebenso wenig fremdes Vermögen, das Jemand entweder sich widerrechtlich zugeeignet (durch Gewalt, Betrug, Fälschung, Diebstahl), oder nur zur Nugnießung, zum zeitweiligen oder lebenslänglichen Besiße inne hat⁷⁰⁾, oder das den Städten oder Dörfern von der Krone war verliehen worden, so wie endlich die, zu den Kirchen verzeichneten Ländel und Häuser ic.⁷¹⁾.

Nur eine Ausnahme findet Statt in Betreff des Verkaufes der bereits oben (§. 10 fg.) von uns erwähnten, den zum Vergreßort gehörigen Bauern verliehenen Ländereien.

11. In Tschernigow und Poltawa darf der volljährige Erbe seinen ihm durch die vorläufige Erbtheilung zugefallenen Antheil am unbeweglichen Vermögen bis zur definitiven Theilung, welche erst nach erreichter Volljährigkeit des letzten minderjährigen Erben vorgenommen wird, nicht verkaufen⁷²⁾.

12. Endlich werden auf Anordnung der Regierung gewisse Gegenstände dem Verkehre entzogen und ist ihr Verkauf nicht gestattet, z. B. nach den Censurregeln verbotene Bücher, Zeichnungen ic.

§ 24. Es ließe sich an diesem Orte die Frage aufstellen, ob ein Vermögensgegenstand durch Bestimmung und Anordnung auch der Privaten dem Verkehre überhaupt, — insbesondere aber dem Kaufe, — entzogen werden dürfe, z. B. eine, durch Schenkung oder auf andere Weise unter dem Verbote der Veräußerung erworbene Sache? Behandelt unsere Gesetzgebung derartige Fälle nicht direct: so läßt sich doch aus dem Inhalte mehrerer Bestimmungen⁷³⁾ schließen, daß solche

69) Sw. Bb. X. § 1144.

70) Sw. Bb. X. § 1406.

71) Sw. Bb. X. § 960, 1146, 1147.

Sw. Bb. IX. § 312 und 312. Sw.

Bb. VII. § 96. Vergl. G.

72) Sw. Bb. X. § 1101.

73) z. B. Sw. Bb. X. § 800.

Privatbedingungen auf den Weiterverkauf einen rechtlichen Einfluß nicht haben.

§ 25. III. Von den, relativ dem Kaufe entzogenen Gegenständen.

Zu diesen gehören:

I. Alle Schulden halber der Curatel oder dem Sequester unterworfenen, oder mit Arrest belegten Vermögensobjecte. Sie dürfen nur auf dem Wege der Licitation verkauft werden, und auch nur, falls der Eigenthümer dieselben in einer gewissen Zeit einzulösen⁷⁴⁾ nicht im Stande war.

II. Alle, der Tutel oder Curatel unterzogene Vermögensobjecte der Unmündigen, Taubstummen und Stummen. Sie dürfen veräußert werden je nach ihrer Natur und unter Beobachtung folgender Vorichtsmaßregeln:

a. Lebensmittel und alle Sachen schnellen Verderbnißes oder schneller Abnutzung, — ohne weitere Erlaubniß.

b. Alle dem leichten Verderbniß nicht ausgesetzte Gegenstände (вещи нетлывныя), als: Silber, Edelsteine u. dürfen nur nach den, für den Verkauf von Immobilien angeordneten Regeln, und nur unter folgenden Umständen veräußert werden:

α. wenn Schuldentilgung oder Herbeischaffung der Unterhaltungsmittel des Pupillen den Verkauf nothwendig machen;

β. falls die Gegenstände bloße Handelsartikel derjenigen Personen gebildet, von welchen sie den Pupillen zugefallen waren.

c. Der Verkauf unbeweglichen Vermögens oder leibeigener Leute ohne Land, darf nur dann Statt finden, falls:

α. eine Erbtheilung zwischen volljährigen und bevormundeten Erben,

β. oder Erbschaftsschulden denselben nothwendig machen;

γ. falls die Unterhaltung solcher Objecte mehr kostet als sie eintragen; und falls die Gebäude sehr baufällig sind. — In jedem Falle ist aber hierzu die Erlaubniß des dirigirenden Senats erforderlich.

74) Sw. Bb. X. § 3806 u. [F. XIV. Licitat.-Verordn. § 162, 173, 183], 2086. [F. XIV.]

§ 26. In Betreff des den unmündigen Kindern der Kronsbauern und der Tartarenansiedler in Taurien gehörigen Vermögens existiren für dessen Verkauf besondere, von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regeln:

a. die dem Handel und der Gewerbsthätigkeit angehörenden Sachen können ohne Weiteres verkauft werden;

b. Gebäude der Kronsbauern aber, so wie dem Verberbniß nicht ausgelegte Gegenstände der Tartarenansiedler und ihnen gehörige Immobilien, welche der Wirthschaft nicht von Nutzen, und deren Erhaltung für die Folgezeit nicht angemessen erscheint, dürfen mit Entscheidung der Bezirksverwaltung (*волостное правление*) veräußert werden;

c. sonstige Immobilien und Mobilien der Kronsbauern dagegen dürfen nur verkauft werden: zur Bezahlung der, darauf haftenden Schulden und mit Entscheidung des Domainenhofes, oder gar des Senats, falls das Land nicht der Krone, sondern den Pupillen gehört⁷⁵⁾.

III. Das, den Privaten gehörige Vermögen, über welches in verschiedenen gesetzlich angeordneten Fällen eine Curatel oder Tutel niedergelegt wird, darf nur in einzelnen Fällen veräußert werden, in andern aber nicht; namentlich nicht das den Verstandeslosen und Verrückten gehörige Vermögen mit Ausnahme wieder nur der, dem Verberbniß unterliegenden Sachen und (vielleicht) der Waaren⁷⁶⁾. In gleicher Weise kann wieder nur zur Deckung derjenigen Schulden, welche ein Adliger vor seiner Degradation zum gemeinen Soldaten, oder derjenige, der sich expatriirt, vor seiner Entfernung aus dem Reiche contrahirt hatte, — verkauft werden⁷⁷⁾, wogegen das, wegen Erbschaftsfreitigkeiten mit Curatel belegte Vermögen vor der allendlichen Entscheidung derselben nicht veräußert werden darf⁷⁸⁾. In allen übrigen Fällen ist der Verkauf des der Curatel unterworfenen Vermögens gestattet.

75) Sw. Ab. X. § 264 [X. VI.], 292, 294, 295, 326, 328, 380.

76) Sw. Ab. X. § 346.

77) Sw. Ab. IX. § 220; Crim.-G. § 355, 356.

78) Sw. Ab. X. § 219 n.

§ 27. IV. Die, mit dem Verbote der Abschließung einer Krepofacte belegten, insbesondere aber mit Pfand und Hypothek belasteten Gegenstände dürfen nicht veräußert werden, mit Ausnahme folgender Fälle:

1) falls zur Veräußerung der, in den Reichscreditanstalten verpfändeten Objecte die Einwilligung dieser Anstalt zur Übertragung der Schuld auf den Käufer⁷⁹⁾ erfolgte;

2) falls zur Veräußerung von solchen Vermögensgegenständen, welche unter Verbot gestellt worden waren zur Sicherstellung gewisser, von dem Eigenthümer an die Krone oder diverse Anstalten zu entrichtender Einkünfte, wenn nur unter Zustimmung der Domainen-Palate ein, den zu entrichtenden Einkünften verhältnismäßiges Capital eingezahlt wird⁸⁰⁾;

3) falls bei der Veräußerung der, zur Sicherstellung der Gegenpartei im Proceß gerichtlich bestellten Objecte eine, der Forderung entsprechende Summe eingezahlt, oder ein anderes von jeglicher Prätension freies Vermögen, von gleichem Werthe, vorstellig gemacht wird⁸¹⁾;

4) falls bei der Veräußerung verpachteter Grundstücke und Güter, auf welche der Eigenthümer vom Pächter im Voraus Geld erhalten, und die zu dessen Sicherheit mit Verbot belegt sind, die Aufrechterhaltung des Pachtcontractes vom Käufer garantirt wird⁸²⁾.

5) Das Vermögen der Adligen, welche den Beschluß der Adels-corporation über die zu übernehmende Proviant-Lieferung für die in ihrem Gouvernement oder Kreise stationirten Truppen unterschrieben haben, darf nicht veräußert werden, bevor der Adelsmarschall das Nichtzustandgekommensein des Lieferungs-Contractes, oder die allendliche Erfüllung desselben bekannt gemacht hat⁸³⁾. Endlich darf

6) im tschernigowschen und poltawaschen Gouvernement das zur Sicherstellung der das bestellte Vermögen des Mannes, nur mit Erlaubniß der Frau veräußert werden⁸⁴⁾.

V. Noch andere Gegenstände dürfen aus verschiedenen Beweg-

79) Sw. Bb. X. § 2056. [X. XV, 2.]

80) Sw. Bb. X. § 1048. Sw. Bb. VII. Beilage I. § 79. P. 11, 13, 14. S. 8, über Kronsverwaltung.

81) Sw. Bb. X. § 1148. P. 3,

82) Sw. Bb. X. § 1428.

83) Sw. Bb. X. § 1488. Vergl. Ulas vom 5. Mai, 1825.

84) Sw. Bb. X. § 113.

gründen nicht ohne vorher eingeholte Erlaubniß der resp. Obrigkeit veräußert werden. So namentlich:

1) das Vermögen der Rentmeister (so wie das ihrer Frauen und Kinder), so lange sie ihrem Amte vorstehen;

2) Fabriken auf Besizrecht und Gewerbsanstalten, so wie Häuser in den zum Bergreßort gehörenden Städten und Dörfern: die ersten nur nach vorhergegangener Erlaubniß des Finanzministeriums, die letzten nur unter Zustimmung des örtlichen Magistrats, oder Rathhauses, oder der Bergpolizeiverwaltung;

3) das zum Zwecke der Ansiedelung oder der Einführung rationeller Landwirthschaft angewiesene Land, — nur mit Erlaubniß entweder des Ministeriums der Reichsdomainen oder des der Finanzen⁸⁵⁾;

4) das, von der Stadt Smolensk durch Privilegien von Alters her erworbene und durch Ukas von 1777 bestätigte, mit Bauern besetzte Vermögen, so wie das den Panzerbojaren zu Erb und Eigen verliehene Land, — nur mit Allerhöchster Erlaubniß⁸⁶⁾;

5) die den Tartarenansiedlern in der Krimm gehörigen, bis zum Jahre 1794 erworbenen Erbländereien, welche sich zwischen den, in der Steppe angelegten Kronsdörfern befinden, zur Verhütung des Verkaufs von Kronsländereien, — nur mit Entscheidung des Domainenhofes; während die, im Süden der Krimm, in dem bergigen Theile befindlichen Ländereien, — falls sie nur nicht im Condominium mit der Krone sich befinden, — ganz frank und frei veräußert werden können⁸⁷⁾;

6) die, den Bauern in Transkaukasien, welche sich in Grundlage des § 1004 der Gesetze über Standesrechte⁸⁸⁾ freigekauft haben, gehörigen Ländereien, — nur nach Beschluß ihrer Gemeinde und eingeholter Zustimmung des Statthalters;

7) die, den Baschkiren gehörigen Erbländereien, — nur mit Erlaubniß des orenburgschen und samaraschen General-Gouverneurs;

8) die Ländersantheile auf Kamennoi-Ostrow in St. Petersburg — nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Hofintendanten-Comptoirs⁸⁹⁾;

85) Sw. Bb. X. § 1151. 1. c.

86) Sw. Bb. IX. § 831.

87) Sw. Bb. IX. § 873 — 875, 878, 879, 884, 885.

88) Cf. Forts. XIV.

89) Siehe Державин: Объ актахъ крепостныхъ и с. Москва 1827, § 3.

9) die Meerfahrzeuge von Mitgliedern des Kaiserl. Yacht-Clubs in St. Petersburg, — nur mit Allerhöchster Erlaubniß, der Vorstellung der Marine-Obrigkeit zufolge ⁹⁰⁾).

Damit ist aber noch nicht die Zahl solcher Fälle geschlossen; einige von ihnen sollen weiter unten erwähnt werden.

VI. Gesetzlich untheilbares Vermögen darf nicht in seinen einzelnen Theilen verkauft werden; doch finden sich auch hier Ausnahmen:

a. hinsichtlich der Höfe, welche nach den in der Feuerordnung und den Baugesetzen darüber enthaltenen Normen theilweise veräußert werden können;

b. hinsichtlich des, den Leibeigenen gesetzlich zugewiesenen Antheils von $4\frac{1}{2}$ Dessätinen Landes, dessen theilweiser Verkauf gestattet ist, sobald der Verkäufer sich verpflichtet die Bauern auf anderes Land überzuführen ⁹¹⁾);

c. hinsichtlich der Häuser in den westlichen Gouvernements, welche theilweise *ex exdivisione* besessen werden, wobei der Verkauf solcher Theile nur an die andern Mitbesitzer und mit dem Verbote einer weitem Theilung gestattet ist ⁹²⁾).

VII. Streitiges Vermögen, das weder mit einem Verbote belegt, noch unter Curatel gestellt worden, darf nicht unwiderruflich, auf dem Wege der Licitation aber gar nicht veräußert werden ⁹³⁾).

VIII. Gifte und stark wirkende Mittel dürfen nicht anders verkauft werden, als unter Beobachtung der für ihre Veräußerung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln.

IX. Werke und Übersetzungen, sowohl gedruckt als im Manuscript, welche von dem Verfasser oder Übersetzer noch Niemandem waren veräußert, vermacht oder auf eine andere Weise überlassen worden, dürfen gleichfalls nicht, weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode des resp. Urhebers ohne dessen eigene oder seiner Erben Erlaubniß, zur Befriedigung der Gläubiger öffentlich verkauft werden. Doch bezieht sich dieses Verbot

90) Sw. Bb. XI. § 693. [§. VIII.]

91) Sw. Bb. X. § 1154. P. 4.

92) Sw. Bb. X. § 1149. [§. VII, XI.]
§ 1154.

93) Sw. Bb. X. § 1150. Sw. Bb. X.
§ 3812. [§. XIV.] Licitationsver-
ordnung § 192.

nicht auf Gemälde, Statuen und andere Kunstzeugnisse, nur daß durch deren Versteigerung der Käufer das Recht auf das Kunstseigenthum nicht erlangt⁹⁴⁾.

Zweite Unterabtheilung.

V o n d e m K a u f p r e i s e.

§ 28. Zu dem Begriffe und Wesen des Kaufpreises gehört, daß derselbe in baarem Gelde bestehe, d. h. daß die Verabredung auf Zahlung oder doch auf Abrechnung baaren Geldes gehe; daher denn auch gestattet ist sowohl von dem Käufer zu machende Zahlungen als auch ihm vom Verkäufer zustehende Forderungen zur Verichtigung des Kaufpreises in den Contract aufzunehmen⁹⁵⁾. Es versteht sich von selbst, daß die Verabredung: den Preis in Wechseln und Schuldscheinen von einem gewissen Betrage zu entrichten, der Baarzahlung ganz gleich steht und das Wesen des Kaufes nicht ändert. — Denn auch da ist der Preis in baarem Gelde bestimmt und die Wechsel sind nicht einmal etwas Andres als Tratten, und ein Surrogat des baaren Geldes unter Kaufleuten; eigene Wechsel und Schuldscheine aber nur Mittel, die gestundete Zahlung für den verabredeten Termin zu sichern⁹⁶⁾.

Gemeinrechtlich werden als Erfordernisse des Kaufpreises folgende 3 Umstände verlangt:

- 1) daß derselbe in einer bestimmten Summe baaren Geldes bestehe (*pretium certum*);
- 2) im Ernste gemeint und in Wirklichkeit entrichtet worden (*pretium verum*) und
- 3) dem wahren Werthe der Sache einigermaßen angemessen sei (*pretium justum*).

Das russische Recht verlangt für den Kauf nur das *pretium certum* und *justum*, während das *pretium verum* nicht weiter zu

94) Sw. Wb. X. § 3812. [R. XIV.] 95) Sw. Wb. X. § 1221; Sw. Wb. X. § 3812. [R. XIV.] 2. W. § 279,

96) Sw. Wb. X. § 1273.

Betracht kommt, so daß nach russischem Rechte durch einen simulirten Preis der Kaufcontract nicht verändert und nicht in eine Schenkung rechtlich umgewandelt wird, welche Fälle in der Praxis häufig vorkommen.

§ 29. Das pretium certum ist nicht nothwendig in einer namhaft gemachten Summe zu bestimmen, sondern es genügt, wenn die Möglichkeit gegeben ist, den angeetzten Preis auf ein bestimmtes Quantum zurückzuführen und durch irgend welche Umstände zu ermitteln, z. B. durch Taxation eines Dritten, oder durch die zur Zeit der Schließung des Kaufcontracts bestehenden Marktpreise u. Bei aller Gewißheit des Preises können oft Zweifel über die verabredete Währung, oder, wenn der Preis in Wechseln bedungen ist, über den Cours, zu welchem sie gerechnet werden sollen, vorkommen. Durch solche Zweifel wird aber der Preis nicht ungewiß, da die am Orte der Schließung des Kaufes gebräuchliche Währung, oder der an diesem Tage bestandene Cours als verabredet anzunehmen ist.

In mehreren Fällen, namentlich wo das Kroninteresse in Berücksichtigung kommt, fordert das russische Recht die quantitative Bezeichnung des Kaufpreises.

1) So muß in der Kaufkrepostacte (купчая крепость) die Summe stets in russischer Silbermünze angegeben werden⁹⁷⁾ und wenn ein Kauf unter der Bedingung der Übernahme der Schulden und Zahlungen des Verkäufers durch den Käufer geschlossen worden, so ist genau die Summe der für den Verkäufer von dem Käufer übernommenen Zahlungen anzugeben, und ob sie namentlich zum Kaufpreise geschlagen, einen Theil desselben ausmachen oder nicht⁹⁸⁾.

2) In einigen Fällen giebt das Recht selbst die Art und Weise an, wie eine Preisbestimmung ermittelt werden soll; so hat der Rückkäufer eines veräußerten Stammvermögens dem ersten Käufer zu erstatten:

a. den in der Kaufkrepostacte von diesem verabredeten Preis, für welchen das Stammvermögen ihm war verkauft worden;

97) Sw. Bb. X. § 1218.

98) Sw. Bb. X. § 1221.

war solches Vermögen aber bereits an einen Dritten verkauft oder verpfändet worden, dann gilt der zuletzt dafür gegebene Preis, oder die zuletzt bestimmte Pfandsumme, falls der Weiterverkauf oder die Verpfändung vor eingereichter Bitte um Gestattung des Rückkaufes waren zu Stande gekommen;

b. alle vom Käufer auf das erstandene Vermögen verwandten Kosten und Meliorationen, — letztere in Grundlage einer Taxation;

c. die, vom Käufer bei Schließung des Kaufcontractes erlegten Steuern, und Gebühren⁹⁹⁾.

3) Bei der Licitation ferner ist der Käufer verpflichtet, denjenigen Preis für den gekauften Gegenstand zu bezahlen, der entweder durch das Übergebot oder durch die Taxation allein war bestimmt worden.

4) Beim öffentlichen Verkaufe von Gebäuden sind von der Gesetzgebung gleichfalls Regeln vorgeschrieben, nach welchen die Größe des Preises bestimmt werden soll.

§ 30. Da der Kauf ein Vertrag ist, somit auf der übereinstimmenden Willenserklärung der Contrahenten beruht, so folgt daraus von selbst, daß auch der Preis für den Kaufgegenstand ein beliebiger, d. h. ein von der Willkür der Paciscenten abhängiger ist. Es muß demnach das von uns auch für das russische Recht vindicirte *pretium iustum* so aufgefaßt werden, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Preis des Kaufgegenstandes, — unabhängig von dem Willen der Contrahenten, — durch das Gesetz oder die Regierung angeordnet worden, den Paciscenten eine private Abweichung nicht gestattet wird. — Ein solcher Preis wird *Taxe* genannt, und gewöhnlich für die, zum täglichen Verkehr erforderlichen Gegenstände oder auch aus finanziellen Gründen angeordnet.

Zur ersten Kategorie solcher Sachen sind zu zählen:

a. Gegenstände, welche die Krone in Concurrenz mit Privaten verkaufen läßt, oder aus denen die Krone Einkünfte bezieht, z. B. Regalien, Monopole u. und

99) Sw. Ab. X, § 1228, 1130, 1132, 1247, 1249, 1250, 1253.

b. die unumgänglichsten Lebensbedürfnisse des Menschen, als Brod, Fleisch, ferner Apothekerwaaren u. — Doch können die, von der Regierung für ihre Verkaufsgegenstände angelegten Preise eigentlich nicht als Taxen, im strengen Sinne des Wortes, angesehen werden, sondern nur als feste Preise, welche zur Richtschnur für Behörden und Personen, oder aber zur Beseitigung jeglichen Unterschleifes von Seiten ihrer Vertreter gelten. — Dagegen sind die von der Obrigkeit für den täglichen Verkehr festgesetzten Preise, z. B. für Brod u. Taxen im eigentlichen Sinne, d. h. Preise, die von einer dritten dazu autorisirten Person unabhängig von den Contrahenten für den Kauf und Verkauf einer gewissen Sache vorgeschrieben worden sind, und nicht überschritten werden dürfen.

Zur zweiten Kategorie von Gegenständen, welche aus finanziellen Gründen nicht unter einem, von der Gesetzgebung angeordneten Preise verkauft werden dürfen, gehören besetztes sowohl als unbesetztes Land. — Doch auch hier kann das gesetzlich angeordnete Minimum, wie es uns scheint, als Taxe im eigentlichen Sinne nicht angesehen werden, vielmehr nur als eine, das Kroninteresse wahrende Bestimmung, durch welche der Betrag der, der Krone bei solchen Verkäufen zu entrichtenden Gebühren nicht beeinträchtigt werden soll¹⁰⁰⁾. Der Nominalpreis, nicht aber der in der Wirklichkeit gegebene Marktpreis, welcher durch gesetzlich erlaubte Bedingungen vom ersteren differiren, und (z. B. durch die Abmachung, daß die Kaufsumme erst nach einigen Jahren ohne Zinsenzahlung entrichtet werden solle) geringer sein kann, — kommt bei derartigen Verkäufen allein in Betracht und machen Differenzen, wenn sonst nur keine gesetzwidrigen Bestimmungen waren aufgenommen worden, den Kaufcontract nicht ungünstig. Bei den, nur zu einer bestimmten Taxe zu verkaufenden Gegenständen dagegen entsteht nicht nur die Verpflichtung zur Bezahlung des gesetzlichen Preises oder zur Rückerstattung des, über die Taxe hinausgehaltenen, sondern es wird eine solche Abweichung auch noch mit einer Strafe belegt.

100) *Sw. Bd. I. § 1219.*

Mit Ausnahme der angeführten Fälle des Kaufes nach der Tare, wird der Wille der Contrahenten in Betreff der Preisfestsetzung nicht weiter beschränkt. Aus der größern oder geringern Differenz zwischen dem Werthe und dem Preise der gekauften Sache können demnach im Allgemeinen rechtliche Folgen nicht entstehen, wie z. B. im römischen Rechte aus der *laesio enormis* das Recht auf einseitige Aufhebung des Kaufgeschäftes (*rescissio*), oder wegen der Sache anhaftender, beim Vertrage verheimlichter Fehler das Recht auf die *redhibitio* oder auf die *actio* oder *exceptio quanti minoris*. Etwas anderes ist es, wenn ein Betrug, oder eine Fälschung u. vorliegt, welche auf die Preisbestimmung entscheidend gewesen waren. In solchem Falle kommen andere Grundsätze zur Anwendung. Somit ist der, aus den einzelnen Bestimmungen der russischen Gesetzgebung entwickelte Begriff des *pretium justum* verschieden von dem des römischen. Das *pretium justum* des russischen Rechtes ist die Übereinstimmung des gegebenen mit dem gesetzlich für eine Sache angeordneten Preise, d. h. mit der Tare.

Zweite Abtheilung.

Von den Personen, welche einen Kaufcontract zu schließen
Berechtigt sind.

§ 31. Beim Kaufcontracte begegnen uns, wie bereits erwähnt, zwei *Parties*:

- a. der Käufer (*покупщикъ*) und
- b. der Verkäufer (*продавецъ*).

Doch können auch mehrere Personen, welche als *correi* verbunden sind, oder *pro rata* sich verpflichten, bei diesem Vertrage als Käufer oder Verkäufer auftreten ¹⁾. Die mannigfaltigen und *divergirenden* Bestimmungen der russischen Gesetzgebung in Betreff dieses Gegenstandes lassen deutlich drei verschiedene Momente erkennen:

1) das, der Befähigung: persönlich den Kaufcontract eingehen zu dürfen, oder

1) Sw. Bb. I, § 1300.

2) denselben durch dritte Personen (Vertreter) abschließen zu lassen, und in gewissen Fällen

3) das Moment der bevorzugten Befähigung einzelner Personen vor anderen.

Diesem Systeme folgend, wollen wir es versuchen, die speciellen Bestimmungen darzulegen.

Erste Unterabtheilung.

Von der persönlichen Abschließung des Kaufcontractes.

§ 32. Einen Kaufcontract zu schließen ist im Allgemeinen nicht nur physischen, sondern auch juristischen Personen erlaubt, mit Ausnahme derer, welchen es zufolge gesetzlicher Bestimmungen verboten ist.

Aus der Zahl der physischen Personen sind von dieser Befugniß einige gänzlich ausgeschlossen, andere nur beschränkt, entweder in Betreff des Kaufes oder nur des Verkaufes, oder endlich rücksichtlich des Kaufes und Verkaufes zugleich.

Die gänzliche oder theilweise Unfähigkeit zur Eingehung des Kaufcontractes gründet sich entweder:

I. auf das physische oder gesetzlich ausgesprochene Unvermögen überhaupt, oder hat seinen Grund

II. in Dienstverhältnissen, oder

III. in Standesverhältnissen.

§ 33. I. Aus physischen oder gesetzlichen Gründen überhaupt sind von der Eingehung des Kaufcontractes ausgeschlossen oder nur beschränkt:

1) Alle, welche wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Verluste ihrer Standesrechte nach Sibirien waren verschickt worden. Nach Ablauf der Strafzeit sind sie jedoch als Kronsbauern berechtigt, unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, aber nur an dem Orte ihres Exils. — Diejenigen von den Verschickten, welche vor dem Ufaze vom 23. November 1842 daselbst auch vor Ablauf ihrer Strafzeit Häuser und Gebäude sich erworben hatten, können solche auch gegenwärtig noch zu jeder Zeit verkaufen 2).

2) Sw. Ab. I. § 624. [S. III.]

2) Insolvente Schuldner und Banquerouteure³⁾.

3) Unmündige und Taubstumme und Stumme, welche nicht im Stande sind, ihren Willen erkennen zu geben, und daher unter Vormundschaft stehen⁴⁾.

4) Mündige, aber noch nicht volljährige (несовершенно-летние), welche nur mit Zustimmung ihrer Curatoren kaufen und verkaufen dürfen⁵⁾.

5) Verschwender, deren Vermögen unter Curatel gestellt worden. Sie können keine Krepofacten zur Veräußerung ihres Vermögens errichten⁶⁾.

§ 34. II. Durch Dienstverhältnisse sind von Schließung des Kaufcontractes ausgeschlossen, oder darin beschränkt:

1) Die bei der Kalmücken-Verwaltung im astrachanschen und kawropolschen Gouvernement, im Lande der donischen Kosaken und im archangelschen Gouvernement dienenden Beamten. Von diesen dürfen die ersteren mit den, unter ihrer Verwaltung stehenden Kalmücken weder handeln, noch die diesen gehörigen Erbländereien an sich bringen, während die anderen mit den, unter ihrer Competenz befindlichen Samojeden keine Geschäfte schließen dürfen⁷⁾. Es sind diese Bestimmungen die vereinzeltsten Überbleibsel des, noch im vorigen Jahrhundert allgemein geltenden Verbots, nach welchem den, zu den Städten verzeichneten Beamten auf das Strengste untersagt war, auf ihren eigenen oder ihrer Frauen oder Kinder Namen nach der Krepofactform Etwas zu erstehen.

2) Quarantainebeamte, mit Ausnahme der aus der Mitte der

3) Sw. Bd. X. § 624.

4) Sw. Bd. X. § 213, 224, 624, 664
Punkt 2 und 3. § 1143, 1149.
[§. VII., XI.]

5) Sw. Bd. X. 214 — 216, 624. —
Obgleich nach § 624 der Civilgesetze nur die Anfertigung von Krepofacten auf den Namen der hier genannten Personen verboten wird: so scheint doch, bei Berücksichtigung anderweiger, solche Personen betreffender An-

ordnungen, unzweifelhaft hervorzugehen, daß ihnen die Schließung jeglichen Kaufcontractes und nicht nur des nach der Krepofactform zu vollziehenden, wenigstens rechtlich verboten ist.

6) Sw. Bd. X. § 1143.

7) Sw. Bd. IX. § 1238, 1240. [§. IX. § 19.] Verord. über die Kalmücken; Sw. Bd. III. § 939. Staatsdienst-Gesetze.

Kaufmannschaft hierzu gewählten Glieder. Sie dürfen keinen Handel, oder sonst irgend ein Rechtsgeschäft mit den, unter Quarantaine befindlichen Personen schließen⁸⁾.

3) Gold- und Silber-Probirer, denen Handels- und Kaufgeschäfte mit den, unter ihrer Aufsicht stehenden Gold- und Silberarbeitern und mit Gold- und Silber-Sachen Handelnden abzuschließen untersagt worden ist⁹⁾.

4) Dienende Beamte dürfen diejenigen Vermögensobjecte nicht erstehen, deren Verkauf ihnen amtlich übertragen ist. Zu solchen Beamten gehören z. B.

a. Auctionatoren, welche die, von ihnen ausgebotenen Gegenstände weder für sich, noch für Andere kaufen dürfen¹⁰⁾;

b. Vormünder, die bei freiwilligem Verkaufe der Vermögensobjecte ihrer Mündel selbige nicht erstehen dürfen.

c. Concurscuratoren, die nichts aus der Concursmasse¹¹⁾ erwerben dürfen.

5) Rentmeister¹²⁾.

6) Die in Sibirien und in St. Petersburg bei der Oberverwaltung des Bergwesens dienenden Beamten und ihre Frauen, welche weder zum Bergressort gehörende Gewerbsanstalten und Fabriken, noch goldhaltige Landstreden kaufen dürfen¹³⁾.

§ 35. III. Insbesondere üben Standesverhältnisse auf den Kaufcontract einen überaus großen Einfluß aus. Sie treffen sowohl die Eingebornen Rußlands, als auch die von ihnen gesetzlich zu unterscheidenden Inorodzen, als endlich auch die Ausländer.

Was nun zunächst die Eingebornen (природные обыватели) anlangt, so sind dieselben in einem größern oder geringern Maße, je nach ihrer Hingehörigkeit zu einem bestimmten Stande, be-

8) Sw. Bd. XIII. § 702. über die Quarantaine.

9) Sw. Bd. III. § 939. St.-D.-G.

10) Sw. Bd. X. § 3812. (F. XIV. B.-D. § 313.)

11) Sw. Bd. III. § 939. St. D. G.; Sw. Bd. XI. § 1744, 2332. F.-G.

12) cf. § 27.

13) Sw. Bd. VII. § 2341. [F. XV. 2.] 2068. Berg-G. Vergl. Sw. Bd. III. § 939. [F. VII.] über Beamte und Dienstleute bei der Salzverwaltung.

schränkt. Bei der Darstellung dieser Beschränkungen ist es zweckmäßig in Beziehung auf die Classification der Objecte, die Erwerbs- und Veräußerungsrechte der einzelnen Stände, so wie die rechtlichen Beschränkungen derselben darzulegen, da die jedem Stande zugeeigneten Vermögensrechte auf der den verschiedenen Sachen gesetzlich beigelegten Eigenschaft beruhen und ihr Erwerb oder ihre Veräußerung durch Kauf entweder ausschließlich oder mit Beschränkungen einem Stande allein gewährt oder verboten, oder aber allen Ständen gestattet worden ist.

§ 36. Aus der ganzen Masse der verschiedenen Vermögensobjecte scheidet das Gesetz streng die Erbleute mit und ohne Land, so wie die, zu den Häusern Verzeichneten, deren Erwerb, namentlich durch Kauf, so wie deren Veräußerung — ein ausschließliches Recht des erblichen Adelsstandes bildet. Dieses Recht geht durch den Erwerb der Rechte noch eines andern Standes, z. B. des geistlichen, — nicht verloren; doch treten auch hier Umstände ein, durch die der Kauf oder Verkauf solcher Erbleute mannigfach beschränkt wird.

Durch Kauf dürfen

1) Leibeigene mit und ohne Land nicht erworben werden:

a. von der an einen Nichtadligen verheirateten Edelfrau, während bestehender Ehe mit diesem, so lange als derselbe nicht gleichfalls die Standesrechte des Erbadeis sich erworben; nach aufgelöster Ehe, — sobald Kinder aus derselben nachgeblieben, oder so lange sie nicht in eine neue Ehe mit einem Erbabilgen getreten ist ¹⁴⁾;

b. von den, unter Curatel gestellten Tyrannen ihrer Bauern ¹⁵⁾;

c. von nicht christlichen Erbabilgen Leibeigene christlichen Bekennnisses ¹⁶⁾.

2) Leibeigene ohne Land dürfen nur unter der Bedingung der Übersiedelung auf eigenes, mit Erbbauern bereits besetztes Land und nur von Erbabilgen gültig gekauft werden ¹⁷⁾. Die Übersiedelung Leibeigener

14) Sw. Bd. IX. § 208.

15) Sw. Bd. XIV. § 373. Polizeiges.

16) Sw. Bd. IX. § 208. [§. I.]

17) Sw. Bd. IX. § 204, 289. [§. IX.];

Sw. Bd. X. § 1155. [§. III, XV, 2.] 1181, 1208 Anmerkung.

russischer Herkunft nach Transkaukasien und Bessarabien darf gar nicht geschehen; ebenso wenig nach den Kosakenländern ¹⁸⁾).

3) Endlich ist es den aus den Leibeigenen entsprossenen Abtügen bis zum 3ten Gliede nicht erlaubt, dasjenige mit Bauern besetzte Vermögen an sich zu bringen, zu welchem sie selbst oder ihre Vorfahren väterlicher Seits der ersten 2 Grade, bei der Revision waren angeschrieben gewesen ¹⁹⁾).

Durch Verkauf dagegen dürfen

1) Leibeigene mit Land nicht veräußert werden von denselben abtügen Personen, welche zum gemeinen Soldaten waren degradiert worden, und deren Vermögen bis zur Wiedererlangung der frühern Rechte, oder, falls solches nicht der Fall ist, bis zu ihrem Tode war unter Curatel gestellt worden ²⁰⁾).

2) Leibeigene ohne Land dürfen nicht verkauft werden:

a. wenn dadurch der Mann von der Frau und den Gliedern seiner Familie abgesondert wird, so wie diese nicht ohne ihn ²¹⁾; ferner:

b. auf Auktionen, auf Märkten und Messen ²²⁾;

c. durch Bevollmächtigte nichtabtügen Standes ²³⁾;

d. an finnländische Bürger ²⁴⁾;

e. zur Abgabe zu Recruten ²⁵⁾;

f. während der Zeit der Volkszählung, so lange der Verkäufer nicht aus der Revisions-Commission eine Quittung über die eingereichten Revisions-Listen beibringt und der Käufer schriftlich die Abgabenzahlung des erstandenen Leibeigenen sicher stellt ²⁶⁾;

18) Sw. Bb. X. § 1155, 1160. (F. II.)
Sw. Bb. IX. § 1001.

19) Sw. Bb. IX. § 205. (F. VI.)
Sw. Bb. X. § 1077 cc.

20) Sw. Bb. IX. § 220.

21) Sw. Bb. X. § 1155 (Anmerk. I.),
(F. IX.) 1200; Sw. Bb. IX. § 999.

22) Sw. Bb. IX. § 998 und 999.
(F. X.)

23) Sw. Bb. IX. § 990, 991; Sw.
Bb. X. § 1155.

24) Sw. Bb. IX. § 997; Sw. Bb. X.
§ 1155.

25) Sw. Bb. X. § 1002. Die Abgabe
des Leibeigenen zum Militairdienst
durch den Käufer darf erst nach Ver-
lauf eines Jahres, vom Kaufe an
gerechnet, erfolgen.

26) Sw. Bb. IX. § 112. Verord. über
die 9te Seelenrevision. (F. XV, 1.)

g. diejenigen, welche ihre Freiheit reclamiren, weder einzeln noch familienweise bis zur allendlichen Entscheidung ihres Processes 27).

Von den Leibeigenen unterscheidet das Gesetz

1) die Bauern der Einhöfner;

2) die, in der f. g. beschränkten Leibeigenschaft sich befindenden Bauern, namentlich

a. die, bis zum Jahr 1811 von Nichterbadligen erworbenen und zu Fabriken und Gewerbsanstalten verzeichneten;

b. die, auf der orenburgschen und sibirischen Linie bis zum 8. October 1825 erkauften Kalmücken- und anderer Asiaten Kinder;

c. die von den schottländischen und baseler Colonisten gekauften Unfreien mahomedanischen oder heidnischen Glaubens;

d. die f. g. kaukasischen Zafürri (засури) 28).

Die Einhöfner dürfen Leibeigene mit und ohne Land nur von ihren Standesgenossen erstehen, und auch nur an solche veräußern 29). Die bis zu Jahre 1811 erworbenen und zu Fabriken und Gewerbsanstalten verzeichneten Bauern können nicht einzeln, wohl aber zugleich mit den Fabriken veräußert werden, und zwar nicht nur an Erbblige, sondern auch an alle, die zum Besiß von Fabriken auf Besißrecht berechtigt sind 30).

§ 37. Mit Ausnahme des eben besprochenen Vermögens, — das vorzugsweise adliges Vermögen im engsten Sinne des Wortes (дворянское имѣніе) genannt wird, — können alle übrigen Objecte von Personen jeglichen Standes erworben und veräußert werden, jedoch auch wieder mit Beobachtung nachstehender Beschränkungen.

A. In Betreff des unbeweglichen Vermögens. — Im Allgemeinen ist von dessen Erwerbe namentlich fast gänzlich ausgeschlossen die Klostergeistlichkeit der Staats-Kirche in Rußland. Der Klostergeist-

27) Sw. Bb. IX. § 1040. (8. VI.)

28) Sw. Bb. IX. § 900 u.

29) eod. § 744, 748.

30) Sw. Bb. IX. § 571. Über den Kauf und Verkauf der unter b, c, und d Genannten s. Abschn. III. Abth. I. Cap. II. § 23.

lichkeit derselben ist nur das Recht zuerkannt worden, Zellen und andere, zu ihrem Bedarf innerhalb der Klostermauern etwa erforderliche Baulichkeiten zu kaufen, welche nach ihrem Tode aber unbedingt dem Kloster zufallen. Der armenisch-gregorianischen Klostergeistlichkeit dagegen ist es gestattet, Immobilien zu Gunsten ihrer Kirchen oder Klöster zu erwerben³¹⁾. Von dem Kaufe, zu welchem die Lösung eines Handelscheines erforderlich ist, sind alle Personen geistlichen Standes ausgeschlossen. Wohl aber ist ihren Wittwen, auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen, ein solcher Kauf gestattet³²⁾. — Der Kauf und Verkauf von Immobilien durch Colonisten erfordert die Zustimmung ihrer respectiven Verwaltung³³⁾, der durch Leibeigene und verpflichtete Bauern endlich kann nur mit Erlaubniß ihrer Herren geschlossen werden³⁴⁾.

I. In Betreff der Ländereien insbesondere können:

1) die, im Lande der donischen Kosaken belegenen Grundstücke und Nutzungen nur an Personen, die gleichfalls zum Kosakenstande gehören, veräußert werden³⁵⁾.

2) Appanage-Bauer-Ländereien dagegen dürfen nicht anders als auf den Namen des Appanage-Departements erworben³⁶⁾ werden.

Die, mit verpflichteten Bauern besetzten, so wie die den Chanen, Meliken (aus den Armeniern) und Agalaren der tartarischen Bezirke in Grusien gehörenden Ländereien dürfen, erstere nur Erbadligen oder Kaufleuten persönlichen Adels käuflich überlassen werden (im kiraspolischen Kreise sind auch letztere ausgeschlossen), die übrigen Ländereien aber, außer von Erbadligen, nur noch von Personen, die der höhern muselmännischen Bevölkerung in Transkaukasien angehören, erworben werden³⁷⁾.

Der Erwerb mit andern Bauern besetzter Ländereien ist den Personen verschiedener Classen (Rasnotschinzen) gänzlich untersagt, mit Ausnahme der von den Tartaren-Ansiedlern bewohnten Grundstücke³⁸⁾.

31) Sw. Bb. IX. § 249, 426.

32) Sw. Bb. IX. § 288.

33) Sw. Bb. XII. § 186, 187. Colon.-G.

34) Sw. Bb. IX. § 1047. (F. XI.)

35) Sw. Bb. X. § 1160. (F. II.)

36) Sw. Bb. X. § 1187. (F. I.)

37) Sw. Bb. IX. § 223, 253, 426.

Beilage zu § 1086. P. 9. (F. II, III.)

38) Sw. Bb. IX. § 573, 841, 853,

(F. IX.) 854, 879, P. 1.

Das unbefegte Land,

1) das von Einhöfnern bis zum Ufse vom 12. December 1801 war besessen worden, verändert durch den Übergang seines Eigenthümers in den Abstand seine Natur nicht, kann daher nur wieder an Einhöfner veräußert werden ³⁹⁾;

2) die von den kleinrussischen Kosaken besessenen und ihnen von ihren Vorfahren zugefallenen Ländereien dürfen gleichfalls nur an Standesgenossen verkauft werden ⁴⁰⁾.

II. In Betreff des Kaufs und Verkaufs von Gebäuden bestehen nur folgende locale Beschränkungen:

1) In den Kosakenländern dürfen Häuser nur von solchen Personen erworben werden, die daselbst zum Kaufe von Land berechtigt sind, also nur wieder von Kosaken ⁴¹⁾.

2) In den westlichen Gouvernements müssen die, von den f. g. freien Leuten und nicht aus gutherrlichem Material (Holz) aufgeführten Gebäude nur dem Eigenthümer des Grundes und Bodens verkauft werden; andere Personen können sie nur auf Abbruch (сломъ) kaufen ⁴²⁾.

3) In den Residenzen können Häuser über 7500 Rbl. Silb. von Bauern und Bürgern nicht anders erworben werden, als nach Lösung eines Handelscheines 3ter Gilde ⁴³⁾.

III. Buden in den Kaufhöfen, auf den Märkten, oder in Reihen ohne sonstige Wohnlichkeiten aufgeführt, — dürfen von Personen, die nicht zu den Stadtbewohnern gehören und nicht das Recht des Handels oder der Gewerbefreiheit haben, nicht anders erstanden werden, als gleichfalls nach Lösung eines Handelscheines 3ter Gilde ⁴⁴⁾.

IV. Nur Fabriken und Gewerbsanstalten, die zum Bergreiffort gehören, können von Personen jedes Standes durch Kauf erworben

39) Sw. Bb. IX. § 743, 744, 750.

40) Sw. Bb. IX. § 816, 817. (F. VI.)

41) Sw. Bb. IX. § 664. P. 1. (F. XL)

42) Verordnung über freie Leute in den westlichen Gouv. § 23. (F. IX.)

43) Sw. Bb. IX. § 566 u. 664. (F. XI.)

44) Sw. Bb. X. § 1078. (F. XI.); Sw. Bb. XI. § 257, 299, 303, 308—311. (F. VI, XI.) 25. G.

werden ⁴⁵⁾, alle übrigen von Kasnoischinzen gar nicht, von andern Personen, mit Ausnahme der Erbadligen, nur nach Eintritt in eine Gilde erstanden werden ⁴⁶⁾, wo dann hinsichtlich einiger Gewerbsanstalten noch manche Beschränkungen bestehen. So namentlich in Betreff

1) der Brandweinsbrennereien. Solche können in Großrußland nur von Adligen, Beamten, den alten Militäranfiedlern (**войсковые обыватели слободских земель**) des woroneschischen und kurskischen Gouvernements, von Colonisten auf Grundlage der ihnen verliehenen Urkunden, in allen übrigen Gouvernements (den sibirischen, westlichen, neurussischen, bessarabischen) dagegen nur von Personen, die bevölkertes Land zu erwerben berechtigt sind, gekauft und erworben werden; doch ist in Neurußland der Kauf solcher Gewerbsanstalten auch den Colonisten gestattet; — so wie den Stadtbewohnern des witepskischen und grodnoschen Gouvernements und den Bewohnern der Stadt Narwa, aber nur innerhalb zweier Werste im Umkreise der Stadt; — endlich in den Kosakenländereien — den Kosaken ⁴⁷⁾;

2) der Anstalten zur Bereitung von Liqueuren; solche dürfen, — außer von Personen, denen der Erwerb von Fabriken und Gewerbsanstalten überhaupt gestattet worden, und denen ein Privilegium darauf erteilt worden ist, — nicht gekauft werden ⁴⁸⁾;

3) der Salzfiedereien. Diese dürfen von allen Personen, denen das Recht zum Erwerbe von Land an den Orten der Salzfiedereien zusteht, — durch Kauf an sich gebracht werden ⁴⁹⁾.

§ 38. B. In Betreff des beweglichen Vermögens im Allgemeinen sind vom Kaufe und Verlaufe derjenigen Gegenstände, deren Erwerb die Lösung eines Handelszeugnisses erheischt, — Personen geistlichen Standes, sowohl die Kloster- als Weltgeistlichen, auf gleicher Grundlage wie vom Erwerbe von Immobilien ausgeschlossen. Die Klostergeistlichen sind auf die Veräußerung ihrer eigenen Handarbeit beschränkt ⁵⁰⁾.

45) Sw. Bb. XI. § 320. Fabrikgesetze; 48) Sw. Bb. V. § 394, 397, 415. G. St. G.

46) Sw. Bb. XI. § 57. F. G.; Sw. 49) Sw. Bb. VII. S. G. an verschiedenen Stellen.

50) Sw. Bb. V. § 110—119, G. St. G.

1) Der Kauf und Verkauf von Waaren ist als Gewerbe (d. h. mit dem Zwecke eines Erwerbes durch denselben) einer besonderen Classe, dem s. g. Handelsstande anheimgestellt, zu welchem gehören:

- a. inländische Kaufleute,
- b. ausländische Kaufleute,
- c. handeltreibende Bauern u., welche Gildezeugnisse zu lösen verpflichtet sind und in dem früheren Stande verbleiben, sobald dieser höhere Ständesrechte als der Kaufmannsstand gewährt. Doch existirt bei uns auch ein freier Handel, den Personen jeglichen Standes mit Erzeugnissen ihrer Besitzlichkeiten, mit Gegenständen ihrer Gewerbsthätigkeit und Handarbeit, Nahrungsmitteln u. betreiben dürfen; es werden aber die dahin gehörigen Gegenstände nicht eigentlich als Waaren angesehen ⁵¹⁾).

2) Ausländische Seefahrzeuge können nur von Kaufleuten 1ster und 2ter Gilde und von Mitgliedern des Kaiserlichen Jagd-Clubs in St. Petersburg gekauft werden ⁵²⁾).

3) Gifte und Narcotica. Sie zerfallen in 3 Classen, je nach ihrer größern oder geringern Schädlichkeit für Leben und Gesundheit und ihrer Nothwendigkeit für technologische oder pharmaceutische Zwecke.

a. Der Detailhandel mit den zur ersten Classe gehörenden ist in den Residenzen und den Hafenstädten Riga und Odessa nur den Kaufleuten 1ster und 2ter Gilde gestattet; in den Gouvernements und Kreisstädten aber dem Kaufmanne jeder Gilde. Findet sich Niemand, der sich zu diesem Handel er bietet, dann steht ein solcher Verkauf nur den Apothekern zu. Der Handel mit den, zur zweiten Classe gehörenden Giften u. ist in den Städten nur den Kaufleuten und Apothekern zugelassen. Diese beiden Classen der Gifte und stark wirkenden Mittel dürfen auch nur an Apotheker, Künstler, Fabrikanten und Meister, welche sich mit ihrer Kunst oder ihrem Handwerke wirklich beschäftigen, verkauft werden und auch nur auf das Zeugniß der Akademie der Künste oder der vorgesetzten Behörden, z. B. der Polizei. Diese Zeug-

51) Sw. Vb. XI. Buch 1. Abtheil. 1 52) Sw. Vb. XI. § 693. (X. VII.) §. 6. u. 2. §. 6.

nisse sind für den Kauf der Gifte erster Classe jährlich zu lösen, für den der zweiten Classe aber zum jedesmaligen Kaufe. Die Benennung 3ter Classe, — einzig zu Heilmitteln angewandt, — dürfen nur in Apotheken nach dem Kataloge und auf ärztliche Forderung verkauft werden.

b. Der Großhandel mit den zur 1sten und 2ten Classe der Gifte und stark wirkenden Mittel gehörenden Gegenstände darf nur von Kaufleuten und von Apothekern, die ein Zeugniß der Medicinal-Verwaltung über den Besitz und die Verwaltung einer Apotheke haben, getrieben werden⁵³).

§ 39. Der Verkauf von Objecten, die durch Erbgang an Personen gelangt waren, welche zu dem Besitze derselben ihrem Stande nach nicht berechtigt sind, können und müssen, — mit Ausnahme des bereits erwähnten, adligen Vermögens⁵⁴), — von ihnen wohl verkauft werden, aber nur in einer vom Gesetz festgesetzten Zeit. Ist diese nicht beobachtet worden, dann erfolgt die Abnahme solcher Vermögensgegenstände entweder zu Gunsten der Krone, oder der städtischen Einkünfte u. s. w., je nach der Natur des Confiscirten⁵⁵).

§ 40. Die Inorodzen, zu denen gewisse ansässige, nomadisirende und vagabundirende Völkerschaften Sibiriens, Kaukasiens 2c. und auch die Hebräer gehören. Ihre Rechte in Betreff des Kaufs und Verkaufs sind verschieden, je nachdem sie zu einem der Stände des Reichs sich haben verzeichnen lassen oder nicht. Im ersten Falle ertheilen sie sich der Rechte und unterliegen denselben Beschränkungen, wie die ständischen Unterthanen⁵⁶). Nur die Hebräer sind nicht allein vom Erwerbe adligen Vermögens ausgeschlossen, sondern können Immobilien überhaupt nur innerhalb der ihnen angewiesenen Wohnsitz-

53) Sw. Bd. XIII. § 514—552. (F. VIII, XVI.) Medicinal-Verwaltungs-G.

54) Mit Ausnahme des im § 36 Punkt 3 dieser Unterabtheilung erwähnten Falses, wo mit Leibeigenen besetztes Land, welches einem qualificirten Erbblighen durch Erbschaft zugefallen ist, in

6 Monaten verkauft werden darf. (Sw. Bd. X. § 1077.)

55) z. B. Sw. Bd. IX. § 351, 288, 1078. (F. XV, 1.) und andere.

56) Sw. Bd. IX. § 1102, 1288—1290, 1262, 1263, 1299 und andere.

erwerben, im Gouvernement Witepst und Nohilew auch nur in einer Entfernung von 3 Wersten von den Kron- und Privatdörfern⁵⁷⁾. In den ersten 25 Jahren nach ihrer Ansiedelung dürfen die Hebräer-Ackerbauer nur den, allen Ständen freigegebenen Handel treiben und erst nach Ablauf jener Zeit sich in die Gilden aufnehmen lassen⁵⁸⁾. Im andern Falle genießen die nomadisirenden Inorodzen, als zu einem eigenen, auf der niedrigsten Stufe der Civilisation stehenden Stande gehörend, besondere Rechte auch rücksichtlich des Kaufes und Verkaufes. Sie können mit allen ihren Erzeugnissen und Waaren, mit Ausnahme gefälschter Getränke, Handel treiben, ebenso die Inselbewohner, welche unter der Competenz der russisch-amerikanischen Compagnie stehen, und welche nur das Pelzwerk der Compagnie zu verkaufen haben⁵⁹⁾. Die Kirgisen aber dürfen nur die, bis zum Ufas vom 22. Juli 1822 erworbenen Unfreien veräußern⁶⁰⁾.

§ 41. Ausländer in Rußland haben das Recht, sowohl unter sich als mit russischen Unterthanen Verträge jeder Art zu schließen und Verbindlichkeiten einzugehen, doch sind auch sie, was den Kauf und Verkauf anlangt, — folgenden Beschränkungen unterworfen: Sie dürfen

a. auch wenn sie sich als Adlige ausweisen, in Rußland adliges Vermögen nicht erwerben;

b. außer in einigen Gegenden, z. B. in Transkaukasien, bevölkertes Land nicht erwerben. Nur zur Anlage von Fabriken und Gewerbsanstalten ist es ihnen gestattet unter der Verbindlichkeit des Eintritts in eine Gilde, Land von einem bestimmten Areal zu kaufen.

c. Der Handel der ausländischen Gäste ist auf Grundlage der Handelsgesetze normirt und in einem beschränkten Maße erlaubt⁶¹⁾.

§ 42. Endlich sind auch die Glieder des Kaiserhauses beim Erwerbe, vorzugsweise aber bei der Veräußerung gewisser Vermögens-

57) Sw. Bb. IX. § 1345 (F. I.), 1347, 1357 und andere.

58) Verordnung für ackerbauende Hebräer v. 26. December 1844 (Nr. 18562) § 54 — 58. (F. V.)

59) Sw. Bb. IX. § 1135, 1138, 1185 (F. V.), 1357 und andere.

60) Sw. Bb. IX. § 1170, 1171.

61) Sw. Bb. IX. § 1381, 1382 (F. XII.), 1388 und andere.

objecte beschränkt. Sie dürfen namentlich beim Verlassen des Reiches keine Immobilien kaufen, oder die bis dahin besessenen behalten. Sie sind vielmehr verpflichtet die wohl erworbenen, wem beliebig zu verkaufen, ihre Stammgüter aber ihren Nachkommen oder ihrem Geschlechte gegen $\frac{1}{2}$ des Taxationswerthes zu überlassen. Sind zum Empfange solcher Güter Berechtigte nicht vorhanden, so empfängt selbige das Appanage-Departement und zahlt den vollen Taxationswerth. Nur eine verwittwete Kaiserin und eine verwittwete Gemahlin eines Thronfolgers können beim Verlassen des Reichs ihr unbewegliches Vermögen nach Willkür verkaufen ⁶²⁾.

§ 43. Juristische Personen unterliegen gleichfalls in Betreff des Erwerbes und der Veräußerung mehrfachen Beschränkungen.

Die Frage: ob juristische Personen besetztes Land oder Erbleute ohne Land durch Kauf erwerben dürfen, ist von der Gesetzgebung noch nicht für alle Fälle entschieden. Aus den vorhandenen, vereinzelten Bestimmungen möchte sich Folgendes herausstellen. Nur die abligen Corporationen dürfen wieder Erbleute mit und ohne Land erwerben; die Gemeinden der schottischen und baselischen Colonisten im Kaukasus aber, auf Grundlage der ihnen ertheilten Privilegien, nur Unfreie muhamedanischen und heidnischen Glaubens, unter den bereits erwähnten Bedingungen ⁶³⁾. Allen übrigen juristischen Personen steht dieses Recht nicht zu, und zwar theils zufolge des bestimmten Ausspruches der Gesetze, durch welche z. B. den Stadtgemeinden, den Eparchial-obrigkeiten, Kirchen und Klöstern der rechtgläubigen Kirche ⁶⁴⁾, ein solches Recht abgesprochen worden ist; — theils dem Geiste der russischen Gesetzgebung nach, demzufolge ein solcher Erwerb den Dorfgemeinden, den Klöstern und Kirchen fremder Confessionen u. versagt worden ist. Wohl kommen hin und wieder Käufe von Bauern vor, welche alsdann zu Kronsanstalten (z. B. zu der Commission zur Erbauung der heiligen Erlöser-Kirche in Moskau u.) verzeichnet werden,

62) Sw. Bd. I. § 176, 178—180 u. 64) Sw. Bd. IX. § 574, 501, (S. XIII.)
 Grund-G. 307.

63) Siehe § 23.

doch diese sind eigentliche Auskäufe von Leibeigenen, welche in Folge derselben persönlich frei werden.

Zu dem Kauf und Verkauf aller übrigen Vermögensobjecte sind im Allgemeinen berechtigt:

1) alle juristischen Personen ⁶⁵⁾. Die Stadt- und Landgemeinden dürfen auch Ländereien, Häuser, Nutzungen ic. erwerben und veräußern, aber natürlich stets mit Genehmigung ihrer Obern ⁶⁶⁾ und letzteres nur auf dem Wege öffentlicher Versteigerung. Nur ihre Viehtriften (выгоны) dürfen die Stadtgemeinden unter keiner Bedingung veräußern ⁶⁷⁾.

2) Die Eparchialobrigkeiten, Klöster und Kirchen. Unbewegliches Vermögen dagegen auch wieder nur mit Genehmigung der Regierung, — und namentlich rechtgläubige Kirchen und Klöster nur mit Allerhöchster, durch den Allerheiligsten Dirigirenden Synod eingeholter Erlaubniß. Die Kirchen anderer Bekenntnisse dürfen nur mit Genehmigung ihrer örtlichen Obrigkeit und des Ministers des Innern, oder endlich unter Allerhöchster, durch den Minister-Comité eingeholender Erlaubniß, je nach der Größe des Kaufpreises, — Immobilien erwerben und veräußern ⁶⁸⁾.

3) Kron- und Creditanstalten, Palaisverwaltungen, verschiedene Wohlthätigkeits-, Lehr- ic. Anstalten. Diesen steht ein gleiches Recht auf Grundlage der ihnen erteilten Verordnungen und Reglements zu. In gleicher Weise

4) den Actien-Compagnien, — auf Grundlage ihrer Allerhöchst bestätigten Statuten, —

5) der Concurssmasse, als Vertreterin der resp. Insolventen, in den Gränzen der ihnen zuständigen Rechte.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Eingehung eines Kaufcontractes durch dritte Personen.

§ 44. Die Fälle, in welchen Kaufcontracte durch dritte, den

65) Sw. Bd. IX. § 199 und andert.

66) Sw. Bd. IX. § 538, 539, 681;
Sw. Bd. X. § 1242. (XV, 2.)
und andert,

67) Sw. Bd. IX. § 539.

68) Ukas v. 1852 v. d. Abkürzung des gerichtlichen Geschäftsganges. (XVI.)
Sw. Bd. X. § 1184.

Käufer oder Verkäufer vertretende Personen geschlossen werden, sind fast eben so häufig, als die von den Paciscenten persönlich eingegangenen. Eine solche Vertretung wird entweder durch das Gesetz bestimmt, oder hatte ihren Grund in einem, zwischen dem Käufer oder Verkäufer und seinem Vertreter abgeschlossenen Vertrage. Es ist daher in dieser Beziehung eine gesetzliche und eine vertragsmäßige Vertretung zu unterscheiden.

I. In Grundlage der gesetzlichen Stellvertretung werden alle Kaufcontracte 1) für juristische Personen unter sich oder mit Privaten durch Vermittler geschlossen, d. h. durch Personen, welche die juristische Person in einzelnen Fällen zu vertreten verpflichtet sind. Eine solche Vertretung der Verwaltung des Krons-, Appanage- und Palaisvermögens liegt den Behörden und Beamten derselben; die Vertretung verschiedener Anstalten, Corporationen, Actiencompagnien, den Syndicis, Directoren und Actiencompagnie-Verwaltungen ob, während die Concursmasse ihr Organ in der Concursverwaltung besitzt. Alle diese Repräsentanten und Vertreter bedürfen zur Contrahirung eines Kaufes nicht einmal einer ihnen ausgestellten Vollmacht, und nur die Vertreter der Klöster und Kirchen sind verpflichtet, zu solchem Zwecke eine formelle Ermächtigung der Oberen und der Klosterbrüder oder resp. des bei den Kirchen angestellten Geistlichen und der Kirchenältesten, — beizubringen⁶⁹⁾. Im Übrigen sind die Gränzen, in welchen sich solche Vertreter bewegen dürfen, entweder durch die den moralischen Personen und Corporationen ertheilten Reglements vorgezeichnet, oder werden nach Umständen durch besondere Instructionen festgestellt.

2) Für Private werden zufolge gesetzlicher Anordnung Kauf- oder Verkaufcontracte durch Stellvertretung nur in nachstehenden Fällen geschlossen:

- a. bei der Subhastation und Auction, wo die mit derselben beauftragten Behörden statt des Eigenthümers zu handeln haben⁷⁰⁾, und
- b. beim Kaufe von Ländereien durch Appanagebauern. Hier

69) Sw. Bb. X. § 1184, 1185, 1984. 70) Sw. Bb. X. § 1249, 1251, 1259, (S. XIV.)

vertritt das Appanage-Departement den Käufer bei der Schließung des schriftlichen Kaufcontractes, der denn auch auf den Namen des Departements und nicht des eigentlichen Käufers geschrieben wird ⁷¹⁾).

3) Für Personen, die unter Tutel und Curatel stehen, haben deren Vormünder und Curatoren vorkommende Käufe und Verkäufe, so weit sie rechtlich gestattet sind, zu schließen ⁷²⁾).

4) Für Insolvente handeln, bis zur Errichtung einer Concursverwaltung, die beeidigten Curatoren oder Administratoren ⁷³⁾).

§ 45. II. In Folge der vertragsmäßigen Stellvertretung können Kaufcontracte durch Bevollmächtigte laut ihnen ertheilter Vollmacht oder eines Creditivs geschlossen werden, — natürlich mit Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die persönliche Befähigung zur Eingehung des Kaufcontractes, so wie derjenigen, welche die Befähigung zur Übernahme einer Vollmacht bedingen und unter Beobachtung nachstehender ⁷⁴⁾ Beschränkungen, welche sich auf abliges Vermögen und auf den Waarenhandel beziehen:

1) In Betreff des Kaufes und Verkaufes abligen Vermögens dürfen Nichtabligen keine Vollmachten

a. zur Veräußerung von Leibeigenen ohne Land ertheilt werden, sondern nur zur Vollziehung des schriftlichen Contractes, falls die Leibeigenen vom Vollmachtgeber selbst bereits waren verkauft worden, wobei die Angabe des Käufers und des bedungenen Kaufpreises in der Vollmacht erfordert wird;

b. zur Veräußerung eines besetzten Vermögens, das ihnen war zur Verwaltung übergeben worden;

c. endlich auf länger als auf 1 oder 2 Jahr zur Veräußerung eines besetzten Vermögens, und zwar je nachdem der Vollmachtgeber sich in Rußland aufhält oder im Auslande befindet. Zugleich dürfen, zur Verhütung von ungesetzlichen Scheincontracten, in allen solchen Vollmachten dem Bevollmächtigten weder der Besitz der Leibeigenen,

71) Sw. Bd. x. § 1187. (S. I.)

72) Sw. Bd. x. § 284, 294, 995, 328, 346, 347, 357, 664.

73) Sw. Bd. XI. § 1706, 1735, 1736. S. G.

74) Sw. Bd. x. § 1145, 1202—1204.

noch auch die Contrahirung von Anleihen gegen Verpfändung derselben, gestattet werden ⁷⁵⁾).

2) In Betreff des Waarenhandels dürfen Personen, die zum Handelsstande nicht gehören, auch nicht zum Kauf oder Verkauf von Waaren bevollmächtigt werden. Aber auch unter den, zum Handelsstande gehörenden Personen sind derartige Kaufgeschäfte laut Vollmacht zu schließen unfähig:

a. die Bewohner der privilegierten Gouvernements als Commissaire in den nicht privilegierten;

b. Gebrüder außerhalb der Gränzen der ihnen angewiesenen Wohnsitze;

c. Ausländer, welche nicht zu einer der Handelsschlassen gehören;

d. alle, die nicht persönlich das Recht haben, den ausländischen Handel in Finnland, Polen oder mit den ausländischen Gästen, den finnländischen und polnischen Kaufleuten zu treiben;

e. Kaufcommis, die ihrem Handels Herrn über die ihnen anvertraut gewesenen Geschäfte keine Rechnung abgelegt und von demselben kein befriedigendes Zeugniß darüber erhalten haben ⁷⁶⁾).

§ 46. Außer den, im vorigen § erwähnten vertragsmäßigen Stellvertretern, welche kraft einer ihnen ertheilten Vollmacht oder eines Creditivs handeln, — begegnen uns noch Personen, die, im Auftrage des Käufers oder Verkäufers auftretend, diese repräsentiren, nicht laut einer, ihnen ertheilten Vollmacht, sondern zufolge dienstlicher Verhältnisse. In Folge solcher werden Käufe und Verkäufe geschlossen, falls der Handel den Zweck der Annahme zum Dienste bildet, z. B. der Commis. Nicht selten kommt es ferner vor, daß der Verkauf von Sachen in den Kreis der Dienstverpflichtungen gezogen wird, z. B. der Verkauf von Früchten und Gartenerzeugnissen durch die, bei Gärtnern Angestellten. Ist eine derartige Vertretung beim Kaufcontracte ⁷⁷⁾ von der Gesetzgebung nicht ausdrück-

75) Sw. Bb. X. § 2002 u.

77) Sw. Bb. X. § 1145.

76) Sw. Bb. XI. § 240, 242 — 245,
247 — 249. H. G.

sich erwähnt: so darf solches nicht auffallen, da ihre Anwendung nur bei dem f. g. Kleinhandel und bei dem Kaufe und Verkaufe beweglicher Gegenstände Statt hat. Überall aber, wo zur Schließung eines Kaufcontractes die Abfassung von Urkunden erfordert wird, kann dieselbe vom Stellvertreter nur kraft einer gesetzlichen Vollmacht vollzogen werden ⁷⁸⁾).

§ 47. Mäkler und Notarien sind ihrer amtlichen Stellung nach ermächtigt für Personen, die zum Handelsstande gehören, oft auch für die Krone, Kaufcontracte abzuschließen. Ihre Vermittlung in solchen Fällen trägt den Charakter einer privaten Thätigkeit an sich ⁷⁹⁾ und kann entweder auf ein, zwischen ihnen und ihren Auftraggebern bestehendes, zeitweiliges Dienstverhältniß oder auf ein, ihnen ertheiltes Mandat zurückgeführt werden. Letzteres scheint das Richtigere zu sein und müssen die, ihnen ertheilten schriftlichen Aufträge, z. B. zum Verkaufe von Waaren auf dem Wege der Auction an den Börsen, — als besondere Formen kaufmännischer Vollmachten angesehen werden ⁸⁰⁾, welche noch das Eigenthümliche haben, daß sie den Mäklern nicht nur vom Käufer oder Verkäufer, sondern auch von beiden zugleich ertheilt werden können und ertheilt zu werden pflegen. Diese Personen sind daher, wie sich die Gesetze treffend ausdrücken: Vermittler (im wahren Sinne des Wortes) bei Handelsgeschäften und kaufmännischen Unternehmungen ⁸¹⁾. Die andere Ansicht hat freilich den Umstand für sich: daß den Mäklern für ihre Vermittlung von ihren Vollmachtgebern ein Honorar gezahlt werden müsse ⁸²⁾, doch ist einerseits die Bezahlung geleisteter Dienste noch kein charakteristisches Merkmal des Dienstvertrages; andererseits ist in den, auch den Commissionairen auszustellenden Creditiven unter Anderm das ihnen zukommende Honorar anzugeben ⁸³⁾.

§ 48. Es ist hier noch die Frage zu beantworten, in wie weit

78) Sw. Bb. X. § 1202; Sw. Bb. XI. § 630 (vergl. § 237.) S. G.

79) Sw. Bb. XI. § 2225, 2230, 2250, 2252. S. G.

80) Sw. Bb. XI. § 2367, 2368. S. G.

81) Sw. Bb. XI. § 2225—2227. S. G.

82) Sw. Bb. XI. § 2266 (S. VI.), 2271. S. G.

83) Sw. Bb. XI. § 622. S. G.

ein, ohne Auftrag und Vollmacht für einen Dritten geschlossener Kaufcontract von Gültigkeit sein und zu Recht bestehen könne? Was zunächst den Verkauf einer Sache ohne Autorisation des Eigenthümers anlangt, so ist derselbe den klaren Bestimmungen des Gesetzes zufolge, — welches zur Abschließung eines Kaufcontractes durch einen Dritten ausdrücklich eine Vollmacht des Verkäufers verlangt, — ungültig und muß als verbotene Veräußerung einer fremden Sache angesehen werden⁸⁴⁾. Bei der Frage aber: ob ein Kauf ohne Wissen und Willen des angeblichen Käufers, mit verbindlicher Kraft für ihn, von einer dritten Person geschlossen werden könne, ist der Umstand zu berücksichtigen, daß Verbindlichkeiten aus Verträgen für Jemanden nur mit Einwilligung desselben entstehen können; wo also diese fehlt, fehlt auch ein Kaufvertrag⁸⁵⁾. Ja sogar der *lucrative*, d. h. ohne die Verbindlichkeit irgend einen Kaufpreis zu erlegen, geschlossene Kauf für einen Dritten ist aus demselben Grunde ungültig⁸⁶⁾.

§ 49. Endlich ist des Rechtsverhältnisses des Repräsentirten zur dritten Person, mit welcher der Vermittler contrahirt hatte, zu erwähnen. Dasselbe ist für alle Fälle der Vertretung gleichmäßig bestimmt und der, von dem Vermittler in den Gränzen und nach dem Inhalte der Bevollmächtigung geschlossene Kaufcontract hat für den Vollmachtgeber die Kraft eines Gesetzes und giebt ihm nicht nur Berechtigungen, sondern legt ihm auch Verpflichtungen auf, die in jedem Falle, wenn auch zum eigenen Nachtheile, erfüllt werden müssen. Jeder dem Vollmachtgeber von seinem Bevollmächtigten, durch Absicht oder Unachtsamkeit zugefügte Schaden und Verlust aber, welcher durch die eigenmächtige Übertretung des Auftrages entstanden war, verpflichtet den Repräsentanten zur vollen Schadloshaltung seines Vollmachtgebers und unterzieht ihn in einigen Fällen auch noch einer Criminalstrafe⁸⁷⁾.

84) *Sw. Bb. X. § 1145, 1204.*

85) *Sw. Bb. X. § 117, 178, 182, 187, 464, 473. (S. XII.)*

86) *Sw. Bb. X. § 797.*

87) *Sw. Bb. X. § 2016, 1268, 1289;*

Sw. Bb. XI. § 591, 597, 599, 601, 630, 1239, 2296 (S. VI.), 2297, 2319, 2321. (S. VI.) S.-G.; Sw. Bb. X. § 3812. (S. XIV. § 222. L.-B.)

Dritte Unterabtheilung.

Von der bevorzugten Befähigung einzelner Personen zur Eingehung eines Kaufcontractes.

§ 50. In einigen Fällen hat das Gesetz einzelnen Personen vorzugsweise oder sogar ausschließlich das Recht verliehen, gewisse Gegenstände vor andern, zum Erwerbe derselben gleichfalls Berechtigten zu erwerben oder zu veräußern.

I. Das Recht des vorzugsweisen Kaufes findet in nachstehenden Fällen statt:

1) beim beabsichtigten Verkaufe eines im Miteigenthume befindlichen Antheils eines theilbaren Vermögensobjectes⁸⁸⁾. Hier sind die Miteigenthümer den, einem Fremden angebotenen Antheil an sich zu bringen berechtigt⁸⁹⁾ und zwar nicht für den geforderten, sondern für den Taxations-Preis.

2) Beim beabsichtigten Verkauf des, an den Possessions- oder im Privateigenthum befindlichen Fabriken des Bergressorts dem Verkäufer zustehenden Antheils. Der Verkäufer ist den Kauf seines Antheils den übrigen Miteigenthümern erst anzubieten und davon die Bergverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen verpflichtet; die Miteigenthümer aber haben alsdann das Recht, im Laufe eines Jahres, vom Zeitpunkte jener Benachrichtigung an gerechnet, — den resp. Antheil an sich zu bringen, aber in diesem Falle für einen Preis, über welchen sich die Käufer mit dem Verkäufer zu einigen haben. Nach Ablauf des Jahres ist jenen ihr Näherrecht 4 Monate noch auszuüben gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie nunmehr den, von einem fremden Käufer gebotenen Preis zu erstatten verpflichtet sind⁹⁰⁾.

3) Die Grundeigenthümer in St. Petersburg haben das Vorrecht, kleine Hausplätze, welche an ordnungsmäßig bereits bebaute anstoßen, — und welche der Besitzer im Laufe von 2 Jahren von da an,

88) Sw. Bb. X. § 473. (S. XII.)

89) Vermuthlich bis zum Ausgange der zehnjährigen Usucapion. (Vergl. Ulo-

shenie vom 3. 1849. Cap. XVII. § 13, 14.)

90) Sw. Bb. X. § 467 u.

wo ihm der ordnungsmäßige Ausbau befohlen worden, nicht planmäßig ausgebaut, oder veräußert hatte, an sich zu kaufen, — und zwar für den durch Taxation zu ermittelnden Preis. Machen die Grundeigenthümer hiervon in festgesetzter Frist keinen Gebrauch, dann bringt die Stadt selbst solche Bauplätze an sich⁹¹⁾.

4) Bei Versteigerung des Vermögens, welches von einem Insolventen an seine Ehegattin, oder an seine Kinder im Laufe der letzten 10 Jahre vor formeller Erklärung der Insolvenz geschenkt worden war, ist den beschenkten Personen gestattet, das versteigerte Vermögen unter Erlegung des letzten Angebotes an sich zu bringen⁹²⁾.

5) Gehören hierher noch die Fälle, in welchen bei öffentlichem Verkaufe eines, in den Reichscreditanstalten verpfändeten und nicht ausgelösten Vermögens den dazu angeschriebenen Bauern, nach erfolgter Benachrichtigung durch die resp. Gouvernementsregierung, freigestellt wird, im Laufe von 30 Tagen sich ihre Freiheit und den Grund und Boden zu erkaufen. Zu diesem Zwecke haben diese Bauern entweder das letzte Angebot, oder, falls wegen Mangel an Kaufliebhabern eine Subhastation nicht Statt gefunden hatte, — den Taxationswerth, oder endlich, — falls die Summe der Ansprüche an das Vermögen diesen übersteigt, — diese letztere zu erlegen. In Oestrien ist den Leibeignen mit und ohne Land, selbst bei dem freiwilligen Verkaufe, jenes Recht gewährt, und zwar unter Erlegung des gebotenen Preises⁹³⁾.

§ 51. II. Als Fälle, in denen ein ausschließliches Kaufsrecht Statt findet, müssen folgende angesehen werden:

1) Dem Münzhofe ist das, in den Privatbergwerken gewonnene Gold, Silber und einige andere Mineralien zu einer jährlich festzusetzenden Taxe zu verkaufen. Erst bei verweigerter Annahme von Seiten des Münzhofes können jene Gegenstände anderweitig beliebig veräußert werden⁹⁴⁾.

91) Sw. Wb. XII. § 303. Bangesetz. (F. IV.)

92) Sw. Wb. XI. § 1768. (F. VII.)
H. G.

93) Sw. Wb. IX. § 1004 (F. XIV.), 1005.

94) Sw. Wb. VII. § 462, 750, 465,
2220, 2221. B. G.

2) Der im condominium stehende Miteigenthümer eines untheilbaren Objectes, — mit Ausnahme der im vorigen § sub No. 2 aufgezählten Gegenstände, — darf seinen Antheil fremden Personen nicht ohne Erlaubniß der andern Miteigenthümer veräußern⁹⁵). Diese Erlaubniß darf ihm Seitens der übrigen Miteigenthümer nicht ohne wichtige Gründe verweigert werden, widrigenfalls die Miteigenthümer selbst verpflichtet sind, den zu veräußernden Antheil für den Taxationspreis an sich zu bringen⁹⁶).

3) Die nähern Verwandten des Verkäufers haben, nach den für den Rückkauf der Stammgüter geltenden Grundsätzen, den entferntern gegenüber, ein ausschließliches Vorkaufsrecht⁹⁷).

§ 52. III. Von dem vorzugsweisen oder ausschließlichen Rechte des Kaufes eines Objectes muß unterschieden werden das ausschließliche Recht zum Verkaufe einiger Gegenstände, welches durch die Existenz von Monopolen oder sonstigen beschränkenden Maßregeln (Bann- oder Zwangsrechte) der Regierung bedingt ist. Hiernach sind die Bewohner des Staats oder seiner einzelnen Gegenden verbunden, nur von den Inhabern der Monopole oder des Bannrechtes gesetzlich bestimmte Gegenstände zu kaufen. Derartige Monopole existiren auch im russischen Rechte, z. B. hinsichtlich der Getränke, deren Verkauf nur dem Accise-Pacht-Commissariat zusteht; des Handels, insofern als bei demselben die Concurrrenz des Auslandes ausgeschlossen worden ist u. s. w.

Dritte Abtheilung.

Von der Art und Weise der Eingehung (порядокъ составленія) des Kaufcontractes.

§ 53. Das hauptsächlichste Erforderniß zur Eingehung eines Kaufcontractes ist die beiderseitige Einwilligung der Contrahenten.

95) Sw. Bb. X. § 466; Sw. Bb. XI. § 717. S.-G.; Sw. Bb. X. § 3812. (S. XIV. § 202, 203. L.-B.)

96) Vergl. Ukas vom 25. Juni 1781. (1517.) Th. 1. Abth. VIII. § 160.

97) Sw. Bb. X. § 1117, 1120, 1121 u. s. w.

In den ältesten Zeiten des russischen Rechtslebens war dasselbe zugleich das einzige, da jeder Kauf, sobald nur der bezügliche Wille geäußert war, als zu Stande gekommen, und als verbindend betrachtet wurde⁹⁸⁾. Die spätere Zeit fügte demselben eine zweite Bedingung hinzu, die f. g. Beurkundung des Willens (кредность). Dadurch aber wurde das erste Erforderniß mehr in den Hintergrund geschoben, und leuchtet auch gegenwärtig nur aus der Bestimmung hervor, nach welcher beim Mangel des übereinstimmenden Willens auch von einem Vertrage nicht die Rede sein könne, also gleichsam nur in einer negativen Form⁹⁹⁾; daß dagegen eine formgemäße, in einem bestimmten Zeitraume nicht widerrufene Beurkundung eines geschlossenen Vertrages jeden Zweifel an gegenseitige Zustimmung in Betreff desselben ausschließt. Ausgehend von diesem Grundsätze der Gesetzgebung, haben wir zu betrachten:

- 1) die Beschaffenheit der Einwilligung,
- 2) die Art und Weise ihrer Äußerung und
- 3) die Gegenstände, über welche selbige sich auszusprechen hat.

Erste Unterabtheilung.

Von der Beschaffenheit der gegenseitigen Einwilligung.

§ 54. Bei einem Kaufcontracte sowohl als bei allen übrigen zweiseitigen Rechtsgeschäften muß die Einwilligung eine freie sein. Die Gesetze bezeichnen nicht weiter das Wesen derselben, sondern geben nur die Mängel und Fehler an, durch welche diese gesetzlich nothwendige Einwilligung entweder aufgehoben oder nur verlegt wird. Da nun der Kaufcontract ein zweiseitiger Vertrag ist: so finden diejenigen Momente, durch welche der freie Wille mehr oder weniger alterirt erscheint, eine gleichmäßige Anwendung sowohl auf den Käufer, als auch auf den Verkäufer.

98) Тоблен, Прамба Русскаго. Доп. 1844. С. 56. § XXX.

99) Невольникъ: Исторія Росс. гр.

зак. Вд. II. С. 42. Вд. III. С. 484. См. Вд. X. § 566.

Gänzlich aufgehoben ist der Wille der Paciscenten, sobald sie sich in Zuständen befinden, in welchen das Gesetz eine rechtliche Willensäußerung überhaupt nicht anerkannt und anerkennen kann, z. B. während der Minderjährigkeit, der Geisteszerrüttung u. dergl.¹⁰⁰⁾. Von den vorübergehenden Zuständen, als dem Affecte, der Trunkenheit u. s. w., durch die der freie Wille nur auf kurze Zeit aufgehoben wird, ist im russischen Rechte nicht weiter die Rede. Solches erklärt sich aus der geringen Bedeutung, welche von dem Civilrechte diesen Zuständen beigelegt wird, und zwar weil die meisten Privat-Rechtsgeschäfte nicht in einem Augenblicke, sondern vielmehr in gewissen, längere Zeit zu ihrer Erfüllung bedürfenden Formen geschlossen werden. Doch sind wir der Meinung, daß z. B. ein im höchsten Grade der Trunkenheit eingegangener Kaufcontract nicht zu Recht bestehen könne, da hier die freie Willensäußerung völlig aufgehoben ist, ohne eine solche aber Verbindlichkeiten nicht entstehen können. Auch wird die juristische Bedeutung solcher Fälle in der Wirklichkeit meist noch durch andere Umstände, als Betrug u. getrübt.

Als Momente, durch welche der freie Wille der Paciscenten nicht gänzlich aufgehoben erscheint, wohl aber alterirt wird, erwähnen die russischen Civilgesetze des Zwanges, des Betrugs überhaupt, der Unwissenheit und des Irrthums¹⁾.

§ 55. I. Von dem Zwange.

Der in Folge von physischem oder psychologischem Zwange oder der Nöthigung eingegangene Kaufcontract ist ungültig; aber nur in dem Falle, wenn die Person, an welcher eine derartige Nöthigung vollbracht, solches noch an demselben Tage den Nachbarn oder der Polizei anzeigt, und darauf spätestens im Laufe einer Woche um die gerichtliche Untersuchung dieses Vorfalles ansucht. Der Kaufcontract ist in dem Falle des Statt gehabten Zwanges kein nichtiger und auch seine Ungültigkeit nur eine bedingte, denn es entsteht hier für die ge-

100) Sw. Bb. X. § 212, 213, 214, 216 1) Sw. Bb. X. § 565 u. 668. P. 3.

nöthigte Partei nur das Recht, die Vernichtung der bei unterlassener Anzeige eintretenden rechtlichen Folgen aus dem Vertrage zu erwirken. Von der gemachten oder unterlassenen Anzeige nämlich, — welche ja in der Willkür des Beeinträchtigten steht, hängt auch das Fortbestehen des Kaufcontractes in seiner vollen Bedeutung ab²⁾. Im Ubrigen wird der Kaufcontract über Immobilien wegen erlittenen Zwanges nicht angefochten werden können, weil zu seiner Eingehung Zeugen erforderlich sind, und diese unter Anderm namentlich auch zu erklären haben, daß eine Nöthigung nicht Statt gefunden habe³⁾. Es kann daher bei obwaltendem Zwange entweder gar kein schriftlicher Kaufcontract zu Stande kommen, oder es wird durch die Unterzeichnung des Kaufcontractes die Absicht zu erkennen gegeben, daß man von den rechtlich zuständigen Mitteln wider etwa erlittenen Zwang keinen Gebrauch machen wolle.

§ 56. II. Von der Unwissenheit und von dem Irrthum.

Ignorantia juris erkennt die russische Gesetzgebung nicht als Aufhebungsgrund eingegangener Verbindlichkeiten an⁴⁾, und ein wegen nachtheiliger, aus ignorantia juris entstandener Folgen angestrittener Kaufcontract behält seine volle Kraft und Geltung. Zur Verhütung unnützer und langwieriger Streitigkeiten unter Personen niedern Standes ist den Beamten der Krepost-Expeditionen vorgeschrieben, solche vor Anordnungen und Abmachungen, aus welchen Prozesse entstehen könnten, — zu warnen⁵⁾.

Die rechtliche Bedeutung der ignorantia facti ist von der Gesetzgebung nicht bestimmt. Ihrer geschieht zwar Erwähnung⁶⁾ bei den Bestimmungen der Folgen des verbotenen Kaufs, aber nur in Bezug auf den Käufer und für den Fall eines, von Seiten des Verkäufers verübten Betruges, und auch nicht in dem Maße, daß daraus eine vollständige Entscheidung der rechtlichen Bedeutung der ignorantia

2) Sw. Bb. X. § 565 — 571.

3) Sw. Bb. X. § 654, 656.

4) Sw. Bb. I. § 62. Reichsgrundgef.

5) Sw. Bb. X. § 648, 1199, (F. V.)

6) Sw. Bb. X. (F. VI.) § 1164, 1165, 1167, 1168, 1170, 1171;

Sw. Bb. IX. § 994. (F. VI.)

facti für den Kaufcontract überhaupt, entnommen werden könnte. Namentlich dürfte bei dem Vorhandensein derselben nicht auf die Ungültigkeit des Rechts-Geschäfts geschlossen werden. Freilich wird der, den Bestimmungen erwähnter Gesetzesstellen zuwiderlaufende Kaufcontract für ungültig erklärt, aber nur aus Gründen, die in der Unveräußerlichkeit des widergesetlich veräußerten Objectes oder in der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften überhaupt liegen. Höchstens kann aus diesen Gesetzesstellen auf das Recht des Käufers: Entschädigung wegen des ihm durch den Betrug des Verkäufers entstandenen Nachtheils und Schadens zu verlangen, geschlossen werden, da er durch den Betrug in eine Täuschung hinsichtlich der Eigenschaft des Kaufobjectes versetzt wurde⁷⁾. Doch die Ausdehnung dieses Falles auf alle übrigen der ignorantia facti, bei denen ein Betrug nicht obwaltet, — ist schon aus logischen Gründen unzulässig. Eher dürften die Bestimmungen über den Besitz mit gutem Glauben einige Andeutungen zur rechtlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, in welchen eine ignorantia facti Statt gefunden, an die Hand geben. Es ist nämlich der Verkäufer einer fremden Sache, der dieselbe für die seinige hält, verpflichtet, dem Eigenthümer alle Nachtheile, die aus der Verletzung des nur ihm zustehenden Rechtes erwachsen sind, zu erstatten, ebenso dem Käufer jeden Schaden, der diesem aus der Rescindirung des Kaufs entstanden war. Ob aber ein Kaufcontract, bei dem ignorantia facti Statt gefunden, mit Ausnahme der eben angeführten Fälle, ungültig sei, oder sonst irgend welche Folgen nach sich ziehe, geht aus den Bestimmungen unserer Legislation nicht hervor.

§ 57. III. Von dem Betrüge (обманъ).

Betrug im allgemeinen Sinne umfaßt auch die Fälschung, welche letztere als ein qualificirter Betrug aufzufassen ist⁸⁾, d. h. als ein Betrug, der entweder als mit einer verbrecherischen Hand-

7) Em. Bd. X. § 3812. (U. XIV. § 198—200.)

8) Vergl. die Fälle des Betruges und

der Fälschung im Crim.-G. v. 1845, § 2200—2209.

lung unmittelbar verbunden erscheint⁹⁾, oder aber eine solche zur Folge hat und deshalb eine Strafe nach sich zieht¹⁰⁾.

Was zunächst die Fälschung betrifft, so sind der gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle, in welchen eine Fälschung von Seiten des Käufers oder Verkäufers beim Kaufcontracte unterläuft, nicht wenige, namentlich in Bezug auf die Veräußerung Leibeigener mit und ohne Land. Wir unterziehen nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen einer nähern Betrachtung, in welchen die rechtlichen Folgen der Fälschung beim Kaufcontracte näher bezeichnet worden sind.

Der mit einer Fälschung verbundene Verkauf (z. B. der Verkauf eines wirklich fremden, gestohlenen, oder durch Gewalt und Betrug erworbenen, oder aber einer Curatel unterworfenen Vermögensobjectes u.), ferner die Veräußerung einer und derselben Sache an mehrere verschiedene Personen zugleich, oder fremder entlaufener Leibeigener oder Leibeigener ohne Land mit Zerspitterung der Familien u. ist unbedingt ungültig¹¹⁾. Das dem Verkäufer nicht gehörende Kaufsobject wird dem wahren Eigenthümer zurückgegeben¹²⁾, das an Mehrere verkaufte aber dem ersten Käufer zugesprochen; Käuflinge fallen wieder ihren Erbherren zu, und das mit einem Verbot belastete Vermögen kehrt in seinen frühern Zustand zurück, während gesetzwidrig veräußerte Leibeigene der Krone zufallen, die als Leibeigene verkauften Freien aber ihre Freiheit wieder erhalten¹³⁾.

Überdies entsteht noch für den, einer solchen gesetzwidrigen Handlung Schuldigen die Verpflichtung

a. zur Rückerstattung des Kaufpreises und der gezahlten Abgabe an den, durch eine Fälschung in Irrthum versetzten Käufer, ferner zur Vergütung aller Nachtheile, welche diesem durch die gerichtliche Abnahme des fälschlich verkauften Objectes entstanden waren¹⁴⁾;

b. wenn der verkaufte Gegenstand ein fremder war, auch zur

9) eod. § 2202 — 2204.

10) Sw. Bb. IX. § 999 — 1003.

11) Sw. Bb. X. § 1164. (F. VI.)

12) eod. § 1165, 1166, 1164, 1168. (F. VI.)

13) eod. § 1167, 1169, 1170. (F. VI.)

14) Vergl. die Citate unter Nr. 10 u. 11.

Ersetzung aller dem Eigenthümer verursachten Nachtheile, nach den Grundsätzen über die Vergütung des mala fide ausgeübten Besizes.

Bei dem mit einer Fälschung verbundenen Kauf (z. B. Leibeigener von einem Nichtadligen, oder wenn auch von Adligen, aber ohne sofortige Überführung auf Land etc.) hat die Fälschung keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Kaufcontractes, sondern zieht nur die Verantwortlichkeit des Käufers, nicht aber des Verkäufers nach sich ¹⁵⁾).

Etwas anderes ist die in Betreff der vom Käufer übernommenen Verbindlichkeit vollführte Fälschung, welche den Kaufcontract ungültig macht und zur vollen Schadloshaltung des Verkäufers verpflichtet.

Von diesen allgemeinen Bestimmungen macht nur nachfolgender Fall eine Ausnahme ¹⁶⁾. Die von Nichtadligen seit dem Ukase vom 26. Mai 1837 gekauften Leibeigenen, welche gesetzwidrig waren besessen worden, werden dem Käufer zu Gunsten der Krone abgenommen, ihm aber, wenn er zu beweisen im Stande ist, daß er den Kaufcontract bona fide abgeschlossen hatte, wird der gesetzliche Taxationswerth ausgezahlt, mithin der Kauf, ob er gleich von Seiten des Verkäufers ein fälschlicher war, nicht für ungültig erklärt, aber der betrogene Käufer kann nicht nur keine Entschädigung verlangen, sondern auch einen Theil der gezahlten Kaufsumme einbüßen.

Die Frage, ob der mit einer Fälschung verbundene Kaufcontract überhaupt ungültig oder auch nichtig sei, scheint, obschon die Bezeichnung *недѣйствительность* eine allgemeine und schwankende ist, dahin beantwortet werden zu müssen, daß, — da der Zweck der Fälschung die Erreichung eines gesetzwidrigen Zieles ist, jeder Vertrag aber, dessen Beweggrund die Erlangung eines gleichfalls gesetzwidrigen Zweckes ausmacht, als ungültig und die aus ihm entstandene Verbindlichkeit als nichtig betrachtet wird, — ein solcher Kaufcontract die Nichtigkeit des Geschäftes nach sich ziehe.

Anlangend den Betrug im engsten Sinne des Wortes, so wird seiner nur im Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen in einer

15) Sw. Bb. X. § 1167; Sw. Bb. IX. 16) Sw. Bb. IX. § 994. (S. VI, VII.)
§ 989, 993 (S. VI.), 1000, 207 etc.

besondern Rubrik als eines selbstständigen Vergehens erwähnt. Seine rechtliche Bedeutung für den Kaufcontract ist speciell von der Gesetzgebung nicht entschieden, namentlich nicht, ob derselbe ein Rechtsgeschäft ungültig mache oder nicht. Nur die Verpflichtung von Seiten des Betrügers zur Berichtigung aller, dem Käufer verursachten Schäden und Nachteile ist bestimmt ausgesprochen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Art der Äußerung der gegenseitigen Einwilligung.

§ 58. Die Einwilligung bei einem Rechtsgeschäft kann durch jegliches, den Willen ausdrückende Mittel erfolgen. Doch wird von der russischen Gesetzgebung nicht in allen Fällen der Abschließung eines Kaufcontractes eine derartige zustimmende Äußerung zugelassen. Falls zur Abschließung eines Kaufcontractes die Abfassung einer Urkunde vorgeschrieben ist, so müssen wir die Willensäußerung durch die Urkunde und den Inhalt dieser von der Willensäußerung in Betreff der Abfassung derselben überhaupt unterscheiden. Von der Willensäußerung durch die Urkunde wird in der ersten Unterabtheilung des vierten Abschnitts die Rede sein; von der Einwilligung in die Abfassung der gesetzlich vorgeschriebenen Urkunde aber überhaupt ist hier zunächst zu handeln. Die Willensäußerung der letztgedachten Art kann nur unter Beobachtung der, durch die Formalien des zu schließenden Vertrages bedingten Beschränkungen erfolgen. So kann bei Abfassung des schriftlichen Contractes weder die mittelbare (ausdrückliche oder stillschweigende) Willensäußerung ¹⁷⁾, noch auch die unmittelbare durch Zeichen ¹⁸⁾ Statt finden, sondern es wird in dem Falle der Unmöglichkeit einer unmittelbaren Willensäußerung durch Worte vor Gericht, dieselbe durch Gerichtsglieder von den Paciscenten eingeholt ¹⁹⁾.

Die Einwilligung zu einem Rechtsgeschäfte wird nun auch hin und wieder präsumirt, welche Fälle das positive Recht festzustellen

17) См. Вб. X. § 603, 620.

19) еод. § 620.

18) еод. § 664 п. 2.

pflegt. Unsere Legislation läßt eine solche Präsumtion beim Kaufcontracte nicht zu, und sogar Personen, durch Bande der Blutsverwandtschaft an einander geknüpft, sind von dieser allgemeinen Regel nicht ausgenommen. Nur für den Fall, in welchem Miteigenthümer das Näherrecht gegen Zahlung des Taxationswerthes auszuüben berechtigt sind, möchte auf die Zulässigkeit einer Präsumtion der Einwilligung geschlossen werden können, da das Gesetz anzunehmen scheint, daß hier der Verkäufer seinen Antheil gegen den Taxationswerth abzugeben gewilligt sei ²⁰⁾).

§ 59. Wenn ein Kaufcontract durch einen Dritten für einen der Paciscenten und an dessen Statt, aber ohne die gehörige Bevollmächtigung, war geschlossen worden: so hat der Kaufcontract, — wie bereits bemerkt worden, — keine rechtliche Bedeutung und ruft keine Verpflichtung und kein Klagerecht auf Erfüllung des Contracts hervor. Derselbe ist demnach ungültig, wenigstens in Bezug auf den Paciscenten. In gleicher Weise ungültig ist der Kaufcontract, der von einer Person geschlossen worden, welche ihrem Alter oder ihren Standesrechten nach kein Recht dazu hatte. Kann nun ein derartiges ungültiges Geschäft in der Folge ratihabirt werden? im ersten Falle durch die nachträglich erfolgte Anerkennung von Seiten desjenigen, für welchen der Kaufcontract war geschlossen worden; im zweiten Falle durch Erreichung des gesetzlich erforderlichen Alters oder Standes desjenigen, der den Kauf geschlossen hatte? — Die Gesetzgebung beantwortet auch diese Frage nicht, aber aus dem einfachen Grunde, weil sie, — namentlich bei unbeweglichen Vermögensobjecten, — deren Verfestigung (*непечётность*) berücksichtigt, eine solche aber in Fällen, die dem Rechte widersprechen, gar keine Anwendung findet. Aus der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts scheint hervorzugehn, daß der, von Anfang her ungültige Kaufcontract auch in der Folge nicht mehr gültig werden kann, da er nichtig ist und daher als nicht existirend betrachtet wird ²¹⁾).

§ 60. Es bleibt nur noch der Fall der Nichtübereinstimmung

20) Vergl. § 50.

21) Sw. Wb. X. § 213, 216.

des Willens mit der geschehenen Willensäußerung zu erörtern; z. B. wenn ein Kaufcontract war beabsichtigt worden, derselbe jedoch nicht alle Erfordernisse eines solchen an sich trägt, oder wenn irgend ein anderes Rechtsgeschäft, aber nur unter der Form eines Kaufcontractes war eingegangen worden. Im russischen Rechte hat der Satz des römischen Rechts: *plus valet, quod agitur, quam quod simulatur*, keine Geltung. Es dürfen daher die Fälle der zweiten Art rechtlich stets nur als Kaufcontracte behandelt und beurtheilt werden, wenn selbige gleich thatsächlich irgend einen andern Vertrag bezweckten. War endlich mit einem solchen simulirten, mit allen gesetzlichen äußern Requisiten versehenen Kaufcontracte sogar die Erreichung eines gesetzwidrigen Zweckes verbunden, — dann kann auch diesem Kaufcontracte eine Geltung nicht beigelegt werden ²²⁾).

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Inhalte der gegenseitigen Einwilligung.

§ 61. Wie bei einem jedem Rechtsgeschäfte, so werden auch beim Kaufcontracte seine Bestandtheile unterschieden. Nach russischem Rechte enthält der schriftlich abgefaßte zwei Arten von Bedingungen: unumgängliche (d. h. solche, die zu seiner Gültigkeit wesentlich sind, und daher nicht außer Acht gelassen werden dürfen) und willkürliche (d. h. solche, die das Wesen des Contractes nicht nothwendig bedingen, daher also von der Willkür des Paciscenten abhängen ²³⁾). Solches gilt für alle schriftliche Kaufcontracte in gleicher Weise, wenn es auch bei einigen, z. B. bei den s. g. Schlußzetteln der Mäkler (*маклерскія торговыя записки*) nicht direct ausgesprochen ist ²⁴⁾).

Hinsichtlich der unumgänglichen Bestandtheile des Kaufcontractes sind ferner noch zu unterscheiden solche, die es nach dem Be-

22) Sw. Bb. X. § 1281. Die Fälle der ersten Art werden passender in dem nächsten Abschnitte abzuhandeln sein.

23) Sw. ebendaj. § 1180.

24) Vergl. Sw. Bb. XI. § 2252, 2253, 2296. S. z. G.

griffe dieses Vertrages sind, und solche, die das Gesetz als derartige bezeichnet. Freilich fallen sie bei den schriftlich zu schließenden Kaufcontractarten in ihrer rechtlichen Bedeutung zusammen, scheiden sich aber desto strenger und treten um so merklicher hervor bei denjenigen Kaufcontracten, für welche eine schriftliche Eingehung nicht gefordert wird. Ihr Mangel macht den Kauf entweder nichtig, oder läßt ihn nur als Rechtsgeschäft anderer Art erscheinen. Die erste dieser Folgen tritt nur bei den, durch eine formelle schriftliche Urkunde zu schließenden Kaufverträgen ein, so daß hier, wegen Mangels der unumgänglichen Bedingungen der Kauf gar nicht in ein anderes Geschäft sich verwandeln kann, da jedes Rechtsgeschäft über unbewegliches Vermögen seine gesetzlich bestimmte Form hat. Selbst die Schlusßzettel der Mäkler werden beim Mangel der, für sie vorgeschriebenen Bedingungen²⁵⁾ ungültig und sogar nichtig. Die zweite Folge kann Statt finden bei allen übrigen Kaufcontracten, sobald nur der Wille der Paciscenten zur Aufrechthaltung des geschlossenen Rechtsgeschäfts auch unter einem andern Namen unzweifelhaft ist.

Die willkürlichen Bedingungen zerfallen ferner in usuelle oder gewöhnlich beim Kaufcontract vorkommende (*naturalia*) und in außergewöhnliche oder zufällige (*accidentalia*). Die Wichtigkeit dieser Eintheilung gewinnt ihre Bedeutung bei der Entscheidung vorfallender Zweifel in Betreff der Willensmeinung der Paciscenten. Sind z. B. in die Schlusßzettel der Mäkler außergewöhnliche Bedingungen, welche aber die Contrahenten unter sich wirklich verabredet hatten, — nicht aufgenommen worden, so kann die richterliche Entscheidung bei ausbrechendem Streite nur von den usuellen ausgehen.

§ 62. Bei der großen Mannigfaltigkeit der, bei einem Kaufcontracte möglichen Bedingungen erscheint es nothwendig, dieselben unter die eine oder die andere Art der erwähnten Bestandtheile des Kaufcontracts zu subsumiren. Allein die unumgänglichen Bedingungen sind zweckmäßiger im Abschnitt, der die Schließung des Kaufcon-

25) Sw. Bd. XI. § 2252, 2250. S. 6.

tracts zum Gegenstande hat, — zu betrachten²⁶⁾. In Betreff der willkürlichen Bedingungen, hat die Gesetzgebung einen großen Spielraum dem Privatwillen eingeräumt. Jede derartige Bedingung, mit alleiniger Ausnahme der gesetzwidrigen, wird beim mündlichen wie beim schriftlichen ohne alle Beschränkung zugelassen²⁷⁾. Die Legislation Rußlands hat hinsichtlich der Sicherstellung, der Erfüllung u. der Verträge überhaupt, insbesondere aber des Kaufcontractes nur wenige Bestimmungen gegeben, und es durchaus den Paciscenten überlassen, ihre gegenseitigen Beziehungen bei diesem Rechtsgeschäfte selbst genau festzustellen, wollen sie sich nicht der Wirksamkeit des bei uns noch so wenig ausgebildeten und von dem Ermessen der Behörden so sehr abhängenden Gewohnheitsrechts unterziehen²⁸⁾. Daraus erklärt sich aber auch, weshalb die Bedingungen des Kaufcontractes, namentlich die usuellen, von der Gesetzgebung nicht besonders berücksichtigt worden sind, und weshalb auch bei den Gesetzen über die Aufrihtung der schriftlichen Kaufverträge eine Unterscheidung der willkürlichen Bedingungen gar nicht vorkommt. Wohl werden im Capitel, das von dem Inhalte des Kaufcontractes handelt, einige Bedingungen aufgezählt, in Betreff welcher, wenn die Contrahenten darüber nichts abgemacht hatten, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden sollen, — doch sind es bei Weitem nicht alle, und scheinen eben nur zur Richtschnur der, mit der Abfassung der Krepostacten beauftragten Beamten und Behörden dienen zu sollen²⁹⁾. So sind die Bestimmungen über die Conventionalpön, über Sicherheitsstellung u., die doch bei Eingehung des Kaufes allgemein zulässig erscheinen, hier nicht angegeben, andererseits dagegen sind Bedingungen, welche von der Gesetzgebung nicht überall zugelassen werden, als über den Übergang der Schulden und Zahlungen des Verkäufers auf den Käufer, auch hier erwähnt worden. Wir unterlassen daher an diesem Orte die nähere Betrachtung und Aufzählung auch der usuellen Bedingungen des

26) Siehe § 66.

27) Sw. Bd. x. § 1182, 1183.

28) Sw. Bd. XI. § 484, 486, 1156, 1174, 1619. S.-G.

29) Sw. Bd. x. § 1183.

Kaufcontractes, da sie sich in andern Capiteln vorliegender Abhandlung herausstellen werden.

§ 63. Nur rücksichtlich des Kaufs und Verkaufs nach Probe, nach Mustern (по образцам) und unter Bezeichnung der Sorte oder Güte der Sache, giebt die Gesetzgebung einige Bestimmungen. Alle diese Fälle werden als unter Suspensiv-Bedingungen geschlossen angesehen, und sind ungültig, sobald eine Übereinstimmung des verkauften Gegenstandes mit der Probe ic. nicht vorhanden ist³⁰⁾. Von dieser allgemeinen Regel machen keine Ausnahme die Bestimmungen über den Waarenverkauf auf dem Wege der Auction bei der St. Petersburger Börse. Obgleich hier die Waaren nach den, vom Eigenthümer angefertigten Verzeichnissen eine bestimmte Güte haben und gleichsam unter der Bedingung der Garantie dieser der Börse überliefert werden müssen, so ist doch der Kauf dieser Waaren kein bedingter, sondern ein Specieskauf für den Käufer, denn von der Börse erfolgt eine Aufforderung nicht allein zur Theilnahme an der Versteigerung, sondern auch zur Besichtigung der zu verauctionirenden Waaren, und die Erklärung: daß nach abgehaltener Auction Klagen in Betreff der Güte ic. dieser Waaren nicht mehr angenommen werden³¹⁾. Zur Verhütung von Streitigkeiten über die etwaige Verwechselung oder den Verlust der ausgestellt gewesenen Proben ist vorgeschrieben: daß beim freiwilligen Verkauf diese mit den Siegeln des Käufers und Verkäufers versehen werden sollen, daß die Proben bei der Auction aber den Waarenverzeichnissen nach der Reihenfolge, in welcher die Waaren dem Verzeichnisse zufolge verkauft werden sollen, beizufügen sind³²⁾.

30) См. Вд. X. § 1266, 1268, 1270. 32) См. Вд. XI. § 2253, 2347. §. 6.

31) См. Вд. XI. 2351, 2370, 2373.

(В. VI.) §. 6.

Viertter Abschnitt.

Von der förmlichen Abschließung (СОВЕРШЕНИЕ) des Kaufcontractes³³⁾.

Erste Abtheilung.

Von der Form eines Kaufcontractes im Allgemeinen.

§ 64. Der Kaufcontract wird entweder mündlich³⁴⁾ oder schriftlich geschlossen. Die Schriftlichkeit der Contrahirung als der formellern ist aber nur für die, von der Gesetzgebung besonders bezeichneten Vermögensobjecte vorgeschrieben, wobei die schriftliche Contrahirung je nach der Natur des Verkaufsobjectes entweder in den dafür angeordneten Behörden geschehen muß, oder bei denselben bloß producirt zu werden braucht.

In den dafür angeordneten Behörden oder, — wie sich unsere Gesetzgebung ausdrückt, — nach der *Krepostform* (*крѣпостнымъ порядкомъ*) müssen alle Kaufcontracte über Immobilien geschlossen werden³⁵⁾, ausgenommen den Fall, wenn der Eigenthümer selbst sein eigenes, in der Reichsleibbank verpfändetes Vermögen, bei Versteigerung desselben wegen einer nicht rechtzeitigen Zinsenzahlung, käuflich erwirbt, wobei keine Kaufurkunde erforderlich ist³⁶⁾. Mobilien sind hiervon ausgeschlossen, mit Ausnahme

33) Außer den im § 4 angegebenen Schriftten sind noch folgende Monographien zu vergleichen: 1) *Объ актахъ крѣпостныхъ, договорныхъ, завѣщательныхъ и с. Москва 1819.* 2) *Дергай: О совершѣніи крѣпостныхъ актовъ. Москва 1827.* 3) *Станиславскій: Объ актахъ укрѣпленія правъ на имущество. Казань 1842.* 4) *Н. Васильевъ: Историческое обозрѣніе актовъ и суд. бумагъ въ Россіи. (Труды Общ. ист. и древн. Росс. учред. при Моск. Унив. ч. V. Москва 1830. С. 270—299.*

34) Die Fälle, in welchen Kaufverträge ohne Vermittelung durch Sprache, als Realcontracte des römischen Rechts geschlossen werden, z. B. von Stummen, von Personen, die verschiedenen Nationen angehören und sich gegenseitig nicht verständigen können, sind nicht selten und kommen häufig in den östlichen Provinzen des russischen Reiches vor.

35) *Св. Вд. X. § 1172.*

36) *Св. Вд. XI. § 517. (Г. XIV.) Грѣд. С.*

- a. der Erbleute ohne Land;
- b. der Recrutenquittungen ³⁷⁾;
- c. der Schifffahrzeuge, sobald einer der Contrahenten kein russischer Unterthan ist ³⁸⁾;

d. der Mobilien, die zusammen mit Immobilien auf dem Wege der Subhastation verkauft werden ³⁹⁾, welche also der Abschließung eines schriftlichen Kaufcontractes nach der Krepofstform bedürfen.

Der bloßen Producirung des schriftlichen Kaufcontractes entweder bei den s. g. Krepofst-Expeditionen, oder bei den Notarien und Mäklern unterliegen unumgänglich alle Kaufcontracte

a. über Schiff- und Flußfahrzeuge mit Ausnahme des eben angeführten Falles ⁴⁰⁾;

b. über Waaren, welche unter Vermittelung von Mäklern laut Auftrag der resp. Käufer waren erstanden worden ⁴¹⁾, und

c. über Actien und Billete der Reichs-Schulden-Eilungs-Commission ⁴²⁾.

Endlich müssen, — aber ohne weitere Verpflichtung zu ihrer Producirung, — Käufe über Wechsel, Fonds ⁴³⁾ u. schriftlich geschlossen werden ⁴⁴⁾.

37) Sw. Bb. X. § 1173.

38) eod. § 1174; Sw. Bb. XI. § 694, 698. S. = G.

39) Sw. Bb. X. § 4004. (S. XIV.) § 5812. (S. XIV. § 230): u. Vergl. Aera's oben citirte Schrift § 28. Die Frage, ob bei der Ausübung des vorzugsweisen oder ausschließlichen Kaufrechts in den im § 50 unter Nr. I. 1, 2 und im § 51 unter Nr. II. 2, 3. erörterten Fällen irgend eine Krepofsturkunde errichtet werden soll, läßt sich, bei dem Stillschweigen der Gesetzgebung und unserer Unbekanntschaft mit der Praxis, nicht mit Gewißheit beantworten, obgleich es an einigen Grün-

den zur bejahenden Antwort keineswegs fehlt.

40) Sw. Bb. XI. § 697. S. = G.

41) eod. § 2342.

42) Sw. Bb. X. § 1866 P. 1; Sw. Bb. XI. § 118—138. Gred. = G.

43) Sw. Bb. XI. § 450—465. S. = G.

44) Außerdem sind von der Gesetzgebung spezielle Vorschriften hinsichtlich der Schließung des Kaufcontractes über Gifte, über Gegenstände der Monopole, Regalien, Kronverläufe u. gegeben worden. Sie haben aber keine privatrechtliche Wichtigkeit, da sie meist nur die Grenzen und den Umfang der Thätigkeit derjenigen

§ 65. Es entsteht nun die Frage: welche rechtliche Bedeutung die von der Gesetzgebung für den Kaufcontract über bestimmte Objecte angeordnete Form hat. Mit Entscheidung derselben wird sich von selbst herausstellen, mit welchem Momente der Kaufcontract als vollständig abgeschlossen und perfect betrachtet werden soll.

Der Moment, mit welchem der Kaufcontract in Kraft tritt, ist — genau genommen — ein abstracter, ein nicht sichtbarer, welcher erst durch die hinzutretende Schriftlichkeit äußerlich hervortritt und sichtbar wird. Erst wenn diese schriftliche Abfassung nach gewissen, von dem Rechte vorgeschriebenen Formen geschieht, gewinnt der Kaufcontract ein bestimmtes Ansehen und damit eine besondere Stärke und Festigkeit.

Wir unterscheiden daher den Act der Schließung des Kaufcontractes von dem Acte seiner Perfection (welcher letztere den ersten voraussetzt und ihn gleichsam bezeugt), oder mit andern Worten: die Schließung des Kaufvertrages ist unabhängig von der Abfassung der schriftlichen Urkunden über ihn.

Man kann nicht behaupten, daß ein Kaufcontract, welcher factisch allendlich, aber ohne Schriftlichkeit geschlossen ist, z. B. vor Zeugen, — nicht vorhanden sei. Wohl kann der Gesetzgeber denjenigen Formen, welche er für die Abschließung des Kaufcontractes vorschreibt, — eine besondere Beweisraft beilegen; dessen unerachtet wird ein, ohne diese Formen zu Stande gekommener Kauf, wenn seine Schließung nur anderweitig unzweifelhaft erwiesen werden kann, gewiß nicht ohne rechtliche Bedeutung bleiben, welche sogar volle gesetzliche Kraft erlangen kann, falls die Abschließung einer Krepostacte hinzukam. Die Gesetzgebung Rußlands jedoch begnügt sich, in Folge ihrer historischen Entwicklung, nicht mit der nachträglich bewirkten schriftlichen Abfas-

Personen vorzeichnen, welchen derartige Verkäufe aufgetragen worden sind, und deren Verletzung wenigstens in den meisten Fällen nicht die Ungültigkeit des geschlossenen Vertrages nach sich zieht, vielmehr nur entweder eine Criminal- oder Corre-

ctionsstrafe für denjenigen, welcher die Grenzen der ihm gegebenen Instruction überschritten, zur Folge hat, für den andern Contrahenten aber nur im Falle seiner Mitbetheiligung am Vergehen.

fung des Kaufcontractes in einer bestimmten Form, sondern neigt sich, wie es scheint, dazu hin, diese schriftliche Form als wesentliche und gleich von vorn herein zu erfüllende Bedingung dieses Vertrages hinzustellen, so daß jeder, nicht nach dieser Form geschlossene, oder gar wider dieselbe zu Stande gekommene Kauf und Verkauf als ungültig und nichtig erscheint⁴⁵⁾, und in diesem letztern Falle einerseits eine Eigenthums-Erwerbung, andererseits eine Eigenthums-Veräußerung als vorhanden gar nicht angenommen werden kann. Sonach fällt im russischen Rechte der Moment der Perfection des Kaufcontractes mit dem der Aufrichtung, Vollendung und Aushändigung der Kaufkreposturkunde an die Contrahenten zusammen⁴⁶⁾.

Diese Auffassung der Schließung des Kaufcontractes scheint nun freilich mit den Vorschriften über eine Art dieses Vertrages, nämlich mit denen über den öffentlichen Verkauf (die Versteigerung), nicht übereinzustimmen, da hier die Annahme des vom Käufer angebotenen Preises durch den Verkäufer, — für beide in gleicher Weise verbindend, — den Moment des vollendeten Kaufs zu bezeichnen scheint. — Nichts desto weniger fällt aber auch hier der Moment der Perfection mit dem Augenblicke der Errichtung der Krepostacte zusammen, so daß bis zu diesem der Kauf eigentlich noch nicht vollendet ist. Dieser Widerspruch dürfte sich jedoch ausgleichen, wenn man davon ausgeht, daß die Abfassung der Kreposturkunde ihre rechtliche Bedeutung nur des dabei theilhaftigen Kronsinteresses wegen erhalten hat. Ohne dieselbe geschlossenen Verträgen kann nur die Kraft und Wirksamkeit eines pactum de contractu ineundo, das ist, einer Convention, beigelegt werden, durch die sich die Paciscenten zur Abschließung eines Vertrages, über dessen Hauptbedingungen sie sich schon geeinigt haben, verpflichten, während sie die Feststellung der Nebenpunkte bis zur Zeit der vollendeten Abfassung der Kreposturkunde selbst hinauschieben. Nur hat die Legislation Rußland's den Begriff des pactum de contractu ineundo

45) Sw. Bd. X. § 482, 484, 847, 1172, 1173, 1283; Sw. Bd. XI. § 2258.
S.-G. (S. VI.)

46) Sw. Bd. X. § 1125, 1153, 1171.
(S. VI.)

auch auf alle diejenigen Hauptverträge ausgedehnt, welche zu ihrer endlichen Gültigkeit der Abfassung einer Urkunde nach der Krepstform bedürfen, aber derartig noch nicht waren zu Stande gebracht worden, so daß aus ihnen nur die Verbindlichkeit und das Recht zur völligen Abfassung der Vertragsurkunde, — nicht aber die Folgen des Vertrages selbst (z. B. die Einführung in den Besitz u.) entstehen.

Zweite Abtheilung.

Von den Formalien der Abschließung des Kaufcontractes nach Verschiedenheit der Objecte.

§ 66. In den Formalien des Kaufcontractes über bewegliche Gegenstände, zu dem die Aufrichtung einer Urkunde nicht erforderlich ist, bietet unsere Gesetzgebung, im Vergleich mit anderen Legislationen, keinen Unterschied dar. Der Anfangspunkt der Perfection fällt hier ganz mit dem Augenblicke der ausgesprochenen gegenseitigen Einwilligung der Paciscenten zusammen. Nur der Verkauf auf dem Wege der Auction wird im russischen Rechte, wie in anderen Gesetzgebungen, unter besonderen Formalien, die denen des Kaufcontractes über versteigerte Immobilien ähnlich sind, eingegangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden dieselben in dem Capitel über die Versteigerung abgehandelt werden.

§ 67. Die Art und Weise (*обрядъ*) der förmlichen Abschließung von solchen Kaufcontracten, die zu ihrer Perfection einer Urkunde nach der Krepstform bedürfen, wie auch derjenigen, bei welchen schon die gerichtliche Producirung der Urkunde genügt, ist nicht minder zusammengesetzt. In Übereinstimmung mit der von uns dargelegten Ansicht über die allendliche Schließung des Kaufcontractes werden wir zuvörderst die Art und Weise der Abfassung der bei dem Kaufcontracte vorkommenden Voracten (*предварительныя условія и акты*), dann die Art und Weise der Aufrichtung der Krepsturkunde selbst⁴⁷⁾,

47) Diese Zweitheilung der Formalien der förmlichen Abschließung eines

Kaufcontractes tritt nicht bei jedem Kaufcontract hervor. Die Errichtung

und endlich die Regel für die Producirung der Kaufurkunde darlegen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Voracten bei der Schließung des Kaufcontractes
(объ актахъ или условіяхъ предварительныхъ).

§ 68. Hierher ist I. zuvörderst die, auch von der Gesetzgebung besonders berücksichtigte Zusage des künftig abzuschließenden Kaufcontractes (pactum de vendendo, договоръ запродажи) zu zählen.

Wenn diejenigen, welche einen Kaufcontract zu schließen beabsichtigen, ihren Willen und ihre Ansicht hinsichtlich desselben nicht sofort durch Errichtung der gesetzlich hierzu erforderlichen Urkunde realisiren, sondern aus irgend welchen Gründen, oder in Folge vorhandener Unmöglichkeit des augenblicklichen Contractabschlusses ic. sich veranlaßt sehen, denselben hinauszuschieben, dabei aber den beabsichtigten Kaufcontract sich gesichert wissen wollen: so ist auch diese Äußerung, — um rechtliche Folgen daran knüpfen zu können, — in einer bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Form auszusprechen. Dieser Form hat die Gesetzgebung (vorzugsweise aus finanziellen Gründen) den Charakter und die Bedeutung eines selbstständigen Vertrages gegeben unter der Benennung: договоръ запродажи oder договоръ на запродажу.

Aus dem Begriffe dieses Vertrages erscheint als das Wesentlichste die Verpflichtung des einen Paciscenten, dem anderen ein bestimmtes

der Voracten, mit ihrer, für die Paciscenten theilweise verbindenden Kraft, ist wohl zu unterscheiden von den, bei der Errichtung der Krepsturkunde vorkommenden Projecten (проекты черновато акта), welche keine selbstständige rechtliche Wirkung haben, daher Voracten im strengen Sinne des Wortes nicht sind und gesetzlich dem Ermessen der Paciscenten

überlassen bleiben. Eine Ausnahme bildet der Verkauf auf dem Wege der Subhastation und der, der Erbländereien der Baschkiren. In diesen Fällen ist die Abfassung derselben in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Weise, unter Androhung der Ungültigkeit des Geschäfts, unerlässlich.

unbewegliches oder ein bewegliches Vermögensobject zu einer festgesetzten Zeit käuflich zu überlassen. Der Vertrag ist so, wie er von der Gesetzgebung hingestellt worden, einerseits nicht nur als eine Vereinbarung über einen Kaufcontract (d. h. eine Convention, durch welche die Contrahenten die hauptsächlichsten Bestimmungen hinsichtlich des, unter ihnen zu schließenden Kaufcontractes feststellen, die Feststellung von Nebenbedingungen und Umständen untergeordneter Bedeutung dagegen bis zur endlichen Schließung des Kaufcontractes sich vorbehalten) anzusehen, sondern er umfaßt auch alle diejenigen Kaufcontracte, welche zu ihrer Perfection die Errichtung einer Urkunde nach der Krepstform erfordern; welche aber noch nicht war zu Stande gekommen. Andererseits können unter seinen Begriff nicht alle Fälle der Praxis subsumirt werden. Nach dem buchstäblichen Sinne des § 1415 der Civilgesetze entsteht aus diesem Vertrage nur für einen Contrahenten, — namentlich für den Verkäufer, — die Verbindlichkeit; — während in der Wirklichkeit derartige Verträge Verbindlichkeiten auch für den andern Contrahenten, — den Käufer, — statuiren ⁴⁸⁾, also beide Paciscenten gegenseitig verpflichten. In gleicher Weise wird die Conventionalpön (неуотойка) festgesetzt nicht nur zu Gunsten des Käufers für den Fall, daß der Verkäufer seinem Versprechen nicht nachkommen sollte, sondern auch umgekehrt für den Verkäufer, falls der Käufer seine übernommenen Verpflichtungen verabsäumen sollte, oder endlich wechselseitig für beide Contrahenten.

§ 69. Die Schließung dieses Vertrages erfolgt durch eine Urkunde, welche auf einen, dem beregten Vermögen entsprechenden Krepstempelbogen geschrieben sein muß, und die, wenn sie ein Mobil betrifft, bei den Krepstexpeditionen, wenn aber ein Mobil, bei den Mäklern oder Notarien, oder, wo solche sich nicht befinden, bei den Behörden zu produciren ist. Die Urkunde selbst führt die technische Bezeichnung **запродажная запись** ⁴⁹⁾.

48) Namentlich die Verpflichtung Etwas zu einer bestimmten Zeit zu kaufen, welcher Vertrag füglich договоръ о закупъ genannt werden könnte.

49) Civ. Bd. X. § 1416, 1417, 1419 Anmerkung.

Die Folgen dieses Vertrages bestehen nicht nur in der Verpflichtung zur vereinstigten förmlichen Schließung des zugesagten Kaufcontractes, d. h. der nach der Krepostform oder zur Producirung anzufertigenden Urkunde; sondern auch, — falls eine Conventionalpön festgesetzt worden war, — in der Zahlung dieser, wenn die förmliche Schließung des Kaufcontractes zur stipulirten Zeit nicht war zu Stande gekommen, entweder mit oder ohne weitere Erfüllung des Vertrages, je nach den in dem pacto de vendendo für solchen Fall getroffenen Bestimmungen⁵⁰⁾. Diejenigen Folgen aber, welche aus dem Kaufcontracte entstehen, kann das pactum de vendendo in Hinsicht auf Immobilien nicht zur Folge haben, und zwar schon deshalb nicht, weil dieselben, auf das pactum de vendendo allein hin nicht zum Besitz dem Käufer übergeben werden dürfen⁵¹⁾. In Hinsicht auf Mobilien dürfte dasselbe behauptet werden und spricht dafür auch die gesetzliche Subsumirung sowohl der unbeweglichen als der beweglichen Sachen — unter den Begriff dieses Vertrages. Daß nur hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens die Legislation derartige Bestimmungen getroffen hat, erklärt sich aus dem hierbei mit zu berücksichtigenden Kroninteresse, — der Poschlinerhebung.

§ 70. Unverkennbar ist dieser Vertrag der Zusage eines künftig abzuschließenden Kaufcontractes hinsichtlich seiner rechtlichen Natur im russ. Rechte nicht vollständig genug entwickelt, was aber seinen Grund in den Schicksalen dieses Vertrages hat⁵²⁾. In früherer Zeit bediente man sich seiner als Mittel zur Umgehung der strengen Bestimmungen der Legislation in Betreff des Überganges (перехвата) solcher Vermögensobjecte durch Kauf, die dem Verbote oder Sequester unterworfen waren, insofern als man durch denselben in den Stand gesetzt wurde, daß unter Verbot der Veräußerung gestellte Vermögen zu veräußern, und den Besitz desselben noch vor seiner Befreiung vom Verbote dem künftigen Eigenthümer einzuräumen. Daher finden sich

50) См. Вд. X. § 1415, 1335.

51) См. Вд. X. § 1418, 626.

52) объ актахъ крѣпостныхъ,
договорныхъ и т. д. Москва 1819.

Ж. II. 2 Абш. о записяхъ на
запроданное имущество; ferner die im
См. Вд. X. § 626 citirten Urk.

in den Urkunden, die ein solches pactum de vendendo zum Gegenstand haben, gewöhnlich folgende Bedingungen:

a. den Käufer sofort in den Besitz des Vermögens einzuführen und ihm

b. nach aufgehobenem Verbote die Kaufurkunde einzuhandigen.

Solche Fälle der Gesetzes-Umgehung wurden anfänglich von der Gesetzgebung ignorirt, bis sich Mißbräuche, die das Kroninteresse gefährdeten, dazu gesellten. Namentlich suchten stark verschuldete Eigenthümer, deren Vermögen Schulden halber unter Verbot war gestellt worden, bei der Voraussicht dessen, daß ihnen bei einem Verkaufe ihres Vermögens nach Tilgung der Schulden und Entrichtung der Posten aus dem Kaufpreise wohl nichts übrig bleiben würde, — der Vortheile einer Veräußerung theilhaftig zu werden, während sie doch die juristischen Eigenthümer des Veräußerten blieben. Allein durch den Ukas vom 30. Sept. 1810 wurde das pactum de vendendo über ein Vermögen, das mit Verbot belegt war, mit der Berechtigung des Käufers in den Besitz desselben zu treten, — verboten. — Seit dieser Zeit und da namentlich auch der Verkauf eines mit Verbot belegten Vermögens unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, kam die Anwendung des pactum de vendendo wenig mehr vor, wurde daher auch nicht weiter entwickelt. — Aus allem diesem erklärt sich aber, wie in der in das Reichsgesetzbuch übergegangenen Begriffsbestimmung dieses Vertrages, einestheils nur vom Verkäufer, andererseits aber auch nur von unbeweglichem Vermögen die Rede ist ⁵³⁾.

§ 71. Zu den Handlungen, auf Grundlage welcher Kaufcontracte geschlossen werden müssen, zählt das russische Recht als eine besondere Art, die vorläufigen pacta über den Verkauf der, den Baschkiren-Turthen (нолостя) gehörigen, ihr unstreitbares Eigenthum ausmachenden Ländereien ⁵⁴⁾.

Diese Conventionen sind nichts weiter als pacta de vendendo, welche von den Baschkirengemeinden mit dem resp. Käufer geschlossen werden, und sich besonders dadurch von ähnlichen Fällen unterschei-

53) Sw. Bd. x. § 1223—1240.

54) Sw. Bd. x. § 1221, 1223 u. 1225.

den, daß sie zugleich der Entscheidung der Gemeinde-Versammlung hinsichtlich eines solchen beabsichtigten Verkaufes bedürfen⁵⁵⁾. Mithin besteht eine solche Convention aus zwei Hauptbestandtheilen:

- 1) aus der Zustimmung der Gemeindeglieder zu dem Verkaufe des resp. Landantheiles und
- 2) aus ihrer Einwilligung hinsichtlich der mit dem Käufer verabredeten Bedingungen über den Verkauf⁵⁶⁾.

Die nächste Folge dieser Vereinigung zweier verschiedener Acte in eine Urkunde ist auch die besondere Perfectmachung derselben. — Als Beschluß der Gemeinde kann sie nur unter Beobachtung aller für einen solchen durch den Ustaw für die Kronsdörfer angeordneten Formalien zu Stande kommen, namentlich nur durch zwei Dritttheile der Stimmen aller Gemeindeglieder, unter Mitwirkung des Canton-Vorstehers und der Jurthen-Ältesten; derselbe muß unterzeichnet sein mit den Statt der Unterschrift zu brauchenden Zeichen (тамра) aller, den Verkauf billigenden Gemeindeglieder, ferner beglaubigt durch Unterschrift und Besiegelung der Canton-Vorsteher und Jurthen-Ältesten und endlich zur Bestätigung dem orenburgschen und samaraschen Generalgouverneur unterlegt sein⁵⁷⁾. Aus diesem Grunde enthalten solche Urkunden außer den Verkaufsbedingungen, Bestimmungen und Erklärungen über die Unanstreitbarkeit des zu verkaufenden Vermögens, über die Menge der auf denselben Wohnenden, der Größe des zur Jurthe gehörigen Landes etc. — Zugleich muß eine derartige Urkunde auf einen Krepost-Werthbogen von 90 Kop. Silb. geschrieben sein. Auf Grundlage der, auf solche Weise zu Stande gekommenen Convention wird der eigentliche Kaufcontract durch einen Gemeinde-Bevollmächtigten nach den allgemeinen Regeln geschlossen. Die Beziehungen zwischen den Paciscenten aus einer solchen Convention sind denen gleich, welche bei dem pactum de vendendo Statt finden, jedoch mit dem Unterschiede, daß:

- 1) den Kronsbauern, sobald sie die Käufer sind, die Ansiedelung auf dem zu erkaufenden Lande auch vor Abschließung des schriftlichen

55) Sw. Wb. X. § 1231.

56) Sw. Wb. X. § 1230, 1233.

57) Sw. Wb. X. § 1226, 1228, 1231, 1232, 1234.

Kaufcontractes, im Widerspruch mit § 1418 der Civilgesetze, gestattet wird;

2) den Baschkirengemeinden eine 7tägige Frist zum Rücktritt vom Vertrage gestattet ist, natürlich mit der Anzeige hierüber bei der Kreispösterpedition und mit der Verpflichtung: den Käufer für alle gehaltenen Kosten und jeden Nachtheil, der ihm daraus erwächst, zu entschädigen.

Alle diese Formalien, — namentlich auch der, den Baschkirengemeinden gestattete einseitige Rücktritt, — sind hervorgerufen theils durch die niedrige Culturstufe, auf der dieser Volksstamm sich noch befindet, — theils zur Verhütung von Mißbräuchen, — zu denen die Unwissenheit dieser Leute hinsichtlich des Verkaufes ihrer Ländereien gemißbraucht werden könnte⁵⁸⁾.

§ 72. II. Die öffentliche Versteigerung.

Den Bestimmungen unserer Gesetzgebung zufolge findet selbige Statt:

1) auf Urtheil der Justiz- oder auf Anordnung der Administrativbehörden im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines, entweder der Krone oder Privaten verschuldeten Debitors⁵⁹⁾;

2) auf Anordnung der Creditanstalten rücksichtlich eines bei ihnen verpfändeten und nicht zum Termin ausgelösten Vermögens⁶⁰⁾;

58) Ukas vom 10. April 1832 (5287) und 19. Juli 1833 (6334).

59) Die hierher bezüglichen allgemeinen Gesetze sind enthalten im Sw. Bd. X. Buch VII. Abschn. II. Abthl. V. § 3812—4105. (F. XIV.) Die besonders, in Betreff a) der Kronsbauern, im Sw. Bd. X. § 2987—2999; b) der sibirischen Bauern und Inorobzen, Sw. Bd. X. § 3324—3330, 3422—3426; c) der Baschkiren, Mettscherjaken und uralischen Kosaken, Sw. Bd. X. § 3671—3679, 3812. (F. XV, 1.); d) der Concursschulder aus dem Handelsstande, Sw. Bd. XI. § 1763 1c. F. G.; e) der im Zollwesen confiscirten Gegenstände, Sw. Bd. VI. § 1518—1535. Zoll- u. f. w.

60) Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der Versteigerung verpfändeter Vermögensobjecte für a) die Reichsleihbank, Sw. Bd. XI. § 458—564. (F. XIV.) Cred.-G.; b) die Reichscommerzbank, Sw. Bd. XI. § 780, 790, 791 eod. c) die Aufbewahrungscassen d. Kaiserlichen Erziehungshauses, Sw. Bd. XI. § 1162—1192. (F. XIV.) eod.; d) den Lombard, Sw. Bd. XI. § 1295—1301. (F. XIV.) eod.; e) der Collegien der allgemeinen Fürsorge, Sw. Bd. XIII. § 466—493. (F. XIV.) Ustaw derselben; f) das transkaukasische Collegium der allgemeinen Fürsorge in der F. XI. Ustaw desselben; g) die Privat-Banken. (F. XV. § 3812.)

3) beim angeordneten Verkaufe von Gegenständen, die das Eigenthum der Krone, oder verschiedener Corporationen, oder einzelner Anstalten bilden ⁶¹⁾);

4) in Fällen, wo die Regierung eine besondere Rücksichtnahme dem Interesse der Privaten zuwendet, so z. B. dem Vermögen der Minderjährigen ⁶²⁾);

5) auf Wunsch der Privaten selbst, nach eingeholter Entscheidung einiger Anstalten, als der Polizeien, des Börsencomité's ⁶³⁾).

Der hauptsächlichste und fast einzige Unterschied der öffentlichen Versteigerung von dem gewöhnlichen Kaufcontracte besteht in der Art und Weise, in welcher die Pariscenten zu dem Momente der Schließung des Vertrages gelangen, ob durch gewöhnliche Verhandlungen, oder durch Formen, wie das Gesetz sie vorgeschrieben hat. — Das letztere ist der Fall bei der Versteigerung, bei welcher die rechtlichen Beziehungen zwischen den Pariscenten nicht festgestellt werden sollen, sondern nur der höchstmögliche Preis erstrebt wird.

§ 73. Die Gesetze unterscheiden bei der öffentlichen Versteigerung die vorbereitende Thätigkeit der, mit der Licitation beauftragten Behörden von der Thätigkeit während des öffentlichen Verkaufs selbst. Zu der erstern wird gezählt:

1) die Inventur und 2, die Taxation.

Durch die auf Grundlage der vorhergegangenen Inventur bewerkstelligte Taxation soll das Minimum des Preises für die Licitation zur Vermeidung aller Zweifel hinsichtlich des Werthes des zu verstei-

61) z. B. der Verkauf städtischen Gemeinden gehöriger Objecte, Sw. Bd. XII. Ustaw der Stadtwirtschaft, Sw. Bd. VIII. Ustaw der Kronsverwaltung; — der den lutherischen Kirchen angehörenden Mobilien, Sw. Bd. IX. § 413.

62) Hierher ist auch die Versteigerung der Erbschaftsmasse der Militairchargen des königlichen Kosaken-Heeres. (Sw. Bd. X. § 1049—1058) zu rechnen.

63) Sw. Bd. XI. Sp. = G. Beilage zu

§ 2368—2378; die Verordnung über die Auktionskammer § 9. (S. XIV.) Die umständliche Darstellung aller, die Versteigerung betreffenden Gesetze liegt nicht in den Gränzen unserer Abhandlung. Uns interessieren aus diesem ganzen Complexe nur die Art und Weise der Abhaltung der Licitation und diejenigen Momente, welche vor und bei der Versteigerung auch für den Kauf ein juristisches Interesse darbieten.

gernden Objectes festgestellt werden. Sie wird, — je nach der Verschiedenheit des zu taxirenden Gegenstandes, — verschiedentlich bewerkstelligt. Falls alle bei dem Verkauf von Immobilien interessirten Personen übereinstimmen, so reicht die Preis-Angabe des Eigenthümers derselben vollkommen aus und eine Taxation unterbleibt⁶⁴⁾, sonst aber dient der jährliche, mehrere Jahre hindurch erlangte, mittlere Ertrag aus solchen Immobilien als Grundlage der Taxation, oder, wenn eine solche Werthbestimmung unmöglich erscheint, wird selbige nach den örtlichen Umständen und den möglichen Vortheilen, welche aus einem derartigen Gegenstande erlangt werden könnten, bestimmt. Jedoch in keinem dieser angegebenen Fälle darf die Taxationssumme geringer sein als die, für welche das resp. Vermögensobject von der Krone als Pfand entgegen genommen werden darf⁶⁵⁾. Mobilien sind nach der bestehenden Taxe, nach den Marktpreisen, nach der Factura, hin und wieder nach gutem Gewissen, zu taxiren⁶⁶⁾, während für alle, auf Wunsch ihrer Eigenthümer zu versteigernde Sachen der Preis nun auch vom Eigenthümer selbst beliebig anzusetzen ist⁶⁷⁾.

§ 74. Die Regeln über die Ausführung der Versteigerung sind, wenn gleich für unbewegliche und bewegliche Gegenstände in Etwas verschieden, doch in dem Maße übereinstimmend, daß sie eine gemeinschaftliche Darstellung zulassen.

Nach geschעהener Inventur und Taxation schreitet die Behörde sofort zur Durchsicht und Revision derselben. Falls die Behörde beide Voracte in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften befunden hatte, Klagen und Beschwerden wider dieselben auch nicht waren erhoben worden: so beraumt die Behörde einen Termin zum öffentlichen Verkauf der inventirten und taxirten Objecte durch die Zeitungen oder durch die örtliche Polizei an, was sich Alles wiederum nach dem Werthe und der Art der zu verkaufenden Gegenstände richtet⁶⁸⁾.

64) Vicit.-B. § 120. (F. XIV.)

65) eod. § 122—131, 137.

66) eod. § 131—137.

67) Sw. Bd. XI. § 2368. H.-G. und § 9. (F. XIV.) Auktionskammer-Verordnung.

68) Zur Abhaltung der Subhastationen werden auf Verfügung des Ministeriums der innern Angelegenheiten für jedes Gouvernement 2 Termine in jedem Jahre, alle 4 Jahr erlassen. cf. Ukas v. 19. Juli 1849. § 254.

Von der Publication an bis zur Versteigerung selbst ist es Jedem gestattet, Einsicht von der Inventur und der Taxation in der Cancellie des Gerichtes zu nehmen, auch die zu verkaufenden Gegenstände zu besichtigen⁶⁹⁾. Der Verkauf selbst beginnt an dem, dazu anberaumten Tage mit der Angabe des, in das Subhastations-Protokoll (**ТОПРО-ВЫЙ ЛИСТЪ**) eingetragenen Taxations-Preises jeder der zu versteigern- den Sachen⁷⁰⁾, worauf der Präsident des Gerichtes, oder diejenige Person, welche mit der Leitung der Licitation beauftragt worden, den erschienenen Kauflustigen, wenn solches nicht schon früher in der Pu- blication geschehen war, zu erklären hat: daß jeder zum Besitz des zu versteigernden Objectes Nichtberechtigte sich des Votes zu enthalten habe, wobei zugleich noch andere Bedingungen erwähnt werden können, z. B. das Einreden darauf, daß Käufer den Gegenstand etwa nicht gesehen oder sich in der Güte desselben geirrt habe u., vom Gerichte nicht würden berücksichtigt werden⁷¹⁾.

Jeder, der bei Subhastationen ein höheres Angebot zu thun beabsichtigt, als die Taxationssumme beträgt, hat seinen Namen und die von ihm gebotene Summe ins Subhastationsprotokoll entweder eigenhändig einzutragen, oder solches durch den Secretär thun zu las- sen, welches Angebot alsdann sogleich allen Anwesenden mitgetheilt wird. Auf dieselbe Weise verfährt jeder ein höheres Angebot Beabsich- tigende. Die Subhastation wird bis 2 Uhr Nachmittags fortgesetzt. — Nach Ablauf dieser Zeit unterschreibt der Präses das Subhasta- tionsprotokoll mit den Worten: „die Versteigerung ist beendet“, wor- auf alle Bieter, welche ein höheres als das letztgethane Angebot nicht zu machen beabsichtigen, mit der Bemerkung: „trat ab“, das Protocoll gleichfalls unterzeichnen. — Bei einer längeren Dauer der Subhasta- tion müssen auch die, noch nach 2 Uhr gemachten Angebote an- genommen werden mit desfalliger Bemerkung des Präsidenten. Schließlich hat derselbe noch eigenhändig den Namen desjenigen zu no-

69) Sw. Bb. X. § 1244; § 334. (8. 71) § 262. Licit.-Verord. Sw. Bb. XI. XIX.) Licit.-Verord. § 2370. S.-G.

70) § 269, 263, 336. (8. XIV.) Licit.-Verord.

tiren, welcher das höchste Angebot gethan, so wie die Summe, welche derselbe geboten hat, worauf alle Gerichtsglieder und der letzte Bieter das Subhastationsprotocoll unterzeichnen; — für denjenigen, der des Schreibens nicht kundig ist, hat der Vorsitzende zu unterzeichnen, der auch diejenigen Bieter zu vermerken hat, welche vor Beendigung der Subhastation sich entfernt hatten. Sie werden als vom Kauf zurückgetreten betrachtet ⁷²⁾).

Bei der Auction oder dem Verkaufe unter dem Hammer wird das Angebot von dem Bietenden mündlich abgegeben, und von dem Auctionator wiederholt. Der Zuschlag, nach welchem ein ferneres Angebot nicht mehr zulässig ist, erfolgt mit dem Hammer, falls von den Anwesenden, nachdem der Auctionator die Worte: „Keiner mehr“ (никто больше) wiederholt hatte, — nicht mehr geboten wird ⁷³⁾).

Von den Bietenden wird im Allgemeinen eine Sicherstellung für die Zahlung des Angebotes (залогъ) nicht verlangt; derjenige aber, welcher das höchste Angebot gemacht, ist verpflichtet, nach erfolgtem Zuschlage bei der Subhastation 10 pCt., bei der Auction 10 oder 20 pCt., je nach der Veranlassung der Auction, der von ihm gebotenen Summe als Sicherstellung dieser zu erlegen, ausgenommen den Fall, wenn das, der Reichsleihbank verpfändete Vermögen vom Verpfänder selbst erkaufte wird, wobei statt einer Sicherstellung die Pfandsomme nebst den gesetzlichen Krepostposchlinen sogleich erlegt werden soll ⁷⁴⁾).

Rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens begnügt sich die Gesetzgebung jedoch nicht mit der einmaligen Subhastation, sondern ordnet noch eine zweite, den f. g. Peretorg (переторжка) an. Sie wird einige Tage nach der ersten und in derselben Weise wie diese abgehalten, nur daß sie bis Punkt 3 Uhr dauert. — Zum Peretorg werden

72) § 262, 264, 267. L.-B. (F. XIV.)

73) § 335—337 eod. In Betreff der Immobilien ist, außer der Bestimmung für die Versteigerung in der Reichsleihbank, wo nach beendeter Unterschrift des Licitationsprotocollles ein ferneres Angebot nicht mehr acceptirt wird, hinsichtlich der Annahme oder Nicht-

annahme des Überbotes nichts erwähnt. Sw. Bd. XI. C.-G. § 503. (F. XIV.)

74) Sw. Bd. X. § 1245, 1256, 1247; Sw. Bd. XI. § 2349. H.-G. § 268 bis 347. Licit.-Verord. Sw. Bd. XI. § 517. (F. XIV.) Cred.-G.

auch solche Personen zugelassen, welche auf der ersten Subhastation nicht mitgeboten hatten, daher das resp. Subhastationsprotocoll zuvörderst verlesen werden muß⁷⁵⁾. In denjenigen Fällen, wo aus verschiedenen Gründen die erste oder zweite Subhastation nicht zu Stande gekommen ist, wird eine abermalige Subhastation, aber ohne Peretorg anberaumt⁷⁶⁾. Als nicht zu Stande gekommen ist jede Versteigerung anzusehen, zu der z. B. sich keine Käufer eingefunden hatten, — als ungültig dagegen die Licitation, sobald sie ohne vorhergegangene Publication war abgehalten, oder von der Behörde, welche dieselbe auszuführen hatte, Jemand von der Theilnahme widergesichtlich war ausgeschlossen, oder aber von der Behörde das höchste Angebot nicht war angenommen worden⁷⁷⁾. Um für die Contrahenten verbindend zu sein, bedarf die Subhastation in den meisten Fällen der Bestätigung der höhern Obrigkeit, durch welche erst die Subhastation die rechtliche Wirkung erhält⁷⁸⁾.

§ 75. Die Wirkung der ausgeführten und daher gültigen Versteigerung ist, — wie wir es bereits kennen gelernt haben, — eine verschiedene, je nach den Objecten, welche entweder subhastirt oder verauctionirt worden waren. Die Erstehung auf dem Wege der Auction, — welche wie der Kauf und Verkauf von Mobilien keiner weiteren Perfection bedarf, — hat auch dieselben Wirkungen und Folgen, wie dieser. Der Kauf bei der Subhastation dagegen hat nur die Wirkung des pactum de vendendo (запродажа), ausgenommen den in § 517. Sw. Bd. XI. [§. XIV.] Creditgesetze, erwähnten Fall, in welchem das Kaufgeschäft keiner weiteren Perfection bedarf. Die mit der Subhastation beauftragte Behörde aber muß dem Käufer einen schriftlichen Kaufcontract oder eine producirtte Urkunde, z. B. einen Schlußzettel bei dem öffentlichen Verkaufe an der St. Petersburger Börse⁷⁹⁾, ausfertigen lassen; der Käufer aber, d. h. derjenige, welcher das höchste Angebot gemacht hat, ist verpflichtet, alle Bedingungen noch vor Abfas-

75) § 270 — 275 eod.

76) § 338 u. folg. eod. Sw. Bd. XI.
§ 2373. §. 6.

77) § 283, 284. (§. XIV.) Licit.-B.

78) Sw. Bd. X. § 4031 u. folg.

79) Sw. Bd. XI. § 2376. §. 6.

fung der Krepostacte zu erfüllen, namentlich den Kaufpreis in einem gewissen Termine einzuzahlen⁸⁰⁾, oder die Procente zu erlegen, wenn das resp. Vermögen auf Anordnung der Creditanstalten war verkauft worden⁸¹⁾.

Im Falle der Ungültigkeit der Versteigerung wird das vom Käufer deponirte Handgeld (10 oder 20 pSt.) ihm zurückgegeben, sobald von Seiten der Behörde der Vertrag nicht erfüllt werden kann; war aber der Käufer seinen Verpflichtungen zu gehöriger Zeit nicht nachgekommen, so wird das Handgeld zu Gunsten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, oder zu Gunsten der resp. Gläubiger des verkauften Vermögens zurückbehalten⁸²⁾, oft aber außerdem noch die, wegen Anberaumung eines neuen Subhastationstermins verursachten Gerichtskosten beigetrieben⁸³⁾.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Abfassung der Kaufurkunden.

Erstes Capitel.

Von den Formalien der Kaufurkunden nach der Krepostform.

§ 76. Zu den Urkunden dieser Art werden alle über freiwilligen Kauf und Verkauf und erfolgte Subhastation schriftlich zu errichtenden Kaufcontracte gezählt. Im russischen Rechte werden die erstern **купчая крепости**, die andern aber **даваемые крепости** genannt, und sind nur darin von einander verschieden, daß die letzteren nicht auf den Namen des bisherigen Eigenthümers, sondern auf den Namen der, mit der Subhastation beauftragt gewesenen Behörde geschrieben werden⁸⁴⁾.

80) Sw. Bd. X. § 1249. Sw. Bd. XI. § 528 u. a. (F. XIV.)

81) Sw. Bd. XI. § 506, 1125. Cred.: G. (F. XIV.)

82) Sw. Bd. X. § 1248. Picit.: Verord. § 303, 340. (F. XIV.) Sw. Bd. XI. § 508. (F. XIV.) Cred.: G.

83) Sw. Bd. XI. § 509, 1297. Cred.: G. (F. XIV.) Sw. Bd. XIII. §

467. (F. XIV.) Устав der allgemeinen Fürsorge.

84) Vergleiche die Formen in den Beisagen zu den § 1257 Sw. Bd. X. zum § 527. Sw. Bd. XI. Cred.: G. — Ferner, Дело in der oben citirten Schrift. Отдѣл. II. § 100 — 105; объ актахъ крепостныхъ ис. Москва 1819. Ч. II. Отд. III. и IV.

— Die Urkunden beider Art werden in den sogenannten, — bei verschiedenen Justiz- und Administrativ-Behörden bestehenden Kreposterpeditionen abgefaßt, — welche aus mehreren Cancellarbeamten (писцы) unter der Aufsicht eines Aufsehers (надсмотрщикъ) bestehen.

Die Formalien der Abfassung solcher Kaufcontracte sind entweder allgemeine oder besondere, je nachdem die allgemeinen, für die Abfassung aller Rechtsacte nach der Krepostform geltenden Regeln in Anwendung kommen, oder nur die speciellen. — Bloß die letztern sollen im Nachstehenden erörtert werden. In Betreff der erstern verweisen wir auf die von uns in der Einleitung citirten Werke und auf die Quellen⁸⁵⁾.

§ 77. Die Abfassung der Kaufcontractsurkunden erfolgt entweder auf mündliche Bitte des resp. Verkäufers oder seines gesetzlichen Stellvertreters, oder auf Requisition zc. derjenigen Behörden, in deren Namen der Kaufcontract geschlossen werden soll (so in allen Fällen der Versteigerung⁸⁶⁾), ferner beim freiwilligen, durch Behörden und Kronsverwaltungen bewerkstelligten Verkauf von Kronsubjecten). Alle, den Verkäufer vertretenden Personen haben entweder eine formgemäße Vollmacht oder auch eine sonstige Legitimation (wie z. B. Vormünder das tutorium zc.) im Original der Kreposterpedition zuzustellen, welches daselbst verbleibt, während den resp. Personen eine vidimirte Abschrift ausgemittelt wird. Bei stattgehabter Subhastation sind dem Communicat auch die Subhastationsacten beizufügen⁸⁷⁾. Der Vorsteher der Kreposterpedition, in Kenntniß gesetzt von dem Inhalte des Kaufcontractes, hat die Bedingungen desselben und deren Gesetzmäßigkeit und Zulässigkeit genau zu prüfen. Stehen gesetzliche Hindernisse der Schließung des Kaufes entgegen, so hat er das Recht den Bittsteller abzuweisen; von der Behörde aber, welche die Abfassung einer Kaufkrepost-

85) Sw. Bd. X. Buch II. Abschnitt III. Cap. IV.

86) z. B. Sw. Bd. XI. § 1170. Greb.-G. (S. XIV.) Sw. Bd. X. § 1260. (S. XIV.) Bei öffentlicher Versteigerung erfolgt die Abfassung der Kauf-

kreposturkunde der Regel nach in drei Tagen nach angelangter Requisition der resp. Behörde.

87) Sw. Bd. X. § 1202—1204; § 307, 308. (S. XIV.) Richt.-Verord.

urkunde verlangt hatte, werden durch die Behörde, welcher die Krepostexpedition beigeordnet ist, die erforderlichen Erklärungen über zweifelhafte Punkte und Unklarheiten abgefordert⁸⁸⁾. Bei der Beprüfung der Gesetzmäßigkeit und Zulässigkeit der Contractbedingungen hat der Vorsteher der Krepostexpedition besonders darauf zu achten⁸⁹⁾, daß:

- 1) der Kaufcontract nicht von Personen geschlossen werde, denen der Kauf oder Verkauf des betregten Vermögens untersagt, oder
- 2) nicht einen Gegenstand betreffe, dessen Erwerb und Veräußerung überhaupt verboten ist;
- 3) genau festgestellt sei, daß hinsichtlich der Paciscenten oder des Verkaufsobjectes gesetzliche Beschränkungen und Hindernisse, die dem Kaufe und Verkaufe entgegenstehen konnten, nicht vorhanden,
- 4) aber bei der Versteigerung alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden seien⁹⁰⁾.

§ 78. Zu solchen Beschränkungen hinsichtlich der Paciscenten sind auch diejenigen Fälle zu zählen, in welchen der Käufer oder Verkäufer zur Schließung des Kaufcontractes die Einwilligung und Zustimmung von Personen und Verwaltungen, denen er untergeordnet ist, einholen und der Krepostexpedition vorweisen muß; so z. B. haben Selbige die Erlaubniß ihrer Erbherren, Appanage-Bauern die Zustimmung des Appanage-Departements ic. darzuthun⁹¹⁾. Die Form solcher Einwilligungen von Privaten ist, da das Gesetz sie nicht näher feststellt, nach der Praxis entweder die der Vollmachten oder die der sogenannten Erlaubnißscheine (дозволительные письма⁹²⁾. Die Zustimmung der Obrigkeit in den Fällen, wo diese einem der Paciscenten erforderlich ist, erfolgt entweder durch unmittelbare oder mittel-

88) Sw. Bd. X. § 603 (F. X.) 605.
1261 Anmerkung. (F. X.)

89) Bei Errichtung der Kaufkreposturkunden über das in den westlichen Gouvernements belegene Vermögen, welche der Geltung des litthauischen Statuts bis zum Jahre 1837 unterworfen waren, hat der Vorsteher die besondern zeitweiligen Regeln zu

beobachten, die aber hier als zeitweilige ausgelassen werden können, ohne das von uns befolgte System zu stören. Vergl. aber Sw. B. X. § 600, 1149, 633, 644, 994. (F. VI, VII.)

90) Sw. Bd. X. § 3812. (F. XIV. L. B. § 309.)

91) Vergleiche § 37.

92) Vergl. §§ 44 und 45.

bare Mittheilung jener Obrigkeit an die Krepostexpedition⁹³⁾. Die den Privaten ausgestellten Zeugnisse ihrer Vorgesetzten und Obrigkeit dürfen auf einfaches Papier geschrieben werden⁹⁴⁾, wogegen aber in einigen Fällen, namentlich in Betreff der Rentmeister, — außer dem ihnen selbst ertheilten Zeugnisse, noch eine unmittelbare Benachrichtigung der Obern derselben an die Krepostexpedition erforderlich ist⁹⁵⁾.

§ 79. Im Allgemeinen liegt dem Vorsteher der Krepostexpedition die Pflicht nicht ob, über die Veräußerungsbefugniß des Verkäufers in Betreff des Verkaufsgegenstandes sich eine Vergewisserung zu verschaffen, da das Verbot des Verkaufs eines fremden *ic. Objectes* durch das Strafrecht garantirt worden ist. Nur in einzelnen, besonders bestimmten Fällen ist derselbe jedoch verpflichtet, ausdrücklich einen solchen Nachweis zu fordern. Solches gilt namentlich, falls eine Kaufurkunde über das Vermögen solcher Personen geschlossen werden soll, die möglicher Weise zugleich Besitzer solcher Gegenstände sein können, deren Verkauf entweder gänzlich verboten, oder doch nur unter Beobachtung besonderer Regeln gestattet ist. Unter solchen Umständen hat der Vorsteher der Krepostexpedition Zeugnisse der Obern der Veräußerer über die Veräußerungsbefugniß dieser abzufordern. So haben:

a. Geistliche (*священно und церковнослужители*) Zeugnisse ihrer Obern darüber beizubringen, daß das, von ihnen zu verkaufende Vermögensobject nicht eine Angehörigkeit der Kirche bilde⁹⁶⁾;

b. Einhöfner (*однодворцы*) und kleinrussische Kosaken Beweise darüber zu liefern, daß die Ländereien, welche sie nicht an ihre Standesgenossen zu veräußern beabsichtigen, nicht Vermögensobjecte seien, welche zu besitzen nur ihrem Stande gestattet worden ist, die ersteren außerdem noch ein Zeugniß darüber, daß das von ihnen verkaufte Land in ihrer gegenwärtigen freien Disposition stehe⁹⁷⁾.

c. Die Glieder des frühern grusinischen Fürstenhauses haben durch eine Bescheinigung des Ministeriums des Innern nachzuweisen,

93) *Em. Bd. X. § 1187. [F. I.]*

95) *Em. Bd. X. § 1189—1196. [F. I.]*

94) *Em. Bd. X. § 1191; Em. Bd. XII.*

96) *Em. Bd. X. § 631.*

§ 200. Gesetze über die Colonien.

97) *Em. Bd. X. § 632, 633. [F. VI.]*

daß die von ihnen zu veräußernden Objecte nicht mit den ihnen von der russischen Regierung verliehenen Capitalien waren gekauft worden⁹⁸⁾.

d. Die Imeretingen, Gurier, Mingrelie und Abgassen haben Zeugnisse über das unbeschränkte Eigenthum an den zu verkaufenden Ländereien beizubringen, die beiden ersteren von ihrer Localverwaltung, die beiden letztern von ihrem Fürsten (владѣльцы⁹⁹⁾).

e. Die Kronsbauern sind verpflichtet in Betreff der, bis 1803 erworbenen Ländersantheile die Erwerbungsurkunden aufzuweisen, beim Mangel solcher Urkunden aber, ein Zeugniß der Palate der Reichsdomänen darüber beizubringen, daß das zu veräußern beabsichtigte Object nicht Kron- oder Gemeinderigenthum sei¹⁰⁰⁾. Endlich sind auch zur Verhütung und Abwendung eines möglichen Falschums bei Abfassung einer Kaufreposturkunde hinsichtlich der Hingehörigkeit des Käufers zu einem gewissen Stande Criminalbestimmungen erlassen worden, und es genügt demnach, wenn der Vorsteher der Kreposterpedition den Käufer nur auf das Verbot aufmerksam macht, nach welchem aus den Leibeigenen herstammende Adlige bis zur 3. Generation nicht diejenigen Landgüter erwerben dürfen, zu denen sie selbst oder ihre Vorfahren angeschrieben waren¹⁾.

§ 80. In Betreff der Vermögensobjecte, deren Kauf und Verkauf nur unter gewissen Bedingungen gestattet ist, hat der Vorsteher der Kreposterpedition gleichfalls besondere Verpflichtungen:

1) bei der Veräußerung eines streitigen Vermögens hat er die Paciscenten an die Evictionsleistung für den Fall des ungünstigen Ausgangs des Streites zu erinnern²⁾;

2) hinsichtlich der bedingten Kaufcontracte aber gewisse Erklärungen u. von den Paciscenten einzufordern. Beim Verkaufe leibeigener Leute ohne Land z. B. hat er von dem Käufer die Erklärung zu verlangen, auf welches Land derselbe die Gekauften überzusiedeln gedenke. Dieselbe Erklärung hat auch der Verkäufer zu geben, falls

98) eod. § 629.

99) eod. § 644.

100) Sw. Pb. X. §. 632. [§. VI.]

1) eod. § 1198 [§. VI.] 625, [§. VI.] 1155. Anm. 5, 4. [§. VIII.]

2) Sw. Pb. X. § 1150. P. 2.

er beim Verkaufe seines Vermögens einige Erbleute ohne Land zurückbehält, oder derselbe hat eine Summe Geldes zu deponiren, welche die Abgabenzahlung für die zurückgehaltenen Bauern sicherstellt (172 Rbl. Silb. für die Revisions-Seele³⁾).

3) Bei Veräußerung der, in den Städten und Dörfern des Bergressorts befindlichen Häuser ist die Kreposturkunde nicht anzufertigen, bevor nicht von dem Verkäufer beim Bergcomptoir die Pläne des resp. Hauses producirt sind und der beabsichtigte Verkauf angezeigt und verschrieben worden⁴⁾. Waren solche Häuser aus Kronsmaterial aufgeführt und sollten selbige an Personen gelangen, die nicht dem Bergressort competiren, so ist vor Anfertigung der Kreposturkunde das Zeugniß der Bergverwaltung über die Entrichtung der vorgeschriebenen Forststeuern (*повенный деньги*)⁵⁾ zu produciren.

4) Beim Kaufcontracte über Häusern, die nicht am Orte der Kreposterpedition belegen sind, muß ein Zeugniß der Stadtdume über den Taxationswerth des resp. Hauses beigebracht werden⁶⁾.

§ 81. Außer den bisher angeführten, dem Vorsteher der Kreposterpedition obliegenden Verpflichtungen hat derselbe sich noch außerdem aus den Senatsanzeigen, den Hypotheken-Büchern (*саудетельные книги*) u. zu vergewissern: ob nicht in Betreff des zu verkaufenden Vermögens oder des Verkäufers ein Verbot beantragt worden ist oder bereits besteht⁷⁾. In solchen Fällen kann die Kaufkreposturkunde nur unter Beobachtung gewisser, gesetzlich vorgeschriebener Vorsichtsmaßregeln auszufertigt werden. Aus denselben mögen hier nur diejenigen erwähnt werden, welche zur Sicherung der Reichs-credit-Anstalten dienen⁸⁾.

Zur Abfassung von Kauf-Kreposturkunden über Vermögensobjecte, die entweder bei dem Vormundschafsrathe der Kaiserlichen Erziehungshäuser⁹⁾, oder bei der Reichsleihbank, oder beim Kiew'schen Comp-

3) eod. § 1199, 1200, 1201.

4) Sw. Bb. VII. § 339, 1089. B.-G.

5) Sw. Bb. X. § 642; Sw. Bb. VII.

§ 340. Berg.-G.

6) Sw. Bb. X. § 1222.

7) Sw. Bb. X. § 604. [X. IX.]

8) Sw. Bb. X. § 627, 628, 1148, 1212, 1213, 1214; f. oben § 27.

9) Sw. Bb. X. § 1270; Sw. Bb. XI. § 1135, 1210, Arch.-G.

toir der Commerzbank¹⁰⁾ waren verpfändet worden, haben die Krepostexpeditionen nicht eher zu schreiten, als nach erfolgter Mittheilung derjenigen Civilpalaten, bei welchen die Krepostexpeditionen bestehen. Diese Mittheilung ist im Laufe von 6 Monaten zu machen, wenn von der Creditanstalt nicht ein anderer Termin für die Beendigung des Geschäfts angelegt worden war, — widrigenfalls eine neue Erlaubniß der resp. Anstalt erforderlich ist. Der Verkäufer hat in einem solchen Falle den resp. Creditanstalten ein, zugleich vom Käufer unterzeichnetes Gesuch um Gestattung des beabsichtigten Kaufes mit Übertragung der Schuld auf den Käufer und mit genauer Angabe der Größe der Schuld, des Termins, auf welchen sie contrahirt worden, und des Vermögens, das veräußert werden soll, zu unterlegen. Das mit Anleihen, welche auf Allerhöchsten Befehl waren ausgegeben worden, belastete Vermögen kann nur mit Entscheidung des Ministers der Finanzen verkauft werden. Dagegen bedarf es bei den, im kiewischen, wolhynischen und podolischen Gouvernemennt belegenen verpfändeten Vermögens-Objecten nicht der Zustimmung und Erlaubniß der resp. Creditanstalt. Die Copien der, von der Civilpalate ausgestellten Zeugnisse, welche dem Eigenthümer zum Behufe der Verpfändung seines Vermögens für Lieferungen waren ausgestellt worden, sind für den Fall des Verkaufes des Vermögens, auf das sie ausgestellt wurden, entweder der Behörde zurückstellen, oder statt ihrer 15 Rbl. Silb. für jede Revisionsseele zu deponiren, wenn der Käufer sich nicht verpflichtet, alle Verbindlichkeiten des bisherigen Eigenthümers hinsichtlich solcher Lieferungen zu übernehmen. Den Concursverwaltungen endlich ist es gestattet auf ihren Namen, unter Beobachtung der, für den Vormundschaftsrath erlassenen Vorschriften, das bei der Depositencasse der Kaiserlichen Erziehungshäuser verpfändete Vermögen, mit Einwilligung dieser, zu verkaufen.

Bei Anfertigung von Kaufkreposturkunden über solches Vermögen,

10) Sw. Ab. X. § 639 A. 2, 1215; Sw. Ab. XI. 310—316. 309. [S. XV, 2.] Grd.-G.

welches bei den Collegien der allgemeinen Fürsorge ¹¹⁾ verpfändet ist, gelten dieselben Bestimmungen wie für die Reichsleihbank, nur daß die Collegien auch den Verkauf von einzelnen Leibeigenen aus dem ihnen verpfändeten Vermögen gestatten können, unter der Bedingung, daß der Verkäufer die Summe, für welche die Bauern waren verpfändet worden, einzahle, das nachgebliebene Land aber unter Hypothek verbleibe.

§ 82. Sobald nun kein Hinderniß der Abfassung der Kaufurkunde vorliegt, beauftragt der Vorsteher der Krepostexpedition einen Cancelliebeamten, den Kaufact unter Beobachtung der allgemeinen Regeln aufzusetzen, worauf das Concept auf einen dem Kaufpreise entsprechenden Krepoststempelpapierbogen ins Reine geschrieben wird ¹²⁾. Die Wahl

11) Sw. Bb. X. 1155, 1217 Ann. Bei Errichtung der Kaufkreposturkunden über Vermögensobjecte, welche in den mit Allerhöchster Erlaubniß gestifteten Privatsbanken verpfändet sind, werden besondere in deren Ustaw's enthaltene Regeln beobachtet. (Sw. Bb. X. § 1215. F. X. § 639. F. IX.)

12) Sw. Bb. X. § 605 — 609, 1175. Vergl. Wegener: Das russ. Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat 1837. Das zu Kreposturkunden zu verwendende Stempelpapier in Rußland zerfällt in 24 Sorten:

1)	Von	90 Kop. C.	für Summen von	154 bis	300 Rub. C.
2)	1 Rbl.	80	" " " " " "	301	900
3)	" 3	—	" " " " " "	901	1500
4)	" 4	20	" " " " " "	1501	2000
5)	" 6	—	" " " " " "	2001	3000
6)	" 9	—	" " " " " "	3001	4500
7)	" 12	—	" " " " " "	4501	6000
8)	" 15	—	" " " " " "	6001	7500
9)	" 18	—	" " " " " "	7501	9000
10)	" 21	—	" " " " " "	9001	10,000
11)	" 24	—	" " " " " "	10,001	12,000
12)	" 27	—	" " " " " "	12,001	13,000
13)	" 30	—	" " " " " "	13,001	15,000
14)	" 36	—	" " " " " "	15,001	18,000
15)	" 42	—	" " " " " "	18,001	21,000
16)	" 60	—	" " " " " "	21,001	30,000
17)	" 90	—	" " " " " "	30,001	45,000
18)	" 120	—	" " " " " "	45,001	60,000
19)	" 180	—	" " " " " "	60,001	90,000
20)	" 240	—	" " " " " "	90,001	120,000
21)	" 300	—	" " " " " "	120,000	150,000

eines dem Werthbetrage des Contractes nicht entsprechenden Stempelpapierbogens begründet die Ungültigkeit des Vertrages; es entsteht nur die Frage: ob diese Folge auch mit der Wahl eines, den gesetzlich zu fordernden Werth übersteigenden Stempelpogens verknüpft ist? — Da bei der Wahl eines höheren Werthbogens, als das Gesetz fordert, das Interesse der Krone nicht gefährdet wird, so scheint in solchem Falle dem Vertrage seine Gültigkeit nicht abgesprochen werden zu können¹³⁾. Indes erkennt das russische Recht theils in Rücksicht auf die privilegierte Stellung der Person des Käufers oder Verkäufers, theils auf die besondere Natur des Gegenstandes¹⁴⁾ eine vollständige Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers an. Solche genießen aus der Zahl der privilegierten Personen:

I. gewisse juristische:

- 1) die Universitäten, beim Aufkauf von Vermögensobjecten;
- 2) die den Curatoren der Lehrbezirke untergeordneten Lehranstalten;
- 3) die medicinisch-chirurgische Akademie, die Rechtsschule, das richelieu'sche Lyceum, und das des Fürsten Besborodko, die st. petersburger Commerzschule und die Vormundschafsräthe der Kaiserlichen Erziehungshäuser. Aus der Zahl

II. der Privatpersonen sind befreit vom Gebrauche des Stempelpapiers beim Kauf und Verkauf

- 1) die Bauern der Ostseegouvernements;
- 2) die sibirischen Inorodzen, Kirgisen und Samojeden.

Statt auf Krepoststempelpapier¹⁵⁾ brauchen nur auf einfaches Papier geschrieben zu werden alle Kaufcontracte, durch welche Privatvermögen an

22)	"	450	"	—	"	"	"	"	"	150,001	"	225,000	"	"
23)	"	600	"	—	"	"	"	"	"	225,001	"	300,000	"	"
24)	"	1200	"	—	"	"	"	"	"	300,001	u. f. w.			

Alle Contracte bis auf 150 Rbl. werden auf einen Stempelpogen von 30 Kop. S. geschrieben. Sw. Bb. v. § 122—124. Steuer-G. 48. P. 10, 143, 145, 140, 142, 120, 73, 70. [F. IV. Beilage, Tabelle der Preise des Krepoststempelpapiers. Sw. Bb. v. § 122.]

13) Sw. Bb. v. § 120 eod.

15) Sw. Bb. v. § 150—152. eod.

14) Sw. Bb. v. § 148, 149. [F. VIII.]

die Krone oder an verschiedene Anstalten gelangt¹⁶⁾. Bei den zwischen Privaten und der Krone zu schließenden Kaufcontracten muß stets vorher bestimmt werden, — wer das Krepoststempelpapier beizubringen, und wer die Bezahlung der Krepostposchlin zu übernehmen hat. Bei der Versteigerung ist hierzu stets der Käufer gesetzlich verpflichtet¹⁷⁾, wenn nicht eine Befreiung hinsichtlich der Krepostposchlin ausgesprochen ist.

§ 83. Die Bestandtheile einer Kaufkreposturkunde bilden die Vertragsbedingungen, welche ihrerseits in unumgängliche oder vorgeschriebene und beliebige zerfallen.

Die vom Gesetz geforderten absolut nothwendigen Bedingungen sind:

1) Die Erklärung des Verkäufers, daß er das Verkaufsobject dem Käufer verkaufe, nebst genauer Bezeichnung des Standes und Namens beider Paciscenten¹⁸⁾. In den Kaufurkunden, welche über Vermögensobjecte, die auf dem Wege der Licitation waren entstanden worden, angefertigt werden, sind, — da hier der Eigenthümer des versteigerten Gegenstandes nicht selbst als Verkäufer fungirt, — die Verkaufs- Behörde, so wie die Gründe eines solchen Verkaufs anzugeben¹⁹⁾. Etwas Ähnliches findet Statt bei der Kaufkreposturkunde, in Grundlage welcher die Appanagebauern ein Landstück erstehen, in welcher statt des Käufers das Appanagedepartement als Erwerber genannt werden muß²⁰⁾.

2) Die Angabe, durch welches Rechtsgeschäft das resp. Vermögen auch dem Verkäufer selbst war zugefallen. Dieser Punkt ist von Wichtigkeit für den Fall des Rückkaufes²¹⁾.

3) Die genaue Bezeichnung und Beschreibung des verkauften Gegenstandes. In den Kaufurkunden des vorigen Jahrhunderts finden sich oft hinsichtlich dieses Punktes nur allgemeine Angaben, als: r.44

16) eod. § 155.

17) Sm. Bb. XI. § 1170, 507. Greb.-
G. [§. XIV.] Sm. Bb. X. § 1183.
Sm. Bb. X. § 3812. [§. XIV.
F. B. § 311.]

18) Sm. Bb. X. § 1180.

19) eod. Beilage zu § 1257.

20) eod. Beilage zu § 1186, 1187.

21) Sm. Bb. X. § 1181, 1205.

ТОЛЬКО ОТЫСКАТЬСЯ МОЖЕТЪ ПО ДАЧАМЪ СКОЛЬКО СМЫСЛЕТСЯ; ЧТО НА ЕГО ЧАСТЬ СЛѢДОВАТЬ БУДЕТЪ И. Da nun aber aus solcher Unbestimmtheit Mißverständnisse, oft Streitigkeiten entstanden, so ward durch Ukas vom 24. Juni 1790 die Errichtung derartiger Kaufurkunden gänzlich verboten, — die erwähnte Vorschrift erlassen und durch mehrere nachfolgende Ukasen noch genauer bestimmt²²⁾.

Es ist nämlich:

a. beim Verkaufe eines besetzten Grundstückes das Gouvernement und der Kreis, in welchem dasselbe belegen, anzugeben, so wie die etwa dazu gehörigen Dörfer; die Menge des Ackerlandes, der Wiesen, Wälder und aller Nutzungen in Dessätinen oder Tschetwerten, der Streuländereien (пустоши), welche es enthält, die Zahl der nach der letzten Revision zum Gute verzeichneten Erbbauern ohne Weglassung der mittlerweile etwa gestorbenen, entlaufenen oder zu Recruten abgegebenen. Leibeigene weiblichen Geschlechts, so wie die nach der letzten Volkszählung hinzugekommenen Erbleute sind in der Kaufurkunde nur dann aufzuführen, wenn sie getrennt von den, zur Revision verzeichneten verkauft werden;

b. beim Verkaufe eines nicht besetzten Grundstückes ist in gleicher Weise die Lage, Ausdehnung u. desselben genau zu bezeichnen;

c. beim Verkaufe eines Hofes oder Hauses ist anzugeben der Kreis, das Dorf oder die Stadt (der Stadttheil), ferner die Nummer, unter welcher das Gebäude verzeichnet steht, die Größe des Areals, seine Gränzen u.;

d. ein Gleiches gilt von Buden, Fabriken, Gewerbsanstalten, Mühlen, von Stellen, auf denen Fischfangsgewerbe oder Salzfiedereien sich befinden, wenn sie nur nicht als Accessorien zu einem angesiedelten Lande gehören;

e) werden Leibeigene ohne Land veräußert, so müssen dieselben nebst ihren etwaigen Frauen und Kindern beiderlei Geschlechts in der Kaufurkunde namentlich aufgeführt werden, zugleich mit der Angabe,

22) Vergl. Объ актахъ крѣпостныхъ
г. Москва 1819. § 60; Неро.

ЛИНЪ: Истор. Росс. гражд. зак.
§ 55; Св. Вд. X. § 1206—1210.

ob sie Hofesleute (дворовые люди) oder Ackerbauern (господские крестьяне), ferner ob sie verheirathet oder ledig sind;

4) die Erklärung, daß das verkaufte Vermögen von jeglichem Verbote frei sei²³⁾;

5) der Preis, für welchen es erstanden worden. Das Erforderliche über den Preis ist bereits oben gesagt worden²⁴⁾, hier sind nur noch außer den gesetzlich angeordneten Taxen diejenigen Bestimmungen anzuführen, durch welche in einzelnen Fällen der Preis derjenigen Objecte, für welche keine Taxen angesetzt sind, erkannt werden kann. — Tabellen über die Preisbestimmung in den Kaufurkunden sind von der Gesetzgebung nur hinsichtlich des besetzten und unbesetzten Landes, der Erbleute ohne Land und der Recrutenuittungen, gegeben:

a. der Preis für besetztes Land richtet sich nicht nach dem Umfange (der Zahl der Dessätinen) desselben, sondern nach der Anzahl der, zu diesem Lande angeschriebenen männlichen Leibeigenen und je nachdem das Gouvernement, in welchem dieses Land sich befindet, zu einer der 6 Classen gehört, in welche das Gesetz das ganze Reich behufs des Werthansatzes der Erbbauern und des Landes getheilt hat. — Dasselbe gilt von Erbbauern ohne Land. — Für leibeigene Bäuerinnen und nach der Volkszählung Geborene, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wird im angeführten Falle, und nur wenn sie abgefondert verkauft werden, die Hälfte des für männliche Leibeigene bestimmten Ansatzes²⁵⁾ gezahlt;

b. der Preis für unbesetztes Land wird berechnet nach der An-

23) Sw. Bd. X. § 1180.

24) Vergl. oben §§ 28—30.

25) Sw. Bd. V. Steuer-G. § 363—365. Sämmtliche Gouvernements Rußlands sind in 6 Classen getheilt und jedem Leibeignen und jeder Dessätine Landes in denselben ist ein Minimum des Preises beigelegt, so namentlich in den Gouvernements 1ster Classe für eine Revisionsseele 150 Rbl. Silb. = Muz.

2ter	„	„	„	120	„	„
3ter	„	„	„	105	„	„
4ter	„	„	„	90	„	„
5ter	„	„	„	75	„	„
6ter	„	„	„	60	„	„

zahl der Dessätinen ²⁶⁾, wobei der Bruchtheil einer halben Dessätine für eine ganze mitgezählt wird. — Das Minimum des Preises für die Dessätine richtet sich gleichfalls nach den obenerwähnten 6 Ansätzen. Ist die Größe des Landes nicht zu bestimmen, so muß der Preis dafür nach gutem Gewissen angesetzt werden ²⁷⁾;

c. der Preis von Häusern, Buden und anderm städtischen Vermögen richtet sich nach den für die Städte bestehenden Preistabellen, und darf in keinem Falle unter den Ansat hinabgehen ²⁸⁾;

d. Recrutenuittungen sind mindestens zu 300 Rbl. Silb. zu veranschlagen ²⁹⁾;

e. der Preis für Fabriken, Gewerbsanstalten, Mühlen etc. bildet die Summe der reinen Einkünfte aus ihnen in den letzten 10 Jahren, oder wenn sie noch nicht so lange bestehen, die zehnfachen reinen Einkünfte des letzten Jahres ³⁰⁾. Beim Verkaufe von Immobilien, die in verschiedenen Gouvernements belegen sind, müssen für jedes derselben die Preise einzeln angesetzt werden ³¹⁾.

6) Beim Verkaufe von Erbgleuten ohne Land muß das Land nachgewiesen werden, auf welches sie der Käufer überzusiedeln gedenkt und zugleich die Verpflichtung zur Übernahme der Abgabenzahlung angegeben sein ³²⁾.

§ 84. Allgemeine Formen für die Kaufreposturkunden hat das Reichsgesetzbuch in den Beilagen zu den Zivilgesetzen unter Litt. Б, В, А, die durch den Ukas vom 8. Juni 1738 bereits vorgeschrieben, festgestellt.

26) Circa 2400 □ Faden zu 7 Fuß auf den Faden.

27) Sw. Bd. V. § 366. Steuer-G. In den Gouvernements der 1sten Classe für eine Dessätine Land 10 Rbl. 50 Kop. Silb.

2ten	„	„	„	„	9	„	—	„	„
3ten	„	„	„	„	7	„	50	„	„
4ten	„	„	„	„	4	„	50	„	„
5ten	„	„	„	„	3	„	—	„	„
6ten	„	„	„	„	1	„	50	„	„

28) Sw. Bd. V. § 367 eod.

31) Sw. Bd. X. § 1220.

29) Sw. Bd. V. § 371 eod.

32) eod. § 1181. Vergl. Неволинъ:

30) Sw. Bd. V. § 369. eod.

Исторія Росс. Гражд. зак. § 405.

Außer diesen Formen³³⁾ hat auch die Praxis mehrere ausgebildet, z. B. für den Verkauf von hölzernen Gebäuden zum Zwecke ihrer Niederreißung, für den Verkauf von Gehölzen zum Abholzen und zur Wegfuhr³⁴⁾.

Von der Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen hängt namentlich die Gültigkeit des ganzen Kaufcontractes ab, daher ihre genaue Befolgung unerlässlich ist³⁵⁾.

§ 85. Ferner sind bei der Abfassung der Kaufkreposturkunden, nämlich bei der Verzeichnung derselben in das Unterlegungsbuch (докладная записка), noch bestimmte Gebühren zu erheben, nämlich:

- 1) die f. g. Krepostposchlin,
- 2) die Canceleigebühren,
- 3) die zur Publication des abgeschlossenen Kaufcontractes in in den Senatsanzeigen erforderlichen Gelder³⁶⁾.

Die Krepostposchlin beträgt 4 pSt. vom Kaufpreise und wird von jedem nach der Krepostform zu schließenden Kaufcontracte erhoben³⁷⁾. Doch existiren auch hier Befreiungen, die theils durch die Eigenschaft des Kaufgegenstandes, theils durch die, einzelnen Personen und Anstalten ertheilten Privilegien bedingt sind. — Demnach sind aus dem einen oder andern Grunde von der Krepostposchlin befreit alle Kaufcontracte:

a. über neuerbaute Häuser in den Städten, Flecken und Kronsdörfern (mit Ausnahme der Residenzen und der, besondere Pri-

33) Vergleiche die Formen für den Verkauf 1) der bevölkerten Pändereien (Sw. Bd. X. Beilage zum § 1175); 2) der Häuser (eod.); 3) der Leibeigenen ohne Land (eod.); 4) der Immobilien an das Appanage-Departement (eod. Beilage zu § 1186); 5) der Güter auf dem Wege der Licitation (eod. Beilage zu § 1257; Sw. Bd. XI. Beilage zu § 507. Greb.-G. (F. XIV.); 6) der Immo-

bilien an die Baucommission der heiligen Erlöser-Kirche in Moskau. Vergl. Агасъ in der oben citirten Schrift § 107.

34) Vergl.: Объ актахъ крепостныхъ и. Москва 1819. Ч. I. Отд. II. Formen. Sw. Bd. X. § 647.

35) Sw. Bd. X. § 646 und folgende.

36) Sw. Bd. X. § 612, 615, 670 etc.

37) Sw. Bd. v. § 359. Steuer-G.

collegien genießenden Städte), während der ersten Hälfte der, diesen Gebäuden zugestandenen Freiheit von den Naturallasten ³⁸⁾;

b. über ein Vermögen, das aus dem Privatbesitz in die Hände der Krone übergeht;

c. die der Bauern, welche zu einem zur Licitation gestellten Vermögen angeschrieben sind und sich durch Bezahlung der darauf haftenden Schulden mit dem Lande frei kaufen ³⁹⁾;

d. die der Kronsch-Lehranstalten und des geistlichen Ressorts beim Kaufe von Vermögensobjecten;

e. die Collegien der allgemeinen Fürsorge beim Ver-
kaufe der bei ihnen verpfändeten und nicht ausgelösten Gegenstände,
so wie die der menschenfreundlichen Gesellschaft bei Ankäufen;

f. die der Kaiserlichen Erziehungshäuser beim Kauf so-
wohl als beim Verkauf jeglichen Vermögens; gleichfalls einige andere
Wohlthätigkeitsanstalten ⁴⁰⁾. Endlich

g. die der Beamten des Bergressorts beim Kaufe und Verkaufe
von Häusern, welche in den, zu diesem Ressort gehörenden Städten und
Dörfern belegen sind ⁴¹⁾.

Die Cancelliegebühren dagegen werden stets und von jedem
Kaufcontracte mit 3 Rbl. Silb. erhoben, von denen nur die Lehran-
stalten, so wie die im Bergressort Dienenden in denjenigen Fällen,
wo sie der Krepostposchlin enthoben sind, befreit worden ⁴²⁾.

§ 86. Außerdem gelten noch einige besondere Bestimmungen hin-
sichtlich:

1) der, auf der orenburgschen u. Linie bis zum bekannten Ver-
bote gekauften oder eingetauschten Kalmücken und andern Asiaten —

38) Die Privilegien der Freiheit von
Cinquartirungslasten werden gesetz-
lich ertheilt: a) den steinernen Ge-
bäuden auf 8 Jahre; b) solchen
mit einem hölzernen Aufbau auf 6
Jahre; c) den hölzernen Häusern mit
einem steinernen Fundamente auf 5
Jahre; — für vorerwähnte Häuser
vom Beginn des Fundamentbaues
ab; d) hölzernen Häusern ohne stei-

nerne Fundament auf 4 Jahre, vom
Anfang des Baues gerechnet.

39) Sw. Bd. V. § 346—348 (F. X, XI.)
Steuer-G.

40) Sw. Bd. V. § 352. (F. XI, XII,
XIII, XVI.) 353. (F. VI.) 354.

41) Sw. Bd. V. § 358 eod.

42) Sw. Bd. V. § 403, 404 eod.; Sw.
Bd. VII. § 339. Berg-G.

in sofern die Kaufurkunde hier nur in der Umschreibung des, dem Verkäufer von der orenburgschen Gränz-Commission ausgestellten Zeugnisses auf den Namen des Käufers besteht, mit Angabe der Benennung und des gegenwärtigen Alters des Verkauften, wobei nur die Canceleigebühen erhoben werden ⁴³⁾;

2) der Handels- Seefahrzeuge, über die ein Kauf zwischen russischen Unterthanen und Ausländern, welche nicht zum Handelsstande hieselbst verzeichnet sind, geschlossen wird:

a. Es muß in Betreff der aus Kronsholze erbauten und mit dem Kronstempel versehenen Fahrzeuge das von der Forstverwaltung zu ihrem Bau ertheilte Billet, mit der Bescheinigung der Polizei, daß die vorschriftmäßigen Gebühren eingezahlt worden, falls sie nicht schon früher entrichtet waren, der Krepostexpedition vorgewiesen werden ⁴⁴⁾.

b. Es müssen vor der Ausfertigung der Kaufkreposturkunde über Handels- Seefahrzeuge alle Schiffs-Documente, als der Beilbrief, der Zollamts-Paß u. der Krepostexpedition vorgewiesen werden, und — falls das Fahrzeug von einem Ausländer gekauft wird, — von derselben ins Departement des auswärtigen Handels des Ministeriums der Finanzen, zur Verhütung jeglichen Mißbrauches, abgeschickt werden ⁴⁵⁾.

c. Der Kaufcontract wird durch eine gewöhnliche Kaufkreposturkunde (*кучая купюры*), oder, — falls ein Ausländer der Käufer ist, — durch eine besondere Kaufkreposturkunde (*купюры*) geschlossen ⁴⁶⁾.

d. Die gewöhnliche Kreposturkunde wird nach der Größe des Preises, welcher vom Käufer und Verkäufer auf Ehre und Gewissen anzugeben ist, auf den entsprechenden Krepoststempelpapierbogen geschrieben, und dabei die Krepostposchlin nur mit 1% erhoben. Die besonderen Kaufkreposturkunden (*купюры*) sind auf einen Bogen zu 90 Kop. S. zu schreiben ⁴⁷⁾.

43) Sw. Bd. x. § 1211.

44) Sw. Bd. VIII. § 733. Forst-G.

45) Sw. Bd. XI. § 696, [F. XIV.], 703 [F. VI.], 704. S.-G. Bei dem Verkaufe eines Fahrzeuges im Auslande ist als eine Besonderheit zu bemerken, daß die betreffende russische

Mission die Erklärung abzufordern hat, es sei der bedungene Preis ein pretium verum. (Sw. Bd. XI. § 701—703. S.-G.)

46) Sw. Bd. x. § 694, 699, 704, 705, 700.

47) Sw. Bd. XI. § 698, 699, 704. S.-G.

§ 87. Alle übrigen, außerdem für die Kreposturkunden vorgezeichneten Formalien hat der Kaufcontract mit den übrigen ähnlichen Rechtsgeschäften gemein, und es wäre hier als Besonderheit nur Folgendes anzuführen:

1) daß alle Kaufurkunden über ein Vermögen, das auf Antrag des Vormundschaftrathes wegen nicht erfolgter terminmäßiger Auslösung war versteigert worden, diesem Rathe zur Unterschrift zugesandt werden müssen, und erst nachdem einer von den Ehrencuratoren dieser Behörde dieselben unterzeichnet, sie allendlich ausgeführt werden können ⁴⁸⁾).

2) Nach Beendigung aller Formalien bei der Anfertigung der Kaufurkunde wird dieselbe dem Verkäufer gegen Quittung im Krepost- (Corroborations-) Buche, behufs der Übergabe an den Käufer, ausgehändigt ⁴⁹⁾ und solches gleichfalls ebendaselbst vermerkt. Beim Kaufe von Ländereien durch Appanage-Bauern aber wird im Krepostbuche statt des eigentlichen Käufers der Name des, von dem Appanage-Departement bevollmächtigten abdelegirten Beamten des resp. Appanage-Comptoirs verzeichnet ⁵⁰⁾. Bei der Versteigerung der, in dem Vormundschaftrathe der Kaiserlichen Erziehungshäuser verpfändeten Vermögensobjecte soll demselben die Kaufurkunde zum Behufe der Empfangs-Quittung im Krepostbuche mit diesem zugestellt werden, vom Vormundschaftrathe aber wird die Kaufurkunde wieder gegen Quittung in der Versteigerungsacte dem Käufer ausgehändigt ⁵¹⁾.

3) Haben die Kreposterpeditionen oder die Behörden, bei denen selbige bestehen, nach vollzogenem Kaufe nicht selten sich mit andern Behörden noch in Relation zu setzen. Mit dem Cameralhose z. B. in Betreff der Umschreibung der Bauern; mit den Creditanstalten u., — welchen eine Copie der Kaufurkunde über die, auf ihren Antrag verkauften Vermögensobjecte, und das Reversale des Käufers hinsichtlich

48) Sw. Bd. XI. § 1170. Cred.=G. (F. XIV.)

49) Bei einer Versteigerung im Laufe von 3 Tagen, von dem Communicat über die Errichtung der Kaufkreposturkunde an

gerechnet. Vergl. Sw. Bd. X. § 3812. (F. XIV. L.=B. § 311.)

50) Sw. Bd. X. § 614, 1187. (F. I.)

51) Sw. Bd. XI. § 1170. Cred.=G. (F. XIV.)

der für den Verkäufer übernommenen Schulden-Zahlung ic. übersandt werden muß⁵²⁾. Ist das Vermögen in einem andern Gouvernement belegen, so wird zugleich der dortigen Civilpalate behufs der Wahrnehmung des gesetzlichen Verfahrens Mittheilung gemacht⁵³⁾; was aber in Betreff der, in der Reichsleihbank verpfändeten Vermögens-objecte, die sowohl mit Übertragung der Schuld auf den Käufer verkauft, als mit Weiterverpfändung von Seiten des Käufers versteigert sind, der Reichsleihbank selbst obliegt⁵⁴⁾.

Zweites Capitel.

Von der Abfassung der bloß producirten und attestirten Kauf = Urkunden.

§ 88. Außer den Kaufcontracten, welche nach der Krepostform zu Stande kommen müssen, sind nunmehr die anzuführen, für welche die gerichtliche Producirung vorgeschrieben ist⁵⁵⁾, oder welche nach willkürlich gewählten Formen geschlossen, aber zur Sicherheit der Pariscen-ten von ihnen vor Gericht producirt werden können.

Die Producirung und Attestirung der schriftlichen Kaufcontracte ist dieselbe, wie für alle übrigen in derselben Weise abzuschließenden Verträge⁵⁶⁾, und bietet, außer in einigen wenigen Fällen, keine Besonderheit dar. Als solche wäre etwa hervorzuheben:

1) daß alle, auch der bloßen Producirung unterliegenden, oder nach dem Ermessen der Privaten zur bloßen gerichtlichen Attestirung vorzustellenden Kaufcontracte auf einen, dem Werthe des ver-

52) eod. § 537. [§. XIV.] eod. Sw. Bd. XIII. § 465. [§. XIV.] Ustaw der allgemeinen Fürsorge.

53) Sw. Bd. X. § 615. (§. IX.), 1199, 1207, 616, 1216. (§. XV, 1.), 639; Sw. Bd. XI. § 310, 311. Greb.=G.

54) Sw. Bd. XI. § 516. (§. XIV.) Greb.=G.

55) Cf. § 65 dieser Abhandlung.

56) Sw. Bd. X., B. II. Abschn. II. Cap. V.

kaufsten Gegenstandes entsprechenden Krepoststempelbogen geschrieben sein müssen⁵⁷⁾;

2) daß der Verkauf der, zum Bergreßort gehörenden, zur lebenslänglichen Nugnießung verliehenen Ländersantheile stets in der Polizei-Abtheilung des örtlichen Fabrik-Comptoirs verzeichnet werden muß⁵⁸⁾.

3) Bei der Attestirung der Kaufcontracte über Fluß- und Seefahrzeuge, geschlossen zwischen Unterthanen Rußlands, sind dem Mäkler vorzuweisen:

a. bei der Veräußerung von Seefahrzeugen die bei deren Bau über sie ausgegebenen Schiffsdocumente;

b. beim Verkaufe von Flußfahrzeugen ein Zeugniß der Landpolizei, daß sie nicht aus Kronsholz waren gebaut worden, was auch von den Seefahrzeugen gilt. War aber solches der Fall und der Verkauf ward mit einer nicht privilegirten Person geschlossen: so sind die, von der Forstverwaltung hierüber ausgestellten und von der Landespolizei über geschene Einzählung der Forstgelder attestirten Zeugnisse beizubringen⁵⁹⁾.

Auch dürfte nicht unerwähnt gelassen werden, daß beim Verkaufe von Fahrzeugen eine Kaufurkunde nicht weiter angefertigt wird, sondern daß nur auf der, beim Bau dem See-Fahrzeuge beigegebenen Urkunde der Verkäufer den Verkauf zu bemerken hat mit Angabe der Person, an welche, und des Datums, an dem das Fahrzeug verkauft worden; was im Inlande von den Mäklern, im Auslande aber von den Consuln oder, wo solche fehlen, von den resp. Behörden, zu attestiren ist. Die dabei von den Mäklern zu erhebende Gebühr beträgt 3 Rbl. Silb.⁶⁰⁾.

§ 89. Alle, hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes von Waaren geschlossenen Verträge⁶¹⁾ werden entweder nur den Mäklern pro-

57) Sw. Bd. V. § 111. P. 3. Steuer-G.

58) Sw. Bd. VII. § 302 u. Berg-G.

59) Vergl. § 86 dieser Abhandlung;
Sw. Bd. VIII. § 745 — 747, 761.
Forst-G.

60) Sw. Bd. XI. § 697, 704 u. a.

61) Vergl. Bunge: Darstellung des heutigen russischen Handelsrechts, mit Rücksicht auf die deutschen Ostseeprovinzen. Riga 1829.

ducirt und sind in diesem Falle auf eine besonderes, für Negotianten bestimmtes Stempelpapier, je nach dem Werthe des Geschäfts zu schreiben⁶²⁾, oder kommen unter Mitwirkung der Mäkler zu Stande, denen für beide Fälle besondere Vorschriften gegeben sind⁶³⁾.

Über jedes Kaufgeschäft, welches namentlich durch die Vermittelung eines Mäklers geschlossen wird, muß derselbe eine Urkunde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigen, welche die Namen der Contrahenten, den Tag des Abschlusses, den Preis und die Benennung, auch die Qualität und Quantität der Waaren, die Zeit des Empfanges dieser, ferner die Zeit und wohl auch den Ort der Zahlung und sonstige Nebenabmachungen enthalten soll. — Beide Exemplare dieser Urkunde, die man Schlusßzettel zu nennen pflegt, — sollen auf einen Stempelpapierbogen zu 15 Kop. Silb. geschrieben und von beiden Contrahenten unterzeichnet sein, und zwar vom Verkäufer: daß die Waare nach den, im Schlusßzettel bezeichneten Bedingungen von ihm verkauft sei; — vom Käufer aber: daß er dieselbe erstanden habe⁶⁴⁾. Die Mäkler haben ferner die Obliegenheit, die von ihnen geschriebenen Schlusßzettel in die Mäklerbücher einzutragen, während durch die erfolgte Annahme jener Zettel die verbindliche Erklärung der Einwilligung der Contrahenten ausgedrückt wird⁶⁵⁾. Die vom Mäkler und von den Contrahenten unterzeichneten Schlusßzettel gelten als unverwerfliche Urkunden, selbst falls die Mäkler aus Nachlässigkeit die Schlusßzettel in die Mäklerbücher nicht eingetragen haben sollten; gleiche Beweisraft haben die beglaubigten Abschriften der Schlusßzettel aus den erwähnten Büchern⁶⁶⁾. Für ein jedes derartige Geschäft erhalten

62) Für die Summe bis 1500 wird erfordert ein Stempelpapierbogen zu 15 Kop., von 1501—3000 Rbl. ein Werthbogen von 30 Kop., von 3001 bis 6000 ein Werthbogen von 60 Kop., für jede höhere Summe ein Werthbogen von 90 Kop. Sw. Bb. XI. § 2161. S. G.; Sw. Bb. V. § P. 5. Steuer-G.

63) Sw. Bb. XI. § 2224 u. folg. S. G.

64) Sw. Bb. XI. § 2253, 2254. S. G.

65) eod. § 2255, 2256.

66) Sw. Bb. XI. § 1475 — 1478. — In der Anmerkung zum § 1419 der Civilgesetze geschieht des pactum de vendendo in Handelsangelegenheiten, welches nach der, in den Handelsgesetzen angegebenen Ordnung abgefaßt und bei den Mäklern producirt werden muß, Erwähnung. So

die Mäkler ein bestimmtes Honorar, die Börsenmäkler dagegen, die s. g. Courtage-Gelder, welche $\frac{1}{2}$ von der Summe des Kaufgeschäfts betragen, und zu gleichen Theilen vom Käufer und Verkäufer zu entrichten sind, wobei die Krone, wie bei allen Handelsgeschäften, nicht participirt. — Diese, den Mäklern zukommenden Courtage-Gelder pflegen sie nicht gleich nach beendeten Geschäfte, sondern jährlich auf einem Male, nach den von den Mäklern eingereichten Rechnungen, die dann nicht angestritten werden dürfen, — zu beziehen und genießen in Betreff ihrer bei ausgebrochenem Concurse ein Vorzugsrecht⁶⁷⁾.

§ 90. Der Verkauf der Actien und der Billete der Reichs-Schuldentilgungs-Commission geschieht vermittelt einer Cessionsaufschrift (уступочная или передаточная надпись). — Von einer solchen Cession ist, was die Actien anlangt, stets die Actienverwaltung zu benachrichtigen, welche das Erforderliche hierüber in besonders dazu bestimmte Bücher einträgt⁶⁸⁾, während die Cession der Billete der Reichs-Schuldentilgungs-Commission in den Comptoirs der Commerzbank zu Stande kommt, oder, wo solche fehlen, in den Cameralhöfen, im Auslande aber bei den Consulen unter Beglaubigung der diplomatischen Missionen⁶⁹⁾. Obwohl die Attestirung solcher Cessionen in einer, von den allgemeinen Regeln etwas abweichenden Weise vor sich geht: so glauben wir dieselbe doch übergehen zu dürfen, da sie nicht für den Kauf allein festgesetzt ist.

§ 91. Endlich werden Käufe von Wechseln gleichfalls und zwar durch Cessionsaufschriften nach den Handelsgesetzen geschlossen und bedürfen nicht weiter einer gerichtlichen Producirung und Attestirung, bieten auch für den Kaufcontract keine Besonderheit dar⁷⁰⁾. Was

weit und bekannt ist, spricht indeß der Handelsstatut nirgends von einem derartigen Vertrage. — Es könnte wohl sein, daß dergleichen pacta gleich den Waarenkaufcontracten zu Stande kommen, nämlich daß auch sie den Mäklern zugewiesen werden müssen, — allein natürlich nur unter Aufstellung der wesentlichen Bedingungen, —

mit Vorbehalt der Bestimmung der übrigen beim Abschlusse des Kaufes selbst.

67) Sw. Bd. XI. § 2266—2271. S.-G.

68) Sw. Bd. X. § 1866. P. 1.

69) Sw. Bd. XI. § 118—125. S.-G.

70) Vergl. 1) Дильтей: Начальные основания вексельного права, Россійскаго въ особенности и,

den Kauf der Fonds und namentlich der ausländischen anlangt: so wird er nach den besondern für sie festgesetzten Regeln geschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wirkungen des vollständig abgeschlossenen Kaufcontracts.

§ 92. Was die Wirkungen eines vollständig abgeschlossenen Kaufcontractes betrifft, so giebt es scharfe und wichtige Unterschiede einerseits zwischen dem römischen Rechte und den, auf dessen Grundlagen beruhenden Gesetzgebungen, und andererseits dem russischen Rechte. Nach röm. Recht geht in der Regel, falls nichts Anderes von den Contrahenten bestimmt ist, vom Augenblicke der vollständigen Abschließung eines Kaufcontractes, außer der daraus entstehenden Verbindlichkeit zur Erfüllung desselben, die Gefahr auf den Käufer über, d. h. der Verkäufer hat, wenn ein Verkaufsobject ohne seine Schuld durch irgend ein Ereigniß zufällig verdirbt, vernichtet wird, oder abhanden kommt, oder Schaden leidet, dem Käufer deshalb nichts zu vergüten. Zugleich aber kommen dem Käufer auch die Nutzungen des Kaufobjectes und dessen zufällige Verbesserung zu gut. Nach russischem Recht entsteht aus einem vollständig abgeschlossenen Kaufcontracte bloß die gegenseitige Verpflichtung, den Contract zu erfüllen⁷¹⁾. Der Übergang der Gefahr und der Nutzungen der verkauften Sache vom Verkäufer auf den Käufer aber kann, wenn nicht besondere Bedingungen zwischen den Contrahenten Statt gefunden haben, nur mit der Übertragung des Rechts selbst an der verkauften Sache vom Ver-

Москва 1817. 2) Собрание узаконений о векселях и. С. Пб. 1820.

3) Соминъ: Собрание узаконений о векселях и. С. Пб. 1826.

71) Ст. Рб. X. § 1288, 1289.

käufer an den Käufer erfolgen, so daß in einem gewissen Moment bloß derjenige die Gefahr und die Nutzung der verkauften Sache zu tragen hat, welcher als Eigenthümer der Sache zu betrachten ist.

§ 93. Die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Kaufcontractes ist schon nach dessen Begriff dem Gegenstande derselben nach für den Käufer und für den Verkäufer verschieden. Die nähere Bestimmung des Inhalts der Verpflichtungen, welche aus dem Kaufcontract entstehen, überläßt unsere Gesetzgebung, ihrem Principe treu, theils den gegenseitigen Verabredungen der Contrahenten, theils, in Ermangelung solcher Verabredung, dem Gewohnheitsrechte, namentlich bei Handelsgeschäften. Daher werden wir bei der Darstellung der Verhältnisse der Contrahenten in Folge eines Kaufcontractes, unserem Plane gemäß, uns bloß auf die Hinweisung jener wenigen Bestimmungen der Gesetzgebung beschränken, welche die gegenseitigen Bedingungen der Contrahenten und die Bestimmungen der Gewohnheitsrechte ergänzen und vertreten.

§ 94. 1) Von den Verpflichtungen des Verkäufers.

In Folge des Kaufcontractes verpflichtet sich der Verkäufer die verkaufte Sache in einer, durch die Gesetze bestimmten Form, am gehörigen Orte, zur gehörigen Zeit, mit den ausbedungenen Eigenschaften, dem Käufer zu übertragen.

a. Die Übergangs-Arten des verkauften Vermögens sind nach unserer Gesetzgebung nicht dieselben für bewegliche und unbewegliche Sachen. Die Übergabe des unbeweglichen Vermögens geschieht durch die Einführung (вводъ) des Käufers in den Besitz desselben und durch die darauf folgende Zusage (отказъ) zu Gunsten des Käufers⁷²⁾. Die Übergabe beweglicher Sachen dagegen erfolgt entweder durch Einhändigung, oder durch das Gelangen derselben in die Disposition des Käufers⁷³⁾, mitunter sogar auf eine symbolische Art, d. h. durch die Übergabe nicht des Gegenstandes selbst, sondern bloß der zum Beweise des Eigenthumsrechtes dienenden Documente⁷⁴⁾. So gehen Schiffe vom Verkäufer auf den

72) Sw. Bb. x. § 1275.

73) Sw. Bb. x. § 1262.

74) Sw. Bb. XI. § 694, 697. S.-G.

Käufer über durch die bloße Übergabe der Schiffsdocumente; Waaren durch das f. g. Auflegen von Waarenzeichen auf selbige oder durch die Versendung von Conossementen⁷⁵⁾. Einige Sachen können sogar nur symbolisch übertragen werden, so z. B. die Rechte, welche in Actien, Fonds und in Wechseln enthalten sind, und zwar nur durch Übergabe der Urkunde selbst, welche die Fonds, Wechsel u. s. w. beweisen, mittelst einer Cessions-Aufschrift⁷⁶⁾.

Anderer Sachen können nie symbolisch übergeben werden; so z. B. das Recht auf den Empfang von Geld aus der Reichs-Schuldenstilgungs-Commission auf dem Schuldscheine selbst, indem dieselben vom Verkäufer auf den Käufer nicht anders übergehen können, als durch einen Transfert der Capitalien in dem Reichs-Schulden-Buche unmittelbar auf den Namen des Käufers, in Folge der schriftlichen Erklärung des Verkäufers, daß der resp. Schuldschein von ihm veräußert sei. — Dabei wird dem Käufer über das Capital, welches in solcher Weise auf seinen Namen übergeführt worden ist, ein neuer Schein ausgestellt und zwar entweder über das ganze Capital oder nur über einen Theil, je nach der Ausdehnung und dem Umfange, in welchem die Überführung erfolgte⁷⁷⁾. Da aber alle diese Übertragungsformen der Verkaufsobjecte keine Eigenthümlichkeiten hinsichtlich des Kaufcontractes selbst darbieten, — so beschränken wir uns auch hier bloß auf folgende Bemerkungen:

α. bei Mobilien, welche der Ausmessung oder dem Gewichte unterliegen, muß sowohl die Übergabe als auch der Empfang derselben unter Benutzung der gesetzlich vorgeschriebenen Maße und Wagen geschehen⁷⁸⁾ und

β. bei der Licitation werden dem Käufer die Mobilien bloß auf ein, in dem Auctionsbuche ausgestelltes Reversale ausgeliefert⁷⁹⁾.

§ 95. h. Was ferner den Ort betrifft: so muß das Verkaufsobject dem Käufer an einem solchen Orte übergeben werden, wel-

75) cod. § 1777, 1783.

76) Sw. Vb. X. § 1866. P. 1.; Sw. Vb. XI. § 450—465. (S. VI.) S. O.

77) Sw. Vb. XI. § 118—138.

78) Sw. Vb. X. § 1267.

79) cod. § 346. Stich-Verord. (S. XIV.)

mer entweder durch die Gesetze oder die Praxis bestimmt ist. Bei jeder andern Übergabe wird die Obligation nicht als erfüllt angesehen.

c. Dasselbe gilt hinsichtlich der Zeit der Übertragung des Kaufobjectes. — Bei dem Verkaufe der Kronsgüter ohne baares Geld müssen sowohl die Zeit, als die Nebenumstände der Übertragung durch eine besondere Convention bestimmt sein⁸⁰). Wenn die Obligation nicht zum Termin von Seiten des Käufers erfüllt worden ist: so wird von ihm außer den gesetzlichen Zinsen noch die gesetzliche oder verabredete Pön (ушереѣна) nach den allgemeinen Regeln beigetrieben⁸¹).

d. Der Verkäufer ist verpflichtet, unbedingt dasjenige Vermögen, welches Gegenstand des Kaufcontractes war, und kein anderes⁸²) zu übergeben. Folglich muß der Verkäufer (wie sich das röm. Recht ausdrückt) seine Verbindlichkeiten nicht bloß materiell, sondern auch formell erfüllen, d. h. so lange es möglich, ist der Verkäufer nicht berechtigt, statt des verkauften Gegenstandes einen anderen zu liefern, oder Entschädigung anzubieten⁸³). Wenn eine bestimmte Sache als Species verkauft ist, so muß dieselbe in dem Zustande übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit der Schließung des Kaufgeschäfts befand. Ist es aber dem Verkäufer durch irgend welche Umstände unmöglich geworden, die verkaufte Sache vollständig oder in dem Zustande, in welchem sie beim Kaufgeschäfte sich befunden, zu stellen, so ist er, falls nichts Anderes verabredet worden war, zu einer Entschädigung verpflichtet. So kann z. B. beim Rückkauf der Stammgüter das Vermögen vom Rückkäufer in seiner Gesamtheit, d. h. ohne alle Schmälerung seit der Zeit des Überganges des Stammgutes in eine andere Familie, gefordert werden⁸⁴). Wenn ein Gattungsvermögen mit der Angabe der Probe, der Güte u. s. w. ver-

80) eod. § 1249.

81) Sw. Bd. X. § 2038, 2040, 2058, 2259, 2072, 2093, 2054, 1333.

82) eod. § 1202 (сего самого имущества).

83) eod. § 1866. P. 2.

84) Sw. Bd. X. § 1133. Ufas vom 19.

Decbr. 1809. (19692) Th. II. Art. 39. (Не вывозя въ другія мѣста людей, скота и прочаго, что принадлежитъ къ цѣлости имѣнія.) Sw. Bd. XI. § 493. (X. XIV.) Erdb.-G.

kauft wird, so muß dem Käufer ein, zu derselben Gattung gehöriges Vermögen nach der verabredeten Probe, von derselben Güte geliefert werden⁸⁵⁾. Hinsichtlich der Handwerker ist besonders hervorzuheben: daß falls eine alte Sache statt einer neuen und eine für die andere übergeben wird, sie außer der Verpflichtung zur Entschädigung noch der Criminalstrafe, wie für Betrug unterliegen⁸⁶⁾. — Es versteht sich von selbst, daß mit dem Hauptvermögen auch dessen Accessorien überliefert werden müssen, z. B. mit der Waare die Fässer, — mit Landgütern auch die Gebäude u. s.⁸⁷⁾.

§ 96. Da der Gegenstand des Kaufcontractes das eigene Vermögen des Verkäufers sein muß: so versteht es sich von selbst, daß der Verkäufer für die Existenz des angeblichen Rechtes auf das Vermögen, als für eine juristische Eigenschaft desselben, zu verantworten hat. Daher muß der Verkäufer im Fall der Eviction des verkauften Vermögens dem Käufer den Preis des evincirten Vermögens zurückerstatten⁸⁸⁾. Dabei entsteht nun die Frage: welche Bedeutung die in den Krepost-Kaufcontract aufgenommene Evictionsleistung hat. Nach der russ. Gesetzgebung ist einer solchen Verabredung nicht der Sinn beizulegen, als ob die Evictionsleistung nicht Statt finde, falls sie bei der Kauf-Krepost-Urkunde nicht war stipulirt worden, oder als ob das Vermögen, welches dem Käufer übertragen worden war, nicht evincirt werden könne, falls die Bedingung der Evictionsleistung in die Kreposturkunde aufgenommen war. Abgesehen davon, daß im Fall des wissentlichen Verkaufs fremden Vermögens auch ohne eine Evictions-Verabredung dem Käufer der Kaufpreis zurückerstattet und alle aus der Eviction entstandenen Nachteile (Schäden und Kosten) ersetzt werden müssen, weil hier die Bestimmungen des Criminalcodex über den, durch das Verbrechen verursachten Schaden Anwendung finden⁸⁹⁾, bemerken wir noch Folgendes:

85) Sw. Bd. X. § 1263, 1266, 1270 1274.

86) cod. § 1272. (F. VI.) Grim.-Cober.

87) Sw. Bd. X. § 3854, 3855 (F. XIV.); Sw. Bd. XI. § 2355. B. 1. (F. VI.) §. 3.

88) Sw. Bd. X. § 1164 (F. VI.), 1165 (F. VI.), 1167, 1168, 1170 (F. VI.), 1264.

89) Sw. Bd. X. § 1164, 1170 (F. VI.) u.; § 62—66. Grim.-C.

1) daß der bonae fidei possessor verpflichtet ist, das Vermögen dem Eigenthümer zurückzugeben, mit Ersatz desjenigen Schadens, welcher diesem durch die bonae fidei possessio verursacht worden war⁹⁰⁾;

2) daß im Fall der Unkenntniß des Verkäufers darüber, daß er auf das Verkaufsobject kein Recht habe, für ihn die Verbindlichkeit entsteht, den Kaufpreis des evincirten Vermögens zu erstatten⁹¹⁾, wenn auch keine specielle Evictionsverabredung Statt gefunden hatte. Obgleich aber die Evictionsverabredung keine wesentliche Bedeutung in der russ. Gesetzgebung hat, so kann man doch auf der andern Seite nicht sagen, daß sie entbehrlich sei, weil die Gesetze in gewissen Fällen sogar ausdrücklich vorschreiben, daß man die Contrahenten an die Eviction erinnern solle⁹²⁾. Wie es scheint, so hat die Eviction nach russ. Rechte hauptsächlich eine proceßrechtliche Bedeutung, d. h. der Verkäufer übernimmt die Verpflichtung den Käufer vor Allen, welche auf das verkaufte Vermögen etwa dingliche Rechte haben, sicher zu stellen, oder — was dasselbe ist, — in dem Prozesse Rede zu stehen, falls der Käufer auf Grundlage der Evictions-Abmachung von der Proceßführung sich wollte lossagen wollen⁹³⁾. In einigen Fällen jedoch hat die Verabredung über die Evictions-Leistung eine rein materielle Bedeutung, wenn der Verkäufer die dem Käufer durch eine Statt gehabte Eviction verursachten Schäden und Nachtheile erstatten muß, wozu er, wenn eine derartige Verabredung nicht Statt gefunden hatte, nicht verpflichtet gewesen wäre, z. B. im Falle des nicht wissentlichen Verkaufes eines ihm nicht gehörenden Vermögens, oder eines streitigen Objectes, welches ihm (dem Verkäufer) durch richterliches Erkenntniß noch nicht war zugesprochen worden. — Sonach hat der Verkäufer im Falle einer Eviction, außer der vollständigen Rückgabe des etwa erhaltenen Kaufpreises, dem Käufer allen Schaden und Nachtheil zu ersetzen, wenn von seiner Seite eine Fälschung begangen war, oder er bei Schließung des Kaufcontractes die

90) § 1. (R. XV, 1.) Verordnung über den Schadenersatz.

91) Sw. Bd. X. § 1150. P. 2. § 3812. (R. XIV. 2. B. § 198—200.)

92) Sw. Bd. X. § 1150 P. 1.

93) eod. § 1182.

Verpflichtung zur Evictionsleistung übernommen hatte. — Beim Kaufe von Mobilien ist es dem Käufer freigestellt, wenn der Verkäufer ihm unbekannt ist, oder nicht eben gut beleumbet ist, von demselben eine Bürgschaft dafür zu verlangen, daß das Kaufobject ihm eigenthümlich gehöre. — Eine solche Bürgschaft hat die Bedeutung, daß die Bürgen die Verpflichtung des Erfases für den Fall übernehmen, wenn der Käufer bei etwaiger Eviction vom Verkäufer nicht vollständig entschädigt würde ⁹⁴⁾.

§ 97. Außer dieser positiven Verpflichtung hat der Verkäufer auch noch eine negative, nämlich den Kaufpreis vom Käufer ohne Schwierigkeit zu empfangen. Direct ist dies nur ausgesprochen für die Beamten bei der Auction, aber kein Grund vorhanden, eine solche Bestimmung nicht auch auf alle Verkäufer auszudehnen ⁹⁵⁾. Ob der Verkäufer dagegen den Preis vor dem verabredeten Termin anzunehmen verpflichtet sei, ist nicht bestimmt.

§ 98. Haben Mehrere (z. B. Erben) eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so müssen alle zusammen pro rata auf Erfüllung belangt werden, wenn nicht etwas Anderes von ihnen festgesetzt worden war ⁹⁶⁾, oder wenn sie nicht unter dem Namen einer Handlungsfirma contractirt hatten ⁹⁷⁾, da in allen diesen Ausnahmefällen Jeder in solidum, ja sogar correaliter, belangt werden kann. Ebenso können, wenn eine Waare an Mehrere gemeinschaftlich verkauft ist, nur alle zusammen als Glieder einer Handelsgesellschaft, unter ihrer Handlungsfirma, auf Erfüllung klagen. Wäre aber eine Sache aus Versehen oder aus Unredlichkeit Mehreren verkauft worden, von denen Jeder selbige allein zu kaufen vermeinte, z. B. falls zwei Personen, die eine vom Principal, die andere von dessen Commis dieselbe Waare erhandelt hatte, so können beide Käufer die Erfüllung in solidum fordern, aber unter der Modification, daß der frühere Käufer den Vortzug hat, der andere aber vom Verkäufer entschädigt werden muß ⁹⁸⁾.

94) Sw. Bd. X. § 1263.

95) Sw. Bd. XI. § 1251, 1252.

96) Sw. Bd. X. § 1300, 1832, 1840;

Sw. Bd. XI, § 655, 657, S. 6.

97) eod. § 663.

98) Sw. Bd. X. § 1171. (F. VI.)

Verfällt der Verkäufer in Concurſ, ſo iſt die Concurſ-Verwaltung nicht verbunden, die verhandelten Sachen, z. B. die Waaren, dem Käufer auszuliefern, falls aus denſelben ein größerer Gewinn für die Maſſe erzielt werden kann, wenn auch der Kaufpreis ſchon gezahlt wäre; der Käufer kann denſelben nur als Gläubiger liquidiren⁹⁹⁾.

§ 99. II. Von den Verpflichtungen des Käufers.

Der Verkäufer hat nicht nur die Verpflichtung, ſondern auch das Recht nach Abſchluß des Kaufcontractes, ſogleich oder in dem verabredeten Termin, den verkauften Gegenſtand abzuliefern, und der Käufer, welcher das Kaufobject, das alle bedungenen Eigenſchaften haben muß, nicht entgegennimmt, kann dazu gerichtlich gezwungen werden. Der Käufer eines Immobiles iſt ferner zur Production der Kaufurkunde bei dem foro rei ſitae, zum Behuſe der Einführung in den Beſitz und der Zuſprechung (отказъ), verpflichtet¹⁰⁰⁾.

Die hauptſächlichſte Verbindlichkeit des Käufers aber beſteht in der Zahlung des Kaufpreiſes zur gehörigen Zeit, am gehörigen Orte, entweder in baarem Gelde, oder je nach der Abmachung in Verſchreibungen¹⁾.

a) In Betreff der Zeit und des Ortes der Zahlung gilt dasſelbe, was oben von dem Orte und der Zeit der Übergabe des verkauften Gegenſtandes bereits ſagt iſt. Nur wäre hier noch hinzuzufügen, daß die Geſetzgebung in einigen Fällen, abgesehen vom Willen der Contrahenten, die Zeit der Zahlung des Kaufpreiſes ſelbſt beſtimmt hat, z. B. bei der Verſteigerung (c. 2²⁾); hatte der Verkäufer den Kaufgegenſtand übergeben, ohne vom Käufer den Preis erhalten zu haben, ſo darf geſetzlich nicht daraus auf einen Kauf auf Credit geſchloſſen werden, da das Creditgeben eine beſondere Bedingung des Kaufcontractes bildet, die in Zweifelsfällen vom Käufer

99) Cw. Bd. XI. § 1784 P. 3, 1795. Handels-G.

100) Cw. Bd. X. § 1266, 1270, 1271, 1275.

1) eod. § 1273, 1292 (S. I.), 1293, 1294.

2) Cw. Bd. X. § 4019, 4069. (S. XIV.) Cw. Bd. VII. § 512. Salz-G. Cw. Bd. IX. § 1004. (S. XIV.)

erwiesen werden muß³⁾. Die Creditirung des Kaufpreises wird von der Gesetzgebung in einigen Fällen nur gegen Pfandbestellung, z. B. beim en gros Verkauf von Salz⁴⁾, in andern dagegen, wie beim Detail- (раздробительной) Verkaufe des Brandweins u. s. w. gar nicht zugelassen⁵⁾. Da der Käufer, welcher etwas auf Credit gekauft, sich in einer analogen Stellung wie der Schuldner aus einer Anleihe befindet (in so fern er gleich jenem Eigenthum erwirbt, jener an dem geliehenen Gelde, dieser an dem erstandenen Gegenstande), der Zeitpunkt der Zahlung aber nicht mit der Übergabe zusammenfällt, der Käufer vielmehr nur zum Termin zu bezahlen verpflichtet ist, so hat das russ. Recht einen Unterschied, wie er doch vom Standpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung gezogen werden kann, zwischen dem Schuldner aus einer Anleihe und dem Käufer auf Credit, — nicht weiter gemacht.

b. Über den Ort der Zahlung ist gleichfalls theils durch das Gesetz bestimmt, theils die Bezeichnung den Contrahenten überlassen. Beim Rückkaufe der Stammgüter hat der Käufer den Kaufpreis in derjenigen Behörde abzuliefern, vor welcher die Rückkaufsangelegenheit verhandelt wird; das Gericht aber sorgt für dessen Aufbewahrung und Vermehrung nach den Regeln über das Depositatwesen⁶⁾. Die Einzahlung beim Gericht gilt überhaupt in allen Fällen der gerichtlichen Vermittelung eines Kaufs oder des Zweifels in Betreff des Ortes der Zahlung und sichert den Käufer gegen die Nachtheile der mora solvendi. Hat weder das Gesetz noch eine Vereinbarung über den Ort bestimmt, an welchem die Zahlung erfolgen solle: so spricht die Präsumtion für den Wohnort oder den Ort des abgeschlossenen Contractes.

c. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis in russischer Silbermünze zu entrichten. Jede andere Geldart, oder Wechsel oder Obligationen können, wenn nicht eine dahin zielende Abmachung

3) Sw. Bd. X. § 1231.

4) Sw. Bd. VII. § 512. Salz-G.

5) Sw. Bd. V. § 268. (F. XV, 1.)

Getränkeaccisenkaw. Sw. Bd. X.
§ 1052.

6) Sw. Bd. X. § 1131; Sw. Bd. IX.
§ 1004. P. 4. (F. XIV.) Vergl.
noch § 644 eod. (F. VII.) P. 2.

vorangegangen war, nicht gefordert, noch auch müssen solche als Kaufpreis angenommen werden ⁷⁾).

Der Käufer ist ferner verpflichtet, den ausbedungenen Kaufpreis zu zahlen, und hat eine Cours- und Preis-Veränderung auf die Erfüllung des Kaufcontractes keinen weiteren Einfluß ⁸⁾. — Indes ist die Zahlung des Kaufpreises zu gehöriger Zeit und am bestimmten Orte für die Existenz des Kaufcontractes nicht absolut erforderlich. Der Käufer, welcher sich der Entrichtung des Kaufpreises weigert, nachdem er bereits das Kaufobject erhalten hatte, verletzt dadurch zweifelsohne die Rechte des Verkäufers, der in einem solchen Falle die Berechtigung auf Schadloshaltung erlangt. Aber nichts desto weniger bleibt der Käufer Herr und Eigenthümer der Sache ⁹⁾.

§ 100. Alles, was hinsichtlich der Verbindlichkeitserfüllung mehrerer Verkäufer gesagt worden ist, kann auch auf die Verpflichtung mehrerer Käufer bezogen werden ¹⁰⁾. Eben so analog sind die Bestimmungen in Betreff des insolventen Verkäufers als des banquerouten Käufers, welcher die Waaren vor ausgebrochenem Banqueroute erhalten hatte. — Bekam er sie aber erst nach Eröffnung des Concurfes, dann werden sie nicht als Bestandtheile der Concursmasse angesehen, wogegen aber auch der Verkäufer die Annahme der Waaren von der Concursverwaltung zu fordern nicht berechtigt ist, da dieselbe zu ihrem Zwecke nur die Liquidation der zerrütteten Vermögensverhältnisse des Schuldners hat, für allen ihm erwachsenen Schaden und Nachtheil aber als Gemeingläubiger sich betheiligen kann ¹¹⁾.

§ 101. Da der Kaufcontract als ein zweiseitiger Vertrag Rechte und Verbindlichkeiten beiden Contrahenten auferlegt, so entsteht die

7) Sw. Bd. X. § 1292 (S. I.) — 1294, 644. (S. VII, B. 2.) Bei den Kronsverkäufen, welche für die sibirischen Inerebzen angeordnet sind, gestattet die Gesetzgebung für das ihnen verkaufte Brod, Pulver etc. Thierfelle entweder nach einem vorausbestimmten oder auch jedes Mal beim Kaufe zu bestimmenden Tarationswerthe ent-

gegenzunehmen, eine Bestimmung, die dem f. g. Barathhandel des gemeinen Rechts und der *datio in solutum* des röm. Rechts entspricht.

8) eod. § 1205.

9) Sw. Bd. X. § 1274.

10) Sw. Bd. X. § 1300, 1832, 1833; Sw. Bd. XI. § 655, 657. S.-G.

11) Sw. Bd. XI. § 1755, 1779. S.-G.

sehr natürliche Frage: wer von ihnen zuerst seine Verpflichtungen zu erfüllen habe, der Verkäufer oder der Käufer? — oder: welcher von ihnen kann bei erhobener Klage auf Vertragserfüllung sich der *exceptio non adimpleti contractus*, seinem Gegner gegenüber, — bedienen? — Diese Frage ist im russ. Rechte nur für specielle Fälle entschieden, so z. B.

1) bei der Versteigerung, wo der Preis noch vor Errichtung der Kaufurkunde, oder bei Mobilien, wo der Preis noch vor deren Einhändigung eingezahlt werden muß, hebt die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit für das Gericht, das die Licitation ausgeführt hatte, die Verpflichtung auf; eine neue Versteigerung wird angeordnet, und zwar natürlich auf Kosten und Gefahr des säumig gewesenen Käufers ¹²⁾;

2) beim Rückkaufe; wo schon mit Einreichung des Gesuches um Gestattung des Rückkaufes der Kaufpreis einzuzahlen ist ¹³⁾;

3) beim Ankaufe von Gegenständen zu staatlichen oder corporativen Zwecken hat mit der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten der Käufer, — also hier die den Staat oder die die Corporation vertretende Gewalt oder Behörde zc. — zu beginnen, da vor Bezahlung des Kaufpreises den Kreposterpeditionen verboten ist, die resp. Kaufkreposturkunde zu errichten ¹⁴⁾.

4) Bei Gegenständen der Krone, die nicht auf Credit verkauft werden dürfen, muß der Kaufpreis vor Übergabe des Kaufobjects entrichtet worden sein ¹⁵⁾.

5) In den Gouvernements Gurien und Kutais ist der Käufer den Kaufpreis an die Behörde, bei welcher die Kaufkreposturkunde errichtet wurde, abzuliefern verbunden; worauf die Behörde die Einführung des Käufers in den Besitz des gekauften Gutes anordnet und nur nach eingegangener Relation über die Statt gefundene Einführung wird der Kaufpreis dem Verkäufer eingehändigt ¹⁶⁾.

12) Sw. Bb. x. § 1248, 1278 (S. XIV.),
3812. (S. XIV. L. B. § 187, 348.)

13) Sw. Bb. x. § 1131.

14) eod. § 493.

15) Vergl. die verschiedenen Nkrass.

16) Sw. Bb. x. § 644. (S. VII. B. 2.)

Die angeführten Fälle aber dürfen, da hier das Kron- oder Gemeininteresse bethelligt ist, füglich nicht auf alle Kaufcontracte ausgedehnt werden, und entscheidet die Gesetzgebung überall da, wo das Kroninteresse nicht mit ins Spiel kommt, diese Frage auch weiter nicht, namentlich auch nicht, welche Folgen die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten von der einen Seite, nachdem die andere die ihrigen erfüllt hatte, nach sich zieht. Aus den §§ 1207 und 1271 der Civilgesetze, so wie aus der Natur der Verpflichtungen selbst dürfte aber wohl gefolgert werden können, daß, sobald die Erfüllung gegenseitig nicht Zug für Zug erfolgt, der Verkäufer zuvörderst seine Verpflichtungen zu erfüllen habe, um darauf hin erst die Erfüllung der Verpflichtungen von Seiten des Käufers verlangen zu können.

§ 102. Endlich ist jeder Kaufcontract bei entstehendem Zweifel seines Sinnes buchstäblich und den für die Interpretation erlassenen Regeln gemäß zu erläutern und erklären, und gehen die Verbindlichkeiten aus demselben auch auf die Erben des Käufers oder Verkäufers nach dem Maße der ihnen zugefallenen und von ihnen angetretenen Erbschaft über ¹⁷⁾.

Sechster Abschnitt.

Von den Folgen der Erfüllung des Kaufcontractes.

§ 103. So wie der Kaufcontract einen titulus für die gegenseitige Erwerbung und Veräußerung von Rechten bildet ¹⁸⁾, so gehen auch in Folge seiner Erfüllung, — von Seiten des Verkäufers durch die Übergabe des verkauften Objectes, von Seiten des Käufers durch Bezahlung des Kaufpreises, — gewisse Rechte wechselseitig von dem einen auf den andern über ¹⁹⁾. Namentlich geht:

17) Sw. Ab. x. § 1288, 1290, 1291, 1293, 1040, P. 2.

18) eod. § 565, 573.

19) Vergl.: Объ актахъ крепостныхъ и с. Москва 1819 г. Ч. II. Отд. II.

(In dieser Schrift kommt eine Defe-

I. auf den Käufer:

in der Regel das Eigenthumsrecht an dem erkauften Gegenstande über. — Es ist dieses die nothwendige Folge einerseits aus den gesetzlichen Bestimmungen über das Kaufobject ²⁰⁾, andernteils des Umstandes, daß der Übergang anderer Rechte an Sachen, außer dem Eigenthume, von der russ. Legislation durch anderweitige Rechtsgeschäfte vermittelt wird ²¹⁾. Derjenigen Fälle, in welchen es nicht geschieht, sind wenige und sind dieselben auch nur als Ausnahmen zu betrachten. — Es erhält der Käufer am Kaufobjecte nur:

a. das Recht der Nutznießung (**право пользования, право угодий**) beim Erkaufen der im Bergreßort belegenen Ländersantheile, die den dazu gehörenden Bauern zur Urbarmachung und zur lebenslänglichen Nutznießung überlassen worden waren;

b. das Recht, der Forderung (ein obligatorisches Recht), wenn der Gegenstand des Kaufes Wechsel, Actien, Fonds, Billete der Reichsschuldentilgungs-Commission u. sind, welche Sachen das Recht gewähren, durch sie eine Summe Geldes, die derjenigen gleich kommt, auf welche sie lauten, erhalten und fordern zu dürfen ²²⁾;

c. welches ein Recht an dem von einem Appanagebauer erkauften Landantheile auf denselben übergeht und von ihm gewonnen wird, ist in Grundlage der zerstreuten Bestimmungen der russ. Legislation schwer zu entscheiden. Es scheint, daß das Eigenthum an dem, vom Appanagebauer und in dessen Namen vom Appanagedepartement erstandenen Lande diesem letzteren verbleibt, dem Appanagebauer dagegen nur das Recht des erblichen Besizes (die Emphyteuse) überkommt. Diese Ansicht wird zum Theil durch folgende Umstände unterstützt:

a. wird die Kaufreposturkunde über einen derartigen Verkauf auf den Namen des Departements geschrieben, welches hier in einer

nition der Kauf-Reposturkunde vor, die trotz ihrer Weitläufigkeit zugleich nicht unrichtig ist: „*купчая есть актъ, утверждающій въ собственности покупщику означенное въ ономъ имѣніе.*“)

20) Vergl. Abthl. III. Unterabthlg. I. Cap. I. §

21) s. B. Servituten- und Obligationenrechte durch Cession-Acte u.

22) Siehe § 6.

andern Eigenschaft als nur der eines gesetzlichen Stellvertreters auftritt; weil sonst die Kreposturkunde, wie in allen übrigen Fällen auf den Namen des Vertretenen zu Stande kommen müßte. Eine Stellvertretung findet auch statt, aber nur zum Zwecke des Erwerbes der Kugnießung, welche ihrerseits durch das bestehende Eigenthum des Departements bedingt erscheint;

β. verbleibt die resp. Kaufurkunde beim Appanagedepartement, während von demselben dem Appanagebauer als Käufer nur ein besonderes Zeugniß über das erkaufte Land eingehändigt wird;

γ. werden derartig erworbene Ländereien dem ganzen Complexe des Appanagevermögens zugezählt und im Falle eines Streits mit demselben Rechte, wie dieses, vertheidigt.

Da nun aber von der Legislation auch die Rechte des Appanagebauern an das, von ihm erkaufte Land nicht weiter festgestellt sind, namentlich nicht hinsichtlich der Weiterveräußerung: so kann die von uns ausgesprochene Meinung auch nur als eine, auf den Principien der Gesetzgebung in Betreff dieses Punktes gestützte Hypothese betrachtet werden.

§ 104. Die Übergabe (передача) des Kaufobjectes beim Kaufcontract ist nur die Form, in welcher dasselbe durch den Käufer erworben, durch den Verkäufer aber veräußert wird. Daß das, durch den Kauf erworbene Recht am erstandenen Gegenstande nur von solchem Umfange sein dürfe, in welchem dasselbe der Verkäufer selbst auszuüben berechtigt war, oder in welchem es derselbe auf den Käufer zu übertragen sich verpflichtete, bedarf keiner weiteren Begründung. Daher denn auch alle Beschränkungen des Eigenthums rücksichtlich des Besitzrechtes, der Kugnießung oder endlich der Dispositionsbefugniß, bei Übergange vom Verkäufer auf den Käufer, mit übergehen²³).

Indeß haben wir hier insbesondere noch diejenigen Fälle ins Auge zu fassen, in welchen der Verkäufer nicht nur dinglich belastet, sondern auch persönlich verpflichtet ist. Solche Verbindlichkeiten und Beschränkungen gehen nur dann auf den Käufer über, wenn sie

23) См. Вд. X. § 438, 496, 1148. П. 2. 437. (Т. I, XI, XV, 2.)

in den Gesetzen ihren Grund haben, als Verbindlichkeiten in Folge des allgemeinen oder auch privaten Benutzungsrechts ²⁴⁾ oder als Verbindlichkeiten, welche eine Zweckbestimmung, unter welcher der Verkäufer das Object besaß, enthalten ²⁵⁾, und deren Nichterfüllung von Seite des Käufers den Kauf ungültig macht. Dagegen tangiren obligatorische Verhältnisse, die der Verkäufer mit einer dritten Person eingegangen war, z. B. eine Verpachtung des Kaufgegenstandes, oder das Verhältniß des ihm verliehenen Commodats u., den Käufer gar nicht, wenn nicht etwa durch sonstige Vertragsbedingungen das Gegentheil war statuiert worden. Es hat dieses seinen Grund in der Natur der obligatorischen Beziehungen, welche sich auf Verträge stützen, aus denen nur Rechte und Verpflichtungen für die contrahirenden Parteien, nicht aber für einen Dritten entstehen, es müßte denn auch dieser durch besondere juristische Beziehungen mit einem der Contractanten verbunden sein. Dem steht auch die Bestimmung ²⁶⁾ nicht entgegen, spricht vielmehr dafür, daß bei Producirung von Pachtcontracten, sobald in ihnen die Bedingung der Vorauszahlung des Pachtgeldes auf mehr, denn ein Jahr festgestellt worden, das verpachtete Vermögen zur Sicherstellung des Pächters unter Verbot gestellt werden soll und nicht anders veräußert werden darf, als unter der vom Käufer eingegangenen Verbindlichkeit der Aufrechterhaltung des bestehenden Pachtcontractes. Diese Bestimmung wäre vollkommen überflüssig, wenn eine Berücksichtigung etwaiger Pachtverträge bei der Schließung eines jeden Kaufcontractes Statt finden sollte. Ebenso behalten die mit dem Eigenthümer geschlossenen Pacht- und Arrende-Contracte ihre volle Geltung beim öffentlichen Verkauf des verpachteten Vermögens, sobald sie nur vor Aufnahme der Inventur waren geschlossen worden ²⁷⁾. Diese Fälle bilden, zusammen mit denjenigen, in welchen eine besondere Verabredung der Paciscenten etwas Anderes bestimmt hatte, die wenigen Ausnahmen von dem, auch im russischen Rechte, wenn auch nicht aus-

24) Sw. Vb. X. § 400 (F. I.), 402 u.;
Sw. Vb. XI. § 1170. C.-G. (F. XIV.)

§ 1151. P. 2; Sw. Vb. XII. § 303
(F. IV.), 307. Bau-G.

25) eod. § 500. (F. XIV.); Sw. Vb. X.

26) eod. § 1428.

27) Sw. Vb. X. § 3812. (F. XIV. § 179.)

gesprochenen, doch geltenden Grundsatz: daß der Kauf die Miethe breche. Die durch den Kauf beeinträchtigte dritte Person hat nur das Recht in Betreff der, vom Verkäufer ihm gegenüber verletzten Verbindlichkeiten auf volle Schadloshaltung zu klagen, nicht aber auf eine Aufhebung und Ungültigkeitserklärung des geschlossenen Kaufcontractes zu dringen.

So treten uns aber Fälle entgegen, die dem oben ausgesprochenen Grundsatz, daß vom Verkäufer nicht größere Rechte auf den Käufer übertragen werden können, als er selbst am Verkaufsobjecte inne hatte, — widersprechen. Dieser Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer, und erklärt sich aus der Natur der, aus obligatorischen Verhältnissen entspringenden Beschränkungen, im Gegensatz zu den dinglichen, dem Kaufobjecte anhaftenden Rechten. — Nur eine Ausnahme findet sich im russ. Rechte in Betreff des Stammvermögens, welches:

a. nach seinem Verkaufe in ein fremdes Geschlecht von dem Käufer oder einem aus seinem Geschlecht war zurückgekauft (aber nicht rückgekauft) worden, — in sofern der Käufer ein größeres Recht an dem Kaufobjecte gewinnt, als es dem Veräußerer aus seinem Geschlechte zustand, da es nun nicht mehr Stammvermögen, sondern wohl erworbenes bildet;

b. wenn es auf dem Wege der Subhastation veräußert wird; — in welchem Falle gleichfalls der Käufer ein größeres Recht an dem Kaufobjecte gewinnt, da es nunmehr wohl erworbenes Vermögen wäre ²⁸⁾).

§ 105. Konnte der Verkäufer dem Käufer nicht größere Rechte an dem Kaufobjecte übergeben, als ihm selbst zustanden: so ist er andererseits doch in keinerlei Weise beschränkt, dem Käufer weniger Rechte, als er selbst an dem Kaufobjecte inne hatte, zu übergeben, was durch Trennung z. B. der Nugnießung ic. zu seinem oder anderweitiger Personen Vortheil, geschehen kann ²⁹⁾, und wird ein derartiger Vorbehalt als Bedingung in den Kaufcontract aufgenommen, dann

28) Sw. Bd. x, § 1111. P. 3, 4,

29) Sw. Bd. x, § 436,

entsteht mit dem Momente der Übergabe aus dem bisher vollen Eigenthume ein beschränktes.

§ 106. Als Moment des Überganges des, vom Käufer an dem erkauften Gegenstande erworbenen Rechts (des Eigenthums) muß sowohl nach russ. wie auch nach römischem Rechte³⁰⁾ die Übergabe angesehen werden; aber mit dem Unterschiede: daß das römische Recht damit noch die Bedingung der, vom Käufer geleisteten oder creditirten Zahlung verbindet. — War eine solche nicht erfolgt, dann erhielt der Käufer, — trotz der erfolgten Übergabe, — nicht das Eigenthum an der erkauften Sache, vielmehr stand dem Verkäufer das Vindicationsrecht zu. Mit andern Worten, erst die Übergabe bei erfolgter Zahlung gewährte ihm das, am gekauften Gegenstande erworbene Recht (d. h. das Eigenthum). Das russ. Recht kennt, wie oben bemerkt, etwas derartiges nicht, vielmehr wird nach dem § 1274 der Civilgesetze³¹⁾ das verkaufte und übergebene Mobil, für welches die Zahlung von Seiten des Käufers nicht erfolgte, nicht dem Verkäufer zurückgegeben, sondern zum öffentlichen Verkaufe gestellt, wobei, wenn der dem Verkäufer zustehende Preis nicht erlangt wird, das Fehlende aus dem anderweitigen Vermögen des Käufers beizutreiben ist. — Es wird also mit dem, vom Käufer erstandenen, aber nicht bezahlten Gegenstande, wie mit seinem anderweitigen, etwa verschuldeten Eigenthume verfahren. — Zur Verhütung solcher Folgen ist es dem Verkäufer gestattet den Kaufcontract, mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes, zu schließen und dem Käufer, bis zur erfolgten Entrichtung des verabredeten Preises nur den einstweiligen Besitz nebst Nutzung an dem verkauften Objecte einzuräumen. Nur in dem, auf germanisches Recht gestützten Concurssproceß Russlands findet das, für den Eigenthumsübergang an dem Kaufobjecte geltende Princip des römischen Rechts eine beschränkte Anwendung.

Die bei einem Insolventen vorgefundenen, aber von ihm erst 10 Tage vor ausgedrochenem Concurse gekauften³²⁾, so wie die, vor der

30) Vergleiche Tretschke: Vom Kaufcontracte im Handel.

31) Sw. Wb. XI. § 1779.

32) Sw. Wb. XI. § 1777, 1778. §. 30.

Insolvenz auf Bestellung erstandenen, aber erst nach dem ausgebrochenen Concurse angelangten Waaren werden nicht als Eigenthum des Banquerouteurs angesehen, und gehen auch nicht in die Concursmasse über, sobald der für sie verabredete Preis noch nicht war bezahlt worden, und der Kauf hinsichtlich der Zahlung unbedingt, d. h. ohne Credit-ertheilung, war geschlossen worden³³⁾. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Concursverwaltung in solchen Fällen das Recht hat, wenn sie es für vortheilhaft erachtet, solche Waaren gegen Bezahlung ihres Preises an sich zu behalten und so die Waaren der Masse zu erwerben, und ist dies als ein Recht zu betrachten, das vom Gemeinschuldner auf die Concursverwaltung übergeht. Weil sie aber in den seltensten Fällen dazu geneigt sein wird, indem es den Curatoren meist an Gelegenheit zu einer vortheilhafteren Veräußerung der Waaren fehlt; ferner: da durch den Concurse den Verkäufer die rechtliche Unmöglichkeit trifft, den ganzen Kaufschilling beizutreiben, die Gläubiger aber kein Recht haben, den Verkäufer seiner Befriedigung wegen auf die Vertheilung der Masse, aus welcher er selbige ohnehin meist nicht völlig wird erlangen können, zu verweisen und dagegen die Waare an sich zu behalten, so rechtfertigt sich von selbst das Vindicationsrecht des Verkäufers, d. h. das Recht desselben die Waare, falls die Concursverwaltung nicht sofort erklärt, den Kaufpreis erlegen zu wollen, ohne Weiteres zurückzunehmen.

§ 107. Endlich ist noch diejenigen Fälle zu erwähnen, in welchen der Verkäufer kein größeres Recht als das des juristischen oder auch nur factischen Besizes hatte. — In solchen erwirbt der Käufer das Eigenthum an der erkauften Sache nur, falls alle erforderlichen Bedingungen des Usucapionsbesizes in dem für die Verjährung vorgeschriebenen Zeitraume eingetreten waren³⁴⁾.

§ 108. II. Auf den Verkäufer geht, wenn der Kaufpreis

33) Die Gründe einer solchen Beschränkung sind wohl in dem Umstande zu suchen, daß ein derartiger Verkauf, da er in einer Zeit geschlossen wurde, wo der Insolvente seine Zah-

lungsunfähigkeit kennen mußte, und in den meisten Fällen ein betrügerlicher und daher ein ungültiger sein wird.

34) Civ. Bd. X. § 450, 451,

in baarem Gelde (d. h. comptant) war berichtigt worden, das Eigenthum an demselben in jedem Falle über; eine Bestimmung, welche aus der Natur des Geldes u. folgt. In allen übrigen Fällen der Bezahlung (richtiger *datio in solutum*) überkommen dem Verkäufer verschiedene Rechte, je nach den verschiedenen Arten der Liquidirung. — Diese Rechte, da dieselben hinsichtlich des Kaufcontractes keine Besonderheiten darbieten, werden von uns einer nähern Betrachtung auch nicht unterzogen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Ungültigkeit und der Aufhebung des Kaufcontractes.

§ 109. I. Die Ungültigkeit (oder was dasselbe ist, der Mangel einer rechtlichen Bedeutung) eines Kaufcontractes stellt sich in der Gesetzgebung Rußlands als eine zweifache dar, und zwar

A. als Nichtigkeit, — falls das Kaufgeschäft gesetzlich anzusehen ist, als hätte dasselbe niemals bestanden und zwar weder in dem Momente seiner Gültigkeit, noch auch zur Zeit seiner Abschließung. — Nichtig also ist ein Kaufcontract in allen den Fällen, in welchen er ein Gesetz verletzt, oder mit andern Worten, wo er gesetzlichen Verböten zuwider geschlossen war³⁵⁾, und von der Gesetzgebung anderweitige rechtliche Folgen nicht festgesetzt worden sind³⁶⁾. Eine Aufzählung dieser Fälle scheint entbehrlich³⁷⁾, vielmehr genügt die Bemerkung, daß im Allgemeinen alle Verkaufsgeschäfte nichtig sind, bei welchen die für ihre Abschließung vorgeschriebene Form verletzt ist³⁸⁾,

35) Sw. Bb. X. § 1163, 1280, 1281.

36) g. B. § 1072.

37) Vergl. Sw. Bb. X. § 1164—1171,

1142, 1143, 1146, 1147, 1149, 38) Sw. Bb. X. § 599,

1151, 1154, 1155, 575, 572, 596,

212, 213, 216, 164. B. 3; Sw.

Bb. IX. § 572 und andere. (S. VI.)

oder denen ein wesentlicher Bestandtheil, sowohl hinsichtlich des Subjectes³⁹⁾, als des Objectes⁴⁰⁾ mangelt.

§ 110. B. Als Ungültigkeit im engeren Sinne, falls der anfänglich gesetzlich gültige Kauf in der Folge ungültig wird. Solches wird bedingt, entweder: durch den erst spätern Eintritt eines Umstandes, — bei dessen gleich anfänglichem Vorhandensein der Kaufcontract rechtlich gar nicht hätte geschlossen werden dürfen, oder durch eine Anstreitung des Kaufcontractes und darauf erfolgtes gerichtliches Urtheil (rescissio).

1) Ungültig wird der Kaufcontract aus dem ersten Grunde, sobald der später eintretende Umstand das Wesen des Kaufgeschäftes selbst betrifft. — Demnach wird der Verkauf des streitigen Vermögens, — falls dem Verkäufer späterhin das Eigenthum daran abgesprochen wurde, — ungültig, weil das Object als ein fremdes nicht Gegenstand des Kaufes sein kann⁴¹⁾. Dagegen wird das, von einer Person contrahirte Kaufgeschäft, die bald darauf officiell für wahnsinnig erklärt wurde, zu Recht bestehen, da dieser Umstand den Kaufcontract nicht tangirt. Von dieser allgemeinen Regel macht eine Ausnahme der Verkauf eines Kronsojectes durch die Intestaterben, ehe ein Testamentserbe gerichtlich aufgetreten war. Als ein Rechtsgeschäft über ein freies und unstreitiges Vermögen wird ein solcher Verkauf auch dann nicht ungültig, wenn auch der später aufgetretene Testamentserbe gerichtlich anerkannt werden sollte. Denn in diesem Falle ist diesem Erben nur der erhaltene Kaufpreis, — aber wohl zu merken, — ohne alle Zinsen auszuantworten⁴²⁾.

§ 111. 2) Ungültig wird der Kaufcontract aus dem zweiten Grunde, also in Folge seiner Anstreitung und darauf erfolgten Ungültigkeitserklärung von Seiten der Behörde, nur in zwei Fällen:

a. bei vorgekommenen Zwange⁴³⁾,

39) Sw. Vb. X. § 213 — 216, 664.
P. 3 und and.

41) Sw. Vb. X. § 1150. P. 2. 273.

42) Sw. Vb. X. § 1072.

40) Sw. Vb. X. § 1164, 1165 und
andere. (S. VI.)

43) Siehe § 55.

b. bei obwaltender Insolvenz einer Person aus dem Handelsstande, und der Veräußerung eines Immobiles unter Zusammentreffen folgender Umstände: falls derselbe das Mobil veräußert hatte

a. im Laufe der letzten 10 Jahre vor der formellen Insolvenzerklärung; ferner

β. unentgeltlich. — Bei der Veräußerung an die Frau, die Kinder oder Verwandte wird gesetzlich die Unentgeltlichkeit derselben sogar präsumirt, wenn von ihnen nicht dargethan werden kann: daß sie jenes Mobil vom Insolventen mit einem Capitale gekauft hatten, welches keineswegs von ihm selbst sich herschrieb.

γ. Endlich falls jene Veräußerung zur Zeit Statt fand, wo seine Schulden bereits um die Hälfte sein Vermögen überstiegen und auch in der Folge bis zur Insolvenz seine Umstände sich nicht gebessert hatten, das vorhandene Vermögen also der darauf bestehenden Schulden wegen eigentlich nicht mehr dem Verkäufer, sondern seinen Gläubigern gehört hatte⁴⁴).

In allen diesen Fällen muß die Gefährlichkeit des Kaufcontractes gerichtlich erwiesen werden und derselbe wird erst in Folge des gerichtlichen Urtheils nichtig, d. h. vernichtet⁴⁵), daher solche Aufhebung hier sehr wohl auch „Vernichtung“ genannt werden könnte.

§ 112. Bei der Betrachtung der Ungültigkeit des Kaufcontractes wären noch folgende Fragen zu beantworten:

1) hinsichtlich des Umfanges oder der extensiven Kraft der Ungültigkeit. Wenn nicht alle, sondern nur einige Punkte des Kaufcontractes ungültig sind? — Nach dem Grundsatz: *utile per inutile non vitiatur*, werden auch nach russischem Rechte die übrigen, nicht ungültigen Bestimmungen, — sobald sie nur nicht im engsten Zusammenhange mit den ungültigen stehen, oder durch sie bedingt sind, — ihre rechtliche Bedeutung behalten⁴⁶).

2) Hinsichtlich der Formen der Ungültigkeitserklärung, ob sie

44) Sw. Bb. XI. § 1767, 1768. (F. VII.) 46) Vergl. Uloffenie von 1649. Cap. XVII. § 13. (Sw. Bb. X. § 473.)

h. = G.

45) eod. § 1769. (F. VII.)

solcher überhaupt bedarf oder eo ipso eintritt? — Die Betrachtung dieser Frage wird durch mehrere Rücksichten bedingt: ob der Kaufcontract erfüllt war, oder nicht, und im letzteren Falle: welcher Art die Ungültigkeit sei, und: unter welchen Formalien das Rechtsgeschäft geschlossen worden war?

War der, an sich ungültige Kaufcontract erfüllt: so muß eine Ungültigkeit von der Behörde ausgesprochen werden, damit ihre Folgen Platz greifen können, — weil der, wenn auch in Folge eines ungültigen Geschäftes entstandene Besitz so lange von den Gesetzen geschützt wird, bis das Object desselben dem rechten Eigenthümer gerichtlich zugesprochen ist⁴⁷⁾. War dagegen der Kaufcontract noch nicht erfüllt: so kann von den Formen seiner Ungültigkeitserklärung nur bei vorhandener Richtigkeit und Ungültigkeit aus dem ersten Grunde die Rede sein, da die Form der Ungültigkeit aus dem zweiten Grunde durch ein gerichtliches Urtheil schon gegeben ist⁴⁸⁾. War der mündlich geschlossene Kaufcontract ein nichtiger oder ungültiger aus dem ersten Grunde: so kann der eine oder der andere der Contrahenten ihn gänzlich ignoriren, und ihn als ein gar nicht vorgekommenes Geschäft betrachten, d. h. braucht die, aus demselben entstehenden Verbindlichkeiten gar nicht zu erfüllen, — und wenn die andere Partei auf Erfüllung dringt, dieselbe durch die einfache Erklärung: daß der Kauf ein ungültiger sei, abweisen. Alles dieses deutet darauf hin, daß in den oben erwähnten Fällen eine besondere Handlung zur Erklärung der Ungültigkeit des resp. Kaufcontractes nicht erforderlich ist, vielmehr schon seine Nichtbeachtung von Seiten der Paciscenten genügt. War der schriftlich geschlossene Kaufcontract ein nichtiger oder ungültiger: so ist von der Gesetzgebung theils zur Verhütung nachtheiliger Folgen für die Contrahenten, theils zur Abwendung von langwierigen Processen vorgeschrieben: solche Kaufcontracte dem Gerichte zur Ungültigkeitserklärung vorzustellen, oder gegen dieselben (wie es beim Verkaufe von Wechseeln der Fall ist) zu protestiren⁴⁹⁾.

47) *Sw. Bd. X. § 1164, 1165. (F. VI.)*
450, 452.

48) *Sw. Bd. XI. § 1769. S.-G. (F. VII.)*

49) *Vergl. Grim.-Cod. § 2201; Sw. Bd.*

XI. § 1769. (F. VII.) S.-G.; Sw. Bd. X. § 1179, 670, 674, 675, 212 und andere.

§ 113. 3. In Hinsicht der Wirkungen oder der intensiven Kraft der Ungültigkeit (im weitern Sinne) ist zu bemerken, daß die Contrahenten durch einen solchen Kaufcontract weder irgend welchen Verpflichtungen unterliegen, noch auch Rechte erlangen. — Im Falle der vollzogenen Übergabe des Kaufobjectes erwirbt der Käufer nur den Besitz, welcher, obgleich er ein ungesetzlicher ist, doch mindestens zeitweilig von den Gesetzen geschützt wird; — ein Eigenthumsrecht dagegen nicht. Das Kaufgeschäft ist hier so zu betrachten, als ob es noch gar nicht wäre abgeschlossen worden. Der Abschluß desselben bildet den Titel des Erwerbes für den Käufer. Da aber ohne geeigneten Titel bekanntlich die bloße Übergabe nicht schon eine Eigenthumsübertragung wird: so kann das ungeschmälerete vindications-Recht des Verkäufers (resp. einer dritten Person) auch gegen jeden anderen Besitzer unzweifelhaft ausgeübt werden.

Bei den Fällen der Ungültigkeit im engeren Sinne tritt bei dem Kaufcontracte, da derselbe bis zum Eintritt des, ihn ungültig machenden Umstandes oder bis zur erfolgten resp. gerichtlichen Erklärung ein vollständiges oder zu Recht beständiges Geschäft bildete, — die naheliegende Frage entgegen: ob die Ungültigkeit im engeren Sinne von dem Zeitpunkte ihrer Erklärung, oder bereits vom Momente der Schließung des Geschäfts beginne? Mit andern Worten: hat dieselbe eine rückwirkende Kraft, oder nicht? Diese Frage ist von hoher Bedeutung hinsichtlich des Überganges der Rechte an einem Vermögen, welches in Folge eines anfänglich gültigen Kaufes auf den Käufer übergegangen war. Hat in diesem Falle die Ungültigkeit rückwirkende Kraft: so werden die Eigenthumsrechte des Käufers an dem erkauften Objecte in einer Weise aufgehoben, als wenn dasselbe niemals in seinen Besitz gelangt wäre (*ex-tunc*); wobei man den Grundsatz aufstellt: *resoluto jure constituentis resolvitur jus ab eo constitutum*. — Im entgegengesetzten Falle muß das Eigenthumsrecht an der erkauften Sache als zu Recht bestehend bis zu dem Augenblicke seiner Rückkehr durch die Rückübergabe, oder durch die gerichtlich erfolgte Abnahme angesehen werden, so daß in diesem Falle der eben aufgestellte Grundsatz: *resoluto jure constituentis resolvitur jus ab eo constitutum*, gar keine Anwendung leidet (*ex-nunc*),

Die Legislation Rußlands läßt in keinem Falle der Ungültigkeit eines Kaufcontractes in sensu stricto eine rückwirkende Kraft desselben zu, obgleich solches nur hinsichtlich des, im Falle der Insolvenz von Handelsleuten geschlossenen Kaufvertrages bestimmt ausgesprochen ist⁵⁰⁾. Nach § 1768 der Handelsgesetze werden in einem solchen Falle die Kaufurkunden nichtig, und das vorhandene Vermögen geht in die Concursmasse über. War es aber bereits weiter verkauft worden, so bleibt der Verkauf unwiderruflich bestehen; war es jedoch nur weiter verpfändet, so wird der Concursverwaltung freigestellt, das Recht des Auskaufes, unter Zahlung der vollen Pfandsumme, — geltend zu machen.

§ 114. II. Bei der Aufhebung des Kaufcontractes⁵¹⁾ haben alle Aufhebungs-Arten der zweiseitigen Verträge ihre volle Anwendung; daher beschränken wir uns nur auf die einseitige Aufhebung des Kaufcontractes, — nämlich auf den Rücktritt (отступление или отказ) des einen oder des andern Partiscenten und auf die, dem Kaufcontracte eigenthümlichen, gesetzlichen Aufhebungsgründe.

Mit Ausnahme der Fälle, in welchen der Rücktritt durch die Contrahenten im Contracte selbst bereits ausbedungen war, gestattet das russ. Recht denselben dem Verkäufer:

- 1) wenn dieser bei der Veräußerung eines unbeweglichen Vermögens vom Käufer den Kaufpreis nicht erhalten⁵²⁾ hatte;
- 2) wenn bei dem öffentlichen Verkaufe eines, von dem Käufer selbst bei der Reichsleihbank verpfändeten Vermögens dieser in dem dazu anberaumten Termine, oder sogleich beim Kaufe den Preis nicht entrichtet hatte.

Was die gesetzlichen Aufhebungsgründe des Kaufcontractes betrifft: so sind nach russ. Rechte zu denselben ganz andere Fälle, als nach römischem Rechte zu zählen, und zwar folgende zwei:

50) Sw. Bd. XI. § 1769. (F. VII.)
 S.-G.; Sw. Bd. X. §. 1150. P. 2.
 (Отобрание.)

ценни договора купли и продажи.
 Ferner Sw. Bd. X. § 1297—1303.
 (F. VI.)

51) Vergl. Крайнефельдъ in der
 oben citirten Schrift. Cap. о прекра-

52) Sw. Bd. X. § 1179.

a. das Rückkaufsrecht der Stammgüter;

b. das Näherrecht der Miteigenthümer eines theilbaren Vermögensobjectes.

Bei Aufhebung des Kaufcontractes muß, wenn das Geschäft nach der Krepoßform geschlossen war, — die Kaufurkunde selbst vernichtet werden, um Mißbräuche und Streitigkeiten zu vermeiden ⁵³⁾.

Hinsichtlich der Folgen der Aufhebung des Kaufcontractes ist dasselbe zu bemerken, was bereits in Betreff der Folgen der Ungültigkeit des Kaufvertrages im eigentlichen Sinne gesagt worden ist.

53) *En. Ob. x.* § 1179, 670, 671, 674, 675.

T h e s e n.

1. Es existiren im russischen Rechte keine sogenannten primitiven Erwerbsarten der dinglichen Rechte.
 2. Der Unterschied des Vollmachtsvertrages vom Dienstvertrage ist dem Begriffe derselben nach im russischen Rechte bloß formell.
 3. Eine gleichzeitige Mora des Gläubigers und des Schuldners existirt im römischen Rechte nicht.
 4. Der Verkäufer eines Grundstücks kann, — wenn auf diesem passive Realservituten lasten, von denen keine Anzeige gemacht worden war, — ohne daß ein besonderes Versprechen oder ein Dolus desselben vorhanden ist, mit der actio quanti minoris auf Minderung des Kaufpreises vom Käufer belangt werden.
-